J. germ. 4°
150
d

4° J. germ. 150 d

Sammlung

der

wichtigsten neuern

vaterländischen Gesetze.

Mit einem Anhang.

Coburg,

bei Rudolph August Wilhelm Ahl. 1790.

36 B

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Diplomatische

Beyträge

zur

weisen Gesetzgebung überhaupt,

besonders

in Rücksicht der Policey.

Erste Sammlung. Mit einem Anhang.

:o:

Coburg,

bei Rudolph August Wilhelm Ahl. 1790.

Billig sollte in jedem gutregiertem Staate eine Gesetzsammlung vorhanden seyn, welche besonders dann von großen Nutzen seyn würde, wenn in den Städten und auf dem Lande allenthalben öffentliche Oerter angewiesen wären, wo sie den ärmern Unterthanen zur Einsicht bereit lägen, denn daß öffentliche Anschläge, Einrückungen in die Zeitung und Ablesungen von den Kanzeln nicht Alle mit den Landesgesetzen bekannt machen, zeigt sich in den Gerichten jedes etwas weitläuftigen Staats zur Gnüge. Wie soll sich aber einer helfen, der in einem ihm angehenden Gesetz etwas nachsehen, oder sie überhaupt gern genauer kennen lernen will? — (Beylage zu No. 46 der Hamb. Neuen Zeitung.) *)

*) In den Herzogl. S. Coburgischen Landen ist weise, Landesväterliche, für die zweckmäßige Bekanntmachung und für die Möglichkeit wiederholter Durchsicht der einzelnen Gesetze, gesorget.

An die Leser.

Ob diese Sammlung der wichtigsten neuern Gesetze hiesiger Herzogl. Lande, ein beyfallwürdiges Unternehmen sey, und ob die künftige Sammlung und öffentliche Erscheinung einzelner weiser fremder Gesetze, eine günstige Aufnahme verdienen mögte? überlasse ich ruhig dem unpartheyischen Ausspruch des litterarischen Publikums.

Coburg am 23sten April
1790.

Der Sammler

Verfasser des Zuruf an Regenten, etc.
Deutschland. 1789.

I.

Der Durchlauchtlichsten Herrn Herzoge zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, Herrn Christian Ernst und Franz Josias, Gebrüdere Herzoge zu Sachsen ꝛc. unterm 10ten Julii 1736 an Herzogl. Landes-Regierung zu Coburg erlaßenes landesherrliches Rescript, die nöthige Verbeßerung des Bauwesens in der Herzogl. Residenz-Stadt Coburg betreffend.

Von Gottes Gnaden Christian Ernst und Franz Iosias, Gebrüdere, Herzoge zu Sachsen ꝛc.

Wohlgeborner und Vester, auch Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Euch ist vorhin genugsam bekannt, und lieget jedermännlichen vor Augen, welchergestalt das Bauwesen in hiesiger Residenz-Stadt, zeitwährender Landesgemeinschaft, der Gebühr nach und mit gehörigem Fleiß von der Bürgerschaft nicht getrieben, sondern sogar auch in denen Hauptgassen der Stadt, viele, so unscheinbare, als ihrer Unbequemlichkeit halber von denen Eigenthümern selbst nicht wohlzunützenden Wohngebäude in ihrem veralteten Stande gelassen, oder, da auch ein und anderer sich füglichern Gelaß zu verschaffen, die gute Meynung gehabt, solches durch Anhängung unschicklicher Neben- Ueber- und Eingebäude, zur Beschwerde der Nachbarn, Vermehrung des Uebelstandes, und dem Publiko, wegen sich dar-

bey vergrösserndem Feuersgefahr, zu besorglichem nicht geringen Nachtheil bewerkstelliget werden wollen: Wornächst Uns zu ebenmäßigen Mißfallen gereichet, daß in hiesiger Haupt-Stadt und denen Vorstädten noch verschiedene Schindeldächer, dergleichen doch nicht einmahl auf denen Dörfern und einzelnen Höfen zu gestatten sind, geduldet worden, und sogar innerhalb der Ringmauer noch ein und andere Städel, wegen deren translocation in die äußern Vorstädte gleichwohl mehrmalige Verordnungen ergangen sind, bis jetzo noch angetroffen werden. Nachdem Wir aber Unsere landesväterliche Vorsorge fürnemlich auf die Beförder- und Verbesserung der gemeinen Wohlfarth, auch bey Unserer hiesigen Residenz-Stadt, ohnermüdet dahingerichtet seyn lassen, daß alle dergleichen und andere eingeschlichene Mißbräuche unter der Hand abgestellet, und fürs künftige gänzlich vermieden werden mögen, | hiernächst auch befunden haben, wie obige Unordnung hauptsächlich daher entstanden und sich vermehret, daß jedem nach seinem eigenen obschon irrigen und schädlichen Gutbefinden, die alten Gebäude zu repariren, oder sonst darinnen Aenderung zu treffen, nachgesehen, und von dem Stadt-Rath, zumal in vorigen Zeiten, nicht die behörige Aufsicht vorgekehret worden; als wollen Wir, daß fortan keinem Bürger oder andern Eingesessenen, ohne Unterschied seines besitzenden Lehens, in der Stadt ein Gebäude neu anzulegen, oder damit einige Reparatur vorzunehmen, erlaubt seyn sollte, er habe denn solches zuvor dem Stadtrath angezeiget, welcher darauf, wiewohl ohne Anforderung einiger Besichtigungs- und dergleichen Kosten, mit Zuziehung erfahrner Bauverständigen und Werkmeister, die Gelegenheit des Orts in Augenschein nehmen, die Risse genau examiniren, die nächsten Nachbarn darüber vernehmen, die unter solchen etwa darüber entstehende Strittigkeiten in Kürze entscheiden, und dahin besorget seyn solle, daß alles nach dem Wohlstand, guten Gebrauch derer Eigenthümer und sonst allenthalben unschädlich, eingerichtet werde. Gestalten auch bemeldter Stadt Rath alle außerdem nach befundene Mängel bey denen Gebäuden mit Nachdruck abzustellen, und die Bürgere und andere Possessores derer allzusehr veralteten Häuser zu Aufrichtund Anlegung neuer bequemlicherer Wohngebäude, zumal in denen Hauptgassen der Stadt, durch diensame Vorstellungen aufzumuntern, sowohl die gänzliche Abschaffung derer innerhalb der Ringmauer annoch befindlichen Städel, wie ingleichen der Schindeldächer in der ganzen Stadt, binnen einer Jahresfrist von dato an, ins Werk zu setzen, und endlich überhaupt alle diensame Bemühung anzuwenden hat, daß successive von nun an die, zu nicht geringer Unzierde der Stadt heraus gehende Giebelwän-

de derer Wohnhäuser hineingerucket, hingegen die Dächer herauswärts auf die Gassen angeleget- mithin die so unförmlich- als beschwerliche Dachrinnen, so ohnedem unter denen Nachbarn öftern Steit erregen, und der zu solchen bisher erforderlich gewesene leere Platz zwischen denen Häusern füglicher zu nutzen ist, gänzlich abgestellet, die Baubegierigen aber in ihrem guten Vorhaben auf alle diensame Weise gefördert werden mögen. Wir begehren solchemnach hiermit gnädigst, Ihr wollet hierauf an den hiesigen Stadrath das weitere verfügen, und durch denselben diese Unsere landesherrliche zur mehrern Aufnahme die Stadt lediglich abgesehenen Verordnung denen Werkmeistern und gesammten Burgerschaft, zu ihrer gehorsamsten Nachachtung vubliciren lassen. Darum geschieht Unsere Meynung, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Datum Coburg zur Ehrenburg den 10ten July 1736.

II.

Des Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Franz Josias, Herzog zu Sachsen ꝛc. Mandat, die nicht gestattete amortizationem bonorum im mobilium betreffend. Coburg den 26sten Aug. 1756.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Josias, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Ob zwar vorhin kundbar, welchergestalt die von Clöstern, Kirchen, Stifftungen, und dergleichen Corporibus geschehende Acquisition unbeweglicher Grund-Stücke, oder auch Lehenschafften, Gülten, Erb-Zinssen, Zehenden, und solcher Güter, welche in denen Rechten denen immobilibus beygezehlet, oder gleich geachtet werden, als eine dem libero Commercio und intereſſe publico nachtheilige Sache, gleich als es auch in andern so wohl Evangelisch- als Catholischen Landen gehalten wird, in Unseren hiesigen Fürstenthum und Landen, ohne Landesherrliche ausdrückliche Dispensation bereits bishero keinesweges gestattet worden. Nachdem Wir jedoch glaubhaft vernehmen

müssen, als ob unter dem Vorwand einer dieserhalb nicht vorhandenen ausdrücklichen Disposition, hierüber Zweifel erreget, und von einigen Clöstern und Stifftungen unbewegliche Güter an sich zu bringen getrachtet worden; Und Wir aber dergleichen ungebührlichen Beginnen, aus dem Grunde abzuhelffen nöthig erachten; Als machen Wir andurch Unsere ernstliche und beständige Willens-Meinung dahin bekannt, daß alle Veränsserungen unbeweglicher und dahin gehöriger Güter und Stücke ad manus mortuas, zu ewigen Zeiten in Unsern Fürstenthum und Landen verboten seyn und bleiben, folgbar kein Closter, Stifftung, Kirche, Corpus, welches unter die manus mortuas zu rechnen ist, Fug und Macht haben solle, von solcherley Gütern und Stücken, sie seyen Lehen oder Erbe, Adeliche, Bürger- oder Bauern-Güter, weder durch Käuffe, sie seyen erblich, oder auf Wieder-Kauff, Tausch oder andern dergleichen ad transferendum dominum qualificirten titulum, wie der Namen haben möchte, etwas an sich zu bringen. Und ob Wir wohl dergleichen Corporibus die Gelegenheit zu sicherer Anlegung ihrer Capitalien nicht benehmen wollen, folglich in dieser Absicht, und damit der öffentliche und privat Credit einigen Anstoß nicht leide, geschehen lassen, daß selbigen gegen Vorleyhung ihrer Gelder, solcherley unbewegliche Güter, Renten und Gefälle, unter obrigkeitlicher und respective Lehnsherrlicher Einwilliung, bey welcher jedoch die in dem Landesherrlichen Generali vom 7. Decembr. 1729. vorgeschriebene Masse, genau zu beobachten ist, unterpfändlich verschrieben werden, und ihnen in solcherley Fällen die schleunige Justiz angedeyhen, folglich auch die Hülffe und Immission ad effectum jus reale consequendi & fructus percipiendi nicht verweigert werden soll; So sollen sie jedennoch durch solche Immission einige Possession nicht erlangen, sandern vielmehr von Obrigkeits wegen ein Sequester bestellet, und die von solchen erhebende Güter-Nutzung, dem immittirten Gläubiger geliefert, hiernächst auch mit Beobachtung gehöriger Ordnung zur öffentlichen Subhastation geschritten werden, bey welcher aber die creditirende pia corpora sich des Licitirens keinesweges anzumassen haben.

Woferne auch einem Closter, Stifftung und andern Corpori, oder ad piam causam ein unbewegliches Gut, oder anderes vorbeschriebenes Stück, per Testamentum, oder andere Dispositionem mortis causa verschaffet, oder auch per donationem inter vivos zugewendet würde, soll solches zwar in rechtlicher Masse und Ordnung unverwehret seyn, jedoch dergestalt und also, daß in solchen Fällen die acquirirende manus mortua,

das ihr auf solche Weise zugekommene unbewegliche Gut, oder Stück, längstens binnen Jahres-Frist, a tempore acquisitionis anzurechnen, an einen anständigen Käuffer hinwieder zu überlassen schuldig und gehalten, im Fall aber binnen solchen Termin die Losschlagung freywillig nicht geschähe, der Judex rei sitae gerichtlich befugt und verbunden seyn soll, den Verkauf gerichtlich und sub hasta zu bewürken.

Gleichwie Wir nun über diese Unsere, mit vorbedachten Rath und und Willen, auch vorgängiger Vernehmung des ohnmaßgeblichen Gutachtens Unserer getreuen Landschafft, abgefaßte Landes-Fürstliche Verordnung, von Unsern Landes-Collegiis, Ritter- und Landschafft, auch Unsern Aemtern, Stadt-Räthen, Gerichten und Vogtheyen, auch allen Unsern Unterthanen sträcklich und genau gehalten wissen wollen; Also haben Wir zu Urkund dessen gegenwärtiges Patent unter Unsern vorgedruckten Fürstlichen Insiegel eigenhändig unterschrieben, und durch den Druck öffentlich zu publiciren anbefohlen. Geschehen und gegeben Coburg zur Ehrenburg, den 26sten August 1756.

III.

Kurzer Unterricht, wie man sich bey der jetzt im Lande sehr äussernden rothen Ruhr zu verhalten. Auf höchsten gnädigsten Special-Befehl abgefaßet von dem Medicis ordinariis allhier. Coburg 1761.

Der rothen Ruhr.

Nachdem die schon vor einigen Wochen sich äussernde Dysenterie täglich mehr um sich zu greiffen scheint; als haben unser gnädigster Landes-Fürst und Herr aus hoher Landesväterlichen Vorsorge gnädigst angeordnet, daß man, was so wohl zur Praeservation, als Curirung, dieser einreissenden Seuche nöthig und dienlich seyn möchte, kürzlich entwerfen sollte. Da man also das Absehen dieses Unterrichts nicht dahin gerichtet, diese epidemische Seuche weitläufftig zu beschreiben, und derer Medicorum Meynungen davon anzuführen und zu untersuchen, sondern nur blos dem nothleidenden Patienten und besonders dem armen Land-Mann, als welcher gar selten eines Medici Raths sich zu bedienen Ge-

le-

legenheit hat, zum Besten geschrieben ist, auch überdiß, leider! schon bekannt, daß die Dysenterie oder Rothe Ruhr ein mit grossen Schneiden, Zwang, auch meistens mit einem starken Fieber vergesellschaffter Abgang einer mucosen und mehrentheils blutigen Materie sey; als hat man alle Weitläufftigkeit zu vermeiden, (1) was die Preservation anlanget, melden wollen, wie daß solche vornehmlich in einem inbrünstigen Gebet zu GOTT bestehe, und daß so dann ein jeder alle Gemeinschafft und Besuchung derjenigen, so mit solcher behafftet, wann es nicht Amts- und Beruffswegen geschehen muß, vermeide. Wer aber seiner Geschäffte wegen ausgehen muß, der kann von einer Lattwerge, so bloß aus Hollunder-Brey, worunter etwas gepülverte Tormentill-Wurtz, Zittwer-Wurtz, Entzian-Wurtz und Angelick-Wurtz gemischet, bestehet, und ein jeder selbst verfertigen kann, allzeit früh Morgens einer guten Hasel-Nuß groß nehmen, auch beym Ausgehen Angelick oder Zittwer im Mund nehmen und zerkauen, oder sich auch derer in hiesigen Apothecken bereits schon verfertigten Presevir-Küchlein statt obigen Wurtzeln bedienen, dabey auch öfters in denen Häusern mit Wacholder-Beeren räuchern lassen. Anbey hat man sich auch, was Speiß und Trank anlanget, wohl in acht zu nehmen, und besonders dahin zu sehen, daß man, weil dieses Jahr die Garten Gewächse von öfters gefallenen Meel-Thau sehr corumpirt, und dabey von denen vielen unreinen insectis beschmeiset gefunden worden, solche wohl reinige, auch bey dem Kochen das daran gegossene Wasser ein oder zweymal ab- und statt dessen wieder frisches daran gieße.

Verhütung.

Was das Obst betrifft, so hat man zwar gefunden, daß bey d ßmahliger Dysenterie sehr viele, wo nicht die meisten, so nicht das mindeste von Obst gegessen, dennoch mit solcher Seuche befallen worden, und hingegen auch viele, so es reichlich genossen, bis hieher noch daran verschonet blieben. Weilen aber gleichwohl das Obst ebenfalls, wie die andern Garten-Gewächse, von oberwehnten rore noxio mit betroffen, und von denen unreinen insectis mit beschmeiset worden, auch überdieß solches, wann es gleich gewaschen und geschelet wird, zu einer schädlichen Gährung, mithin also zu dieser Seuche merklichen Anlaß giebt; so ist weit besser, daß man sich dessen möglich enthalte. Ratione des Getränckes ist zu erinnern, daß, weilen bey dieser Jahres-Zeit das alte Bier schon eine merkliche Säure hat, auch öfters durch allerhand vermeintliche correctoria nur mehr verschlimmert wird, das neugebrauete Bier aber gemeiniglich unverjohren und gleich nach den Fassen ausgeschenket wird, und also starke Blehungen ver-

verursachet, mithin auch zum Durchfall nicht geringen Anlaß giebet, weit besser wäre, wenn man sich eines mit Scorzoner-Wurtzel, geraspelten Hirschhorn und Fenchel-Saamen abgesottenen Wassers bediente. Endlich ist noch zu gedenken, daß die gesunde Personen sich möglich vorzusehen haben, daß sie nicht auf diejenigen Abtritte, so sich vorhero die Kranken bedienet, zu sitzen kommen; dabey ist auch noch nöthig zu erwähnen, daß man den Abgang, so von den Kranken kommt, ja nicht an öffentliche Orte, Mist-Stätte, heimliche Gemächer, auch fliessende Wasser bringe; sondern nachdem man jedesmahl kalte Asche, gelöschten Kalch oder Sand darüber geschüttet, an entlegene und unwegsame Oerter vergrabe.

Heilung.

Im ersten Grad.

Was nun 2) die Curation oder Heilung dieser Kranckheit betrifft, so ist nöthig, daß man, so bald jemand damit befallen wird, (welches aus den hefftigen Schneiden und Grimmen Schauer, Mattigkeit und öfftern Abgang einiger schleimigten auch meistens mit Geblüt vermengten Materie ꝛc. abzunehmen) einsweil und in Ermangelung eines Medici eine gelinde Abführung der in denen Gedärmen befindlichen corrupten Säffte vornehme; wozu vor allen die Rhabarbar gepülvert zu 20. 30. und 40. Gran, nach Beschaffenheit des Alters, das beste und sicherste ist, indem solche nach erfolgter gelinden Abführung wiederum stärket und erhält.

Diese wird nun zu Anfang der Kranckheit, wie bereits gemeldet worden, und wenn noch wenig Geblüt mit abgehet, nach Beschaffenheit der Kräfte des Patienten, entweder 2. oder 3. Morgen nach einander, oder zwar 2 oder 3 mahl, doch über den andern Morgen gegeben, und 8 oder 10 Stunden darauf, ingleichen bey Schlaffengehen, von dem kleinen Pulver wider die Schärffe. An den Tagen, da die Rhabarbara nicht gebraucht worden, und bis zum 8ten Tag ohngefähr der Krankheit, wird das kleine Pulver wider die Schärffe auch zu früh genommen, mit abgesottenen Kümmel-Wasser oder Chamillen-Wasser. Wenn nach Verfliessung der ersten 7 oder 8 Tagen der Appetit und Munterkeit des Gemüths sich wieder findet, und hingegen Durchfall und Stuhl-Zwang sich vermindern, so ist weiter nichts nöthig, als eben das bisher gebrauchte kleine Pulver gegen die Schärffe nach 3. oder 4. Tagen einmahl früh und einmahl Abends, und hernach wieder so lang des Tages nur einmahl, zu nehmen, biß sich nemlich der Stuhlgang und Däuung in Ordnung befindet. Arme Leute auf dem Lande könnten an statt der gedachten Schärffe-Pulver in den letztern Tagen zu der oder

oben bey der Praeservation vorgeschlagenen Lattwerge ein wenig Schaaf-Garben, (nemlich zu 1 Loth der Lattwerge gegen ein halb Quintlein des Krauts) oder aus Tormentill-Wurtzel, und in Back-Ofen recht ausgedorrten Rindes-Röhren und Eyerschaalen, die in einen eisernen, nicht-kupfernen Mörsel zu stossen, ein Pulver machen, und zu früh und Nachts von der Lattwerge einer Muscaten-Nuß groß, von dem Pulver aber eine gute Messer-Spitzen, mit Kümmel-Wasser nehmen.

Und dieses ist der erste und gelindere Grad der Krankheit.

Im andern Grad. | Wo es aber so gut nicht abgehet, sondern gegen oder um den 7ten Tag die voriger Umstände fort währen, Entkräftung aber, Hitze, Geblüts-Abgang, Schmerzen, mehr zu als abnehmen, da ist dienlich, um solche Zeit die Arzney zuändern, und erstlich des Morgens von der Dünstungs-Essentz 40 Tropfen, Nachmittag von dem grossen Pulver wider die Schärffe eine reichliche Messer-Spitzen, und Nachts vor Schlaffengehen von den lindernden Pulver eben so viel zu nehmen, und damit bis zu Ende der Kranckheit, wo keine neue Zufälle dazu schlagen, anzuhalten.

Und dieses ist der andere und stärckere Grad.

Im dritten Grad. | Der dritte aber und gefährlichste ist, wann die Kranckheit gleich Anfangs mit offenbahren fiebrischen Bewegungen, als Schauer und Hitze, verlohrnen Appetit und Kräften, starkem Durst, Hertzens-Angst und so bald mitkommenden Geblüt sich zeiget, und da will sichs nicht mehr thun lassen, mit dem Laxante von Rhabarbara so lang als in den ersten Fall vorgeschrieben, sich aufzuhalten, sondern muß sogleich so wohl auf das bösartige und den innerlichen Brand androhende Fieber, als den Durchfall, gesehen werden, und hat man, so bald die Fieber-Zufälle sich eignen, und kein Laxativ anfangs gebraucht worden, nur einmahl die Rhabarbara zu geben: wo aber solches anfänglich oder kurz vorher schon geschehen, so gleich die Dünstungs-Essentz zufrüh, Nachmittags das grössere Pulver wider die Schärffe, und Nachts das lindere Pulver in angezeigten Dosibus, oder des Nachts von der besänftigenden Lattwerge einer Hasel-Nuß groß einzunehmen, und damit anzuhalten bis zum Ende der Krankheit. Wenn sich aber solche in die Länge zieht, und über 3. oder 4. Wochen der Durchfall anhalten wollte, da ist das beste,

ste, an statt des Pulvers oder Lattwerge eine Messerspitze von Venetianischen Theriac des Nachts zu nehmen.

Ist noch übrig wegen der Zufälle Vorsehung zu thun:

Von Zufällen, der Zwang.

Erstlich der Stuhl-Zwang, da man zu oft zu Stuhl genöthiget wird, wenn gleich nichts vorhanden, oder auch nach gehabter Oeffnung ein schmerzhaftes Zwängen zurück bleibt, wird gelindert, wenn man warm Wasser unter sich setzet, zur Zeit, da man zu Stuhl gehet, oder ein Stückgen Colophonium oder Geigen-Hartz auf Kohlen wirfft, und den Rauch sich von unten auf an den Leib gehen lässet; oder ein klein Säckgen von Steinklee-Blumen, Wullkraut oder Königs-Kertzen-Blumen und etwas Braun-Wurtz gemacht in warme Milch eingetaucht, und leidlich warm an den Mast-Darm angelegt, oder ein hartgesottenes abgeschelt Ey mit der Spitze auf gleiche Weise aplicirt, oder ein Bretgen von Eichen-Holtz rund abgehobelt, mit Mastix bestreuet, warm anhält.

Wenn insonderheit der Zwang hefftiger ist, als das Grimmen und Reissen im Leibe, oder bey Nachlassung der Krankheit noch eine Zeitlang alleine anhält, kann ihm mit nichts bessers geholffen werden, als mit öftern Clystiren von süsser junggemolckener Milch, darinnen Wullkraut- und Stein-Klee-Blumen gesotten, und nach den Abseihen anfänglich 2. oder 3. mahl eine Messerspitze Terpentin mit einen Eyerdotter zertrieben, hernach aber der blosse Eyerdotter mit einer Messerspitze Zucker oder Terpentin zu der gesottenen Milch gethan werde. Diese müssen aber öfters, und wenigstens täglich ein paarmahl applicirt werden. Und werden diejenigen, die sich von dem gemeinen Vor-Urtheil des Land-Volks gegen die Clystire nicht einnehmen lassen, merckliche Linderung fühlen.

Aftervorfall.

Wenn der Mast-Darm gar austritt, wie bey Kindern oft geschiehet' muß solcher erst wieder beygebracht, und so dann gegen den rückständigen Zwang obige Mittel angewendet werden. Dabey überhaupt dienlich, daß die von dem Zwang sehr geplagt werden, nicht bey jedweder Reitzung gleich zu Stuhl gehen, sondern sich, so viel möglich, ruhig und auf halten, bis mehr Materie zusammen kommt, die das Aufstehen verdiene. Doch muß auch darinnen der Natur nicht Gewalt geschehen.

Durst. Der andere Zufall ist hefftiger Durst, welchen aber zu stillen das Bier am allerwenigsten taugt; überhaupt dienet warm trinken besser, als kaltes, und könnte das anfänglich vorgeschlagene mit Kümmel abgesottene Wasser gar dienlich seyn, ingleichen mit Chamillen oder Ehrenpreiß oder Schaaf-Garben angebrühtes Wasser, da zu einem Kärtlein Wasser ein Pfötgen, oder so viel man mit drey Fingern fassen kann, der Kräuter genug ist. Wer aber kalt trinken muß oder will, der nehme 2 Loth gefeilt Hirschhorn, und 1 Quintlein Tormentill-Wurtz geschnitten, und lasse solches mit einem reichlichen Maas Wasser Daumens-breit einkochen, davon er hernach nach Gefallen, doch niemals gar zu kalt, trinken kann. Die an Milch gewöhnt seyn, können einen Theil Milch und zwey Theil Wasser mit einander aufsieden, und davon nach Gefallen warm, welches am besten, oder kühl trincken. Wo das Reissen im Leibe stark ist, kann man zu einen Maas solches Getränckes eine Messer-Spitzen gestossenen Dinten, Gummi, oder Gummi Arabici thun, und es darinnen zergehen lassen. Vermögliche, zumal die den Appetit verlohren, können des Tages ein Gläschen guten Wein auch wohl vertragen.

Herzens-Angst. Drittens, gegen die Hertzens-Beängstigung und zu deren Erleichterung, (denn solche bey anhaltender Hitze nicht gar weg bleibt) dienet das Herz-Oehl von 2 bis 10 Tropfen nach Unterschied des Alters, zu welcher Zeit es die Noth erfordert, zu geben, doch nicht öfters als dreymal in 24 Stunden, und ohnbeschadet der andern Artzeneyen.

Reissen. Viertens, das Reissen im Leibe bleibt nicht gar weg: daß es aber nicht zu hefftig werde, wird durch äusserliche Wärme am besten verhüter, wenn man einen Grimm-Stein oder warme Stürtzen auf den Leib legt, um desto mehr, wenn man ein von Krausemüntz und Chamillen gemachtes Säcklein, so entweder mit Champhor bestrichen oder mit Champhor-Spiritu besprützet worden, warm auf den Leib, und den warmen Stein drüber legt; oder einen Umschlag von Küh- oder Ziegen-Milch, Semmel-Brosen, etwas Saffran und Muscaten-Nuß macht, und als einen Brey zwischen Tüchern warm über den Leib legt.

Uebriges Verhalten. Ueberhaupt sollen die Patienten, die bettlägerig werden, sich nicht gar auskleiden, sondern einen Brust-Tuch und Strümpfe anhaben, damit die im Liegen ausbrechende Dünstung bey öfftern Aufstehen von der anfallenden kühlen Lufft dem Patienten zu grossen Schaden nicht schnell zuruck gehalten werde. Allzu warm brauchen der Patienten Zimmer nicht

zu seyn, doch muß auch keine kühle Luft durchstreichen. Sind die Patienten gleich bey Kräften, daß sie des Liegens eben nicht nöthig zu haben vermeinen, so ist ihnen doch die Ruhe und Umliegen nützlicher als Herumgehen; insonderheit, wie gedacht, bey dem Zwang.

Zu Speisen müssen die Patienten nicht wider ihren Willen genöthiget werden, ob schon gewiß, daß es allemahl besser, wenn der Appetit nicht gar vergehet. Am dienlichsten seynd ihnen die von Weitzen-Grütz, Gersten, Reiß, mit frischer Butter und Hühner-Brüh gemachte Suppen und Brey, auch Hühner und Kalbsfleisch, item Kalbs- und Rinds-Füsse, und davon ist insonderheit die Brühe heilsam. Alles aber, was zur Krankheit Anlaß geben kann und oben gedacht worden, ist desto sorgfältiger zu vermeiden. Vom Getränckе ist schon oben bey Erwegung des andern Zufalls etwas gehandelt, dazu noch zu thun, das allenfalls ein gemein rein Wasser, darinnen eine Rinde schwartz Brod geweicht worden, doch nicht zu kalt, auch mit Nutzen gegen den Durst getruncken werden kann, von denen zumahl, die etwas Wein dabey trincken.

Gleichwie nun dieser kurtze Unterricht dem Landmann insonderheit, der nicht gleich einen Medicum zur Hand haben kann, zu Dienste, kurtz und einfältig, nicht aber vor Gelehrte, geschrieben, also wird niemand etwas anders darinnen suchen dürffen, oder vor einen Fehler achten, daß man nicht hundert andere Ruhr-Artzneyen mit angeführt: Davon man sich desto mehr enthalten, weil der gröste Theil derselben starckstopffende Dinge seyn, deren allzufrüher Gebrauch unfehlbar Schaden thut, der rechte Gebrauch aber eines Medici Direction erfordert, welche einem solchem kurtzen Consilio nicht einverleibet werden kann. Welches auch um so weniger nöthig, je mehr zu hoffen stehet, es werden die hiergethane Vorschläge unter göttlichen Segen hinlängliche Satisfaction thun, welcher denn so wohl von dem Patienten hertzlich anzusehen, als er von uns denenselben zuversichtlich angewünscht wird.

* * *

Preiß und Dosis der im Unterricht benannten Medicamenten.

Das kleine Pulver gegen die Schärffe kommt das Loth . 2 ggl. 6 pf.
Wird von Erwachsenen eine starcke Messer-Spitze, die beynahe ein halb Quintlein im Gewicht austragen soll, genommen. Jungen Leuten und Kindern wird nach Proportion des Alters eine geringere Messer-Spitze, einer Bohnen groß ꝛc. gegeben.

Das grössere Pulver gegen die Schärffe das Loth . . 3 gl.
Hat mit vorigen gleiche Dosin.

Das linderende Pulver das Loth . . . . . 3 gl.
Wird auch eben so viel, als beyde vorhergehende, genommen.

Die Dünstungs-Essentz das Loth . . . . . 3 gl.
Wird Kindern von 3. bis 6 Jahren zu 15 biß 20 Tropffen, unter und bis 12 Jahren 25. Tropffen, von dar bis 20. Jahren 30 Tropffen, denen völlig Erwachsenen aber 40 bis 45. Tropffen gegeben.

Die besänftigende Lattwerge das Loth . . . 1 gl. 6 pf.
Davon nehmen Erwachsene 1 bis 1 ½ Quintlein, so ohngefehr einer Hasel- oder Muscaten-Nuß groß austragen wird; Kinder von 2-4. Jahren einer guten Erbsen groß; und so nach Proportion in denen übrigen Jugend-Jahren etwas mehr.

Das Hertz-Oehl das Quintlein . . . . 1 gl. 6 pf.
Wird von 2 biß 12 Tropffen gegeben, nach Unterschied des Alters.

Präservativ Küchlein das Loth . . . . 1 Patzen.

IV.

Landesherrliche Mandat das Vermögen der abwesenden Personen und denselben anfallende Erbschaften betreffend. Coburg den 5ten August 1767.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Obwohlen zeithero in Unserm hiesigen Fürstenthum und Landen, dem gemeinen Gerichts-Brauch nach, derer abwesenden Personen Vermögen und denenselben angefallene Erbschaften durch gerichtlich bestellte Vormündere in so lange, bis deren Absterben hinlänglich bescheiniget worden, oder sie das Siebenzigste Jahr ihres Alters zurückgeleget, verwaltet, und davon, ausser gedachten beyden Fällen, selbst denen nächsten Bluts-Freunden, ohne zureichende Sicherheit, nichts verabfolget worden: So finden Wir Uns jedoch aus vielen wichtigen Ursachen, insonderheit aber zur Abstellung derer aus denen, binnen so langer Zeit vorfallenden öftern Veränderungen derer Gerichts-Personen und Vormündere, leichtlich entstehenden Unrichtigkeiten, weniger nicht, zu Verhütung derer am Ende zwischen denen Vormünderen und Freunden über die Verwaltung, dann zwischen diesen unter sich über die Erbfolge nnd den Beweiß der Anverwandschaft erwachsenden Geld-splitterigen Processe, auch in Rücksicht, daß diejenigen, welche geraume Jahre hindurch abwesend und nicht das geringste von ihrem Leben und Aufenthalt wissen lassen, als nachläßige Leute, sich derjenigen Gunst, welche die Abwesenheit sonst den Rechten nach hat, allerdings unwürdig machen, mithin eine Abkürtzung der Zeit, binnen welcher deren Vermögen in gerichtlichen Gewahrsam und Verwaltung zu behalten, denen Rechten und der Billigkeit desto gemäser, je mehr auch dadurch denen öfters bedürftigen Anverwandten, welche keine erforderliche Sicherheit zu stellen und aufzubringen vermögen, gerathen und geholfen wird, bewogen, aus Landesherrlicher Macht hierinnen Aenderung zu treffen, und so wohl denen Gerichten als derer abwesenden Bluts-Freunden, billigmäßige Erleichterung angedeyhen zu lassen. Setzen, ordnen und wollen demnach, daß 1) von dem Tag der Bekanntmachung dieser Verordnung diejenige Zeit, binnen welcher denen Abwesenden Obrigkeitswegen vorzusehen, und deren so

wohl

wohl zur Zeit der Abreise bereits besitzendes, als ihnen nachhero anfallendes Vermögen durch zu verordnende Vormündere zu verwalten, auf Zehen Jahre gesetzet, und 2) diese zehen Jahre von der Zeit, da jeder Abwesender entweder sich aus hiesigen Landen entfernet und weder der ordentlichen Obrigkeit, der die Obsorge seines Vermögens oblieget, noch seinen nächsten Bluts-Freunden und Anverwandten von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben oder dergleichen Nachricht das letztemal ertheilet, zu lauffen angefangen, mithin 3) nach Verlauf sothanen 10jährigen Stillschweigens, des Abwesenden nächsten Bluts-Freunden, denen zu solcher Zeit nach Ordnung der hier gültigen Rechte das Erb-Recht in dessen Vermögen ohne Testament zustehet, neben hinlänglicher Bescheinigung des Grads der Anverwandschaft mit demselben, und Erbieten zu eidlicher Erhärtung, daß sie binnen denen obvestgesetzten Zehen Jahren von dessen Leben und Aufenthalt keine Nachricht erhalten, um die Verabfolgung dessen Vermögens, es sey solches gleich lang oder kurz unter Vormundschaftlicher Verwaltung gewesen, nachzusuchen erlaubet seyn, darauf 4) die Obrigkeit den Abwesenden so wohl, als alle und jede, so an dessen Vermögen irgend eine Anforderung zu haben glauben, durch eine drey ganze Sächsische Fristen enthaltende und öffentlichen Zeitungen zu geschehende Edictal-Ladung auf einen zu bestimmenden vor- und auffordern, dann 5) in sothaner Tagfarth, wenn die Gerichtszeit verflossen und sich der Abwesende weder persön- noch schriftlich gemeldet, auf Anruffen derer nächsten Freunde und Erben derselbe für todt erkläret, und folgends 6) diesen das Vermögen ohne einige Sicherstellung ausgeantwortet werden, ihnen auch 7) wenn gleich nachmals die eigentliche Sterb Zeit des Abwesenden bekannt würde, und nach solcher eine andere Erbfolge statt finden sollte, oder sich nähere Collateral-Verwandte melden mögten, eigenthümlich verbleiben, doch aber 8) wenn der Abwesende selbst wiederkäme oder seine ehelich gebohrnen Descendenten mit zulänglicher Legitimation sich meldeten, dem- oder denenselben der Stock des Vermögens, so weit solchen die Freunde und Erben zu ersetzen im Stande, der bis dahin genossene und zu geniessende Abwurf aber keinesweges, zurückgegeben werden soll; Jedoch wollen Wir diese Verordnung 9) auf solche, die vor deren Bekanntmachung bereits aus hiesigen Landen sich entfernet gehabt, als denen die Unwissenheit hierunter allerdings zu statten kommt, und derentwegen es daher bey dem zeitherigen Gerichts-Brauch verbleiben soll, gar nicht, 10) auf solche aber die mit Inbegriff der Zehen Jahre, binnen welchen sie nichts von sich wissen lassen, noch nicht völlige 25. Jahr alt, anders nicht, als daß ihnen ihrer Min-

der-

derjährigkeit halber so viele Zeit bis sie sothanes Alter zurückgeleget, über die 10 Jahre billig noch zugegeben werden sollen, verstanden wissen.

Befehlen demnach den Prälaten, denen von der Ritterschaft, Unsern Fürstl. Aemtern und denen Stadt-Räthen, nach eines jeden Zuständigkeit, nicht nur diese Verordnung allenthalben bekannt machen zu lassen, sondern auch darnach in vorkommenden Fällen zu verfahren. Daran geschiehet Unsere zuverläßige Meinung. Urkundlich darnach mit Unserm hierunten aufgedruckten Herzoglichen Canzley-Siegel besiegelt und gegeben Coburg zur Ehrenburg, den 8ten August 1767.

V.

Abdruck des, wegen eines zum Behuf des hiesigen Zucht- und Arbeits-Hauses, von Collateral-Erbschaften zu machenden Abzugs, nach höchster Landesherrschaftl. Vorschrift erlassenen Hochfürstl. Regierungs-Rescripts Dat. den 12. Octobr. 1762. ingleichen der nach Landesherrl. Verordnung zu diesem Institut zu entrichtenden Taxen. Coburg 1767.

Gute Freunde!

Es haben Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstliche Durchlaucht so wohl auf Unsern, nach vorheriger Communication mit der Landschaft erstatteten gehorsamsten Bericht, als die Landschaftl. Seits nachhero eingerichtete Vorstellung, die Etablirung eines Zucht Hauses bey jetzigen Zeiten nicht nur nöthig gefunden, sondern auch das in Ansehung des darzu erforderlichen Fonds, in Vorschlag gebrachte Mittel eines gewissen Abzugs von Collateral-Erbschaften, gnädigst genehmiget, und nicht nur durch das unterm 25. May a. c., sondern auch durch das unterm 18. des abgewichenen Monats Septembris an Uns erlassene in Abschrift beygefügte Rescript, dahin determiniret, daß 1) von solcher Abgabe, die Successiones Conjugum eximiret, 2) bey Fallen, wo Geschwistere, und jure repraesentationis

nis Geschwister Kinder mit einander succediren, anderthalb pro Cent, wo aber Geschwister Kinder alleine, oder gradu remotiores, mit einander concurriren, Drey pro Cent genommen, die dieser Abzug gegen benannte Erben, jedoch mit Ausnahme des Adels, in Testaments- und Intestat-Fällen exerciret und auf einheimische und fremde sich erstrecken, davon auch nichts, als 3) passiva in continenti liquida, tam hypothecaria et alias privilegiata, quam chirographaria, weniger nicht was die Legata betrifft, ausdrücklich nur Legata ad pias causas excipiret, und bey diesen allen der locus domicilii tempore mortis existens, pro norma genommen, auch deme gemäß, alle Unter-Obrigkeiten und Lehen-Herrschafften angewiesen werden sollen, der Oblignation und Inventur, welcher wegen sie jedoch vorhero an Uns zu berichten, und wegen der Nothwendigkeit Resolution einzuhohlen, sich zu unterziehen, die gesetzten Quanta von denen Erbschaften zu detrahiren, und zu weiterer Dispolition an Uns, oder an die zu verordnende Zuchthaus-Commission einzuschicken. Wir machen Euch dahero solches andurch bekannt, mit dem Begehren, Ihr wollet Euch hiernach gebührend achten, und das von Zeit der Publication dieses an, sothane Landesherrliche Verordnung beobachtet, und zur Erfüllung gebracht werde, die weiter nöthige Verfügung thun; Daran ꝛc. Und ꝛc. Dat. Coburg, den 12ten Oct. 1762.

Canzlar und Räthe.

Taxe und Abgabe,

welche zum Behuf des

Zucht- und Arbeits-Hauses,

in Coburg

in denen bemerkten Vorkommenheiten zu entrichten ist:

1) Soll ein jeder Fürstl. Bedienter, er sey weltlich, oder geistlich, keinen ausgenommen, bey Antritt seines Dienstes und ehe er noch verpflichtet wird, Zwey pro Centum von seiner Besoldung semel pro semper erlegen.

2) Eben

2) Eben dieſes ſoll auch von denen Oberofficiers in Militar-Stand, jedoch alſo geſchehen, daß die von der Land-Miliz nur Ein pro Cent geben.

3) Diejenige, welche Herrſchaftl. Diener-Characters, auch ohne Beſoldungs-Zuſatz höhere Prædicata erlangen, zahlen über die gewöhnliche Canzley-Tax noch von jedem Thaler dieſer Tax
1 ggr.

zum Zuchthaus.

4) Vor eine Confirmation eines Geiſtlichen in der Stadt und auf dem Lande, zahlet der Confirmatus de propriis
1 Rthlr.

5) Ein Rector und Schul-College, ingleichen ein Schulmeiſter auf dem Lande zahlet bey erlangender Beſtättigung de propriis
12 ggr.

6) Wenn ein Advocatus Ordinarius beſtellet, oder jemanden Licentia practicandi ertheilet wird, iſt zu zahlen
1 Rthlr.

7) Vor ein ſicheres Geleit
4 ggr.

8) Vor deſſen Prorogation
2 ggr.

9) Vor ein Tutorium oder Curatorium
2 ggr.

10) Vor die Ertheilung einer Veniae aetatis
6 ggr.

11) Vor eine Diſpenſation in Ehe-Sachen über das determinirte Diſpenſations-Quantum der zehende Pfennig deſſelben.

12) Vor Remiſs einer Geld-Straffe gleichfalls der 10de Pfennig von dem remitirten Quanto, ohne Abbruch der übrigen Strafe.

13) Vor Conceſſion der Privat-Copulation, wo ſolche zu ſuchen iſt,
4 ggr.

14) Vor Ertheilung eines Moratorii
8 ggr.

15) Bey einer Definitiv-Urtheil ſoll der Victor von 50 bis 100 fl. des adjudicirten geben
4 ggr.
von 100 bis 1000. von jedem 100.
2 ggr.
was über 1000 iſt, davon wird überhaupt abgegeben 2 fl.

in causis incertae aestimationis aber wird die Determination dem arbitrio jndicis überlassen.

16) Vor Ausfertigung eines Adel-Ritter-Lehnbriefs oder Lehnscheins.
8 ggr.

17) Vor einen Lehn-Brief, oder Lehen-Schein über ein gemeines Canzley-Lehn.
4 ggr.

18) Vor Confirmation der Städte Privilegien, ingleichen Märkte, Concessiones
5 — 10 fl.

19) Vor Confirmation derer Kauf-Tausch-Pacht- und andern Contracten, ingleichen Erbtheils-Verträge, Privilegien derer Privatorum, wo eine gewisse Summe bestimmet, von 100 fl.
1 ggr.
wo keine Summe benamet überhaupt bey der Regierung
4 ggr.
bey denen Aemtern oder andern Untergerichten
2 ggr.

20) Vor Confirmation einer Jnnung
1 fl. 10 ggr.

21) Bey Insinuation und Hinterlegung eines Testaments, bey der Regierung 8 ggr.
bey denen Aemtern und Unter-Gerichten
4 ggr.
bey Eröffnung und Publication desselben eben so viel.

22) Vor einen Geburts-Brief
2 ggr.

23) Vor ein gerichtlich Attestat 1 ggr.

24) Vor Reception eines Bürgers in Städten und Flecken
4 ggr.

25) Bey dem Aufdingen, ingleichen bey dem Lossprechen eines Lehrjungen 8 ggr
jedoch mit dieser Ausnahme, daß 1) die von dem Waisen-Haus in die Handwerker geschafft werdende Knaben frey bleiben, und auch 2) wo nach Anlaut der Jnnung etwas in das Waisen-Haus gegeben wird, diese Abgabe ebenfalls cessiren soll.

26) Bey dem Meisterwerden.
4 ggr.

27) Bey jedem Straf-Rescript in Ehebruchs-Fällen
4 ggr.
28) Bey Verwandelung derer Poenarum corporis afflictivarum vel relegationis in mulctas der 10te Pfennig des determinirten Quanti.
29) Bey Abolitionibus der 10de Pfennig von dem determinirten Abolitions-Quanto.
30) Bey Dissolution der Sponsalien.
4 ggr.
31) Bey Ehescheidung quoad vinculum
1 Rthlr.
32) Bey Burgermeister- und Rathswahlen, in der Haupt-Stadt ein Burgermeister, der neu elegirt,
1 Rthlr. 8 ggr.
ein neu elegirtes Raths-Membrum
16 ggr.
in andern Städten ein Burgermeister 16 ggr.
ein Raths-Membrum 18 ggr.
33) Bey Redimirung der Kirchen Busse vor jeden Fornicanten und Fornicamin
34) Vor jeden Adulteranten nnd Adulterantin
1 Rthlr.
35) Bey einer Haus-Tauffe, von solchen Personen, welche nicht privilegiret sind, 4 ggr.
36) Für Ertheilung derer Consense semel pro semper, je von 100 fl. 1 ggr.
37) Für Confirmation einer Dorfs Ordnung 1 fl.
38) Bey Verpflichtung eines neuen Landesunterthanen 2 ggr.
39) Von jedem Haussirer bey jedesmaligen Eingang in die Stadt 1 ggr.
40) Von jeder Nacht-Leiche 4 ggr.
41) Für eine Dispensation in Handwerks-Sachen
4 ggr.

VI.

Gewährschafts-Patent den Pferde- Rind- und anderen Vieh-Handel betreffend. Coburg den 19ten July 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach Wir der Nothdurft erachtet, eine allgemeine Landes-Verordnung, wie es der Gewährschaftshalber in Pferde- Rind- und andern Vieh Handeln gehalten und bey vorfallenden Klagen darauf erkannt werden solle, in Unserm Herzogthum Coburg ergehen zu lassen: Als setzen, ordnen und wollen Wir, auf vorher erfordertes ohnzielgeblich- räthliches Gutachten Unserer nachgeordneten Landes-Regierung, wie auch Unsrer getreuen Landschaft, daß

Imo) wann zwischen dem Käufer und Verkäufer, oder sonsten contrahirenden Partheyen wegen der Eviction, oder Gewährschaft und Schadloshaltung etwas besonders bedungen, abgeredet und geschlossen worden, es auch darbey sein Bewenden haben, und jeder Theil selbigem ein Genüge leisten, auch deme ohnverbrüchlich nachleben solle. Daferne aber

IIdo) nichts besonders bedungen worden, und sich hernach gleichwohlen begeben sollte, daß das verkaufte, oder vertauschte Vieh, mangelhaft wäre, so soll es mit der Gewährschaft folgendermassen gehalten und zwar so viel

die Pferde

anbelangt, für Haupt-Mängel geachtet werden, wann ein Pferd

1) Rotzig,
2) Räudig,
3) Haarschlechtig oder schleebäuchig,
4) springkollernd, taub- oder lauschkollerend ist.

Im übrigen aber wegen der Leber-Nieren-Miltz- und Lungen-Fäulung, oder Herzschlechtigkeit, der Verkäufer oder Vertauscher, es wäre dann, solches besonders bedungen worden, einige Gewährschaft zu leisten nicht schuldig seyn. Damit aber

IIItio) solche Schadloßhaltung nicht zur Ungebühr mißbrauchet werden kann, so soll ein jeder Verkäufer, oder Vertauscher, für obgedachte

Haupt-

Haupt-Mängel, wann gleich keine gewisse Zeit bedungen oder vorbehalten worden, Sechs Wochen, von der Zeit des geschlossenen Contracts gut seyn, und die Gewährschaft leisten. Da aber eine kürzere, oder längere Gewährschaft ausdrücklich bedungen worden, sind die Parthryen deme, wie oben im §. Imo gemeldet, auch nachzukommen schuldig. Es soll jedoch

IVto) innerhalb der gedachten Sechs Wochen, oder auch besonders bedungenen engeren oder weiteren Gewährsfrist, der beschwerte Theil dem anderen, von welchen er das mangelhafte Pferd erhandelt, entweder ausser Gericht, jedoch erweißlich besprechen, oder in des Beklagten Theils Abwesenheit, vor seinem Gericht es anzeigen, oder da es nicht thunlich, vor seinem, des Klägers eigenen Gericht eröfnen, und durch Roßverständige, daß bey der Besichtigung dergleichen Mängel befunden worden, sich ein schriftliches Zeugniß ertheilen lassen, oder auch den Verhändler oder Verkäufer, vor seinem Gericht ordentlich belangen, und hierauf Urtheil und Recht erwarten. Was nun die Mängel bey denen

Ochsen, Stieren, Kühen und Kindern, anbetrift, verordnen und befehlen Wir, daß

Imo) wann ein solches verhandeltes Vieh in 60 Tagen von Zeit des getroffenen Handels, bey dem Schlachten oder Hinfallen, mit der Unreinigkeit der Franzosen, Zacken oder Pfinnen behaftet gewesen zu seyn befunden würde, der Verkäufer oder jener contrahirende Theil, von welchem solches Vieh hergekommen, dem Käufer oder sonst contrahirenden Theil und Gegenparth, die Gewährschaft zu leisten, und das empfangene Kaufgeld völlig wieder zurück zu geben schuldig seyn soll. Falls aber solche Unreinigkeit nach Verfließung derer 60 Täge, jedoch noch innerhalb 4 Monate nach getroffenen Handel, sich befinden sollte, alsdenn der Schaden, so viel den Kaufschilling betrift, zwischen dem Käufer und Verkäufer, und also beeden Theilen, jedem zur Helfte und zugleich getragen, wegen des Interesse, Kosten und etwann andern daraus zukommenden Schäden aber, nichts gut gethan werden, und zu obgemeldter Schuldigkeit der Gewährschaft, soll nicht der letztere, sondern auch der vorgehende Verkäufer, so lang und so weit der obgesetzte dreyßigtägige, oder viermonatliche Terminus dieselbe erreichen wird, mit begriffen und verbunden seyn, dahingegen ausser solcher Gewährsfrist, alle fernere Gewährschaft aufhören, und kein Theil dem andern ferner zu leisten schuldig seyn, sondern der Schade dem Käufer, oder

dem

demjenigen, so das Vieh unter solcher Zeit in seinem Besitz und Eigenthum gehabt, allein zustehen und verbleiben. Was

IIdo) das sogenannte Meerlinsige anbelangt, wenn solche nicht abzuhäuten, und nach Aussage derer Viehverständigen (welche jedoch darüber an die Behörde vorhero Bericht zu erstatten, und darauf Verordnung abzuwarten haben) das Fleisch, ohne Gefahr und Schaden der Gesundheit, nicht zu geniessen, soll es der Gewährschaft halber, eben so wie mit denen Franzosen, Zacken oder Pfinnen gehalten werden, ob nicht etwann die Haut und Unschlitt, dem Verhändler ohne Gefahr zurück gegeben werden könnte, dahingegen, wenn solche Meerlinsen, ohne daß sie das Fleisch schon angegriffen, nach Aussage derer Verständigen, annoch wohl abzuhäuten, und das Fleisch, auf vorherige ordentliche Erkänntniß, ohne Gefahr und Schaden zu essen ist, in solchem Fall, kann es dem Verhändler, von welchem solches Vieh hergekommen, gegen die Wiedererseßung des etwann schon bezahlten Kaufpreisses, zum Genuß zurück gegeben werden, welches er sodann, wann auch an dem Kaufschilling noch nichts bezahlet worden, anzunehmen schuldig ist. So viel nun

IIItio) die Lungen-Leber Nieren-und Milzfäulung bey dem Rindvieh betrift; Wann solches daran fället, ist der Verkäufer auf dreyßig Tage zur Gewährschaft verbunden, bey dem Schlachten aber, hat es nichts zu bedeuten, und ist das Fleisch zu genießen, worüber jedoch in denen Städten und Orten, wo zünftig- und geschworne Meister und Fleischschätzer des Metzgerhandwerks, oder Viehebeschauer wohnen, dieselbe in denen Orten aber, wo solche nicht vorhanden, andere verständige ehrliche Männer zur Besichtigung darüber geführet werden sollen, welche nach Gestalt und Befinden der Sachen, derentwegen sie auch jederzeit bey denen Beamten auf dem Land, oder in Unserer Fürstl. Residenzstadt bey dem Rath die Anzeig, nebst Erstattung eines pflichtmäßigen Gutachtens zu thun haben, da denn ermeldeter Stadtmagistrat, weiters an Unsre Landesregierung Bericht erstatten, und darüber, ob und was von gedachten Fleisch? ohne Gefahr und Schaden zu geniessen, oder was davon an Fleisch, oder ob die Haut und Unschlitt zu verwerfen seyn mögte, vorhero den Bescheid erwarten solle, wo hernach bey ersteren Fall, da es nemlich zu genießen, es keine Gewährschaft bedarf, im zweyten Fall aber, da es entweder gar oder nur zum Theil verworfen werden sollte, die Gewährschaft von dem Verhändler, nach proportion des verworfenen Theils, auf dreyßig Tage zu leisten ist. Was nun hierauf

IVto)

IVto) das Schwindelköpfig, Dormlich oder Schwindelhirnig, mit der fallenden Krankheit, mit dem Stein oder auch Fürfall behaftet, Markflüßig, Gewüchs im Schlund habend, sich nicht fütternd, belangend, soll die Gewährschaft nur auf vierzehen Tage lang von dem Verkäufer, oder Verhändler geleistet werden. Uebrigens und

Vto) wegen derer sogenannten Nachtschäden, als:

Feuer,
Milzbrand, und
Uebergeblüth,

wie auch aller andern Mängel, so in dieser Verordnung nicht ausgedruckt seynd, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ist keine Gewährschaft zu leisten, wofern nicht solche, wie in dem Eingang gemeldet, besonders wäre bedungen worden. Wegen derer

Schweine,

soll es der Gewährschaft halber folgendermassen gehalten werden:

Imo) Wann ein Schwein lebendig und gleich bey dem Kauf besichtiget, und mit Pfinnen befunden wird, so kann es dem Verhändler wiederum zurück gegeben werden, oder wenn es der Käufer jedennoch behielte; so hat er es auf seine Gefahr, und wird in solchem Fall keine Gewährschaft geleistet.

IIdo) Wann der Käufer bey dem Handel die Besichtigung nicht fürnehmen läßt, hat er es ebenmässig auf seine Gefahr, und der Verkäufer keine Gewährschaft zu leisten.

IIItio) Wenn auch bey dem Handel die Besichtigung vorgenommen, und nichts auf der Zungen von den Pfinnen, gleichwohln aber solche nach der Schlachtung im Leib gefunden, in solchem Fall hat der Verkäufer für die Gewährschaft auf drey Wochen lang zu haften.

Woferne schließlichen sowohl von obgedachten Hauptmängeln derer Pferde, als auch der Ochsen, Stiere, Rinder und Schweine, oberwehnten die Gewährschaft erfordernden Mängeln, bey dem Handeln nichts ausdrückliches gemeldet, noch deren Gewährschaft bedungen, sondern solche Mängel mit Stillschweigen übergangen worden, so soll dem ohnerachtet der Verkäufer, oder Vertauscher, zur Leistung der Gewährschaften über solche mit Stillschweigen übergangene obernannte Mängel, verbunden

seyn;

seyn; Die Haut aber eines binnen der Gewährszeit gefallenen Stücks, nicht dem Wasenmeister, sondern dem, der dasselbe Stück Vieh, ganz, oder zur Helfte zu gewähren hat, auch ganz, oder zur Helfte verbleiben. Im Fall auch etwann nur ein oder anderer von obgedachten, nebst andern oben nicht benannten Mängeln, bedungen und verabredet, die übrige obernannte, die Schuldigkeit der Gewährschaft auf sich habende Mängel aber, mit Stillschweigen übergangen worden, alsdann soll der Verhandler zur Gewährschaft derer mit Stillschweigen übergangenen übrigen obgedachten Mängel, gleichwohlen verbunden seyn. Worbey Wir diensam, und zu Abstrickung mancherley Weiterung abzweckend finden, daß alle, auf denen öffentlichen Viehmärkten getroffen werdende Käufe und Tausche, bey einer darzu besonders zu deputirenden Magistratsperson, angezeiget werden sollen, welche denn a) die contrahirende Personen nach ihren Nahmen, Religion und Domicilio, b) die Gattung des verhandelten Viehes, c) den Preiß, und d) die bey dem Handel etwa verabredete Bedingnisse, kürzlich aufzuzeichnen hat. Vor diese Mühe hat ein jeder contrahirender Theil der aufzeichnenden Magistratsperson einen Groschen zu zahlen.

Wiewohl nun nach Innhalt dieser Verordnung in allen sowohl zwischen hiesigen Fürstl. Landesunterthanen vorkommenden, als auch gegen diese von Fremden angebracht werdenden Klagfällen, zu sprechen ist; So wird jedoch solches dahin limitiret, daß wo von Unterthanen Benachbarter, oder fremder Herrschaften, die entweder keine, oder auf kürzere Termine, oder auf weniger Fälle eingeschränkte Gewährleistung gestatten, dergleichen Klagen angebracht werden, solche von denen Unsrigen nach denen Satzungen und Gewohnheiten derer Lande, worunter die Kläger gehören, entschieden werden sollen. Wir befehlen dahero allen Unsern Beamten, Stadträthen, Gerichten und Voigteyen Unsrer Lande, über diese Unsere Landesfürstliche Gewährschaftsverordnung, bey allen vorkommenden Fällen sträcklich zu halten und darnach zu sprechen; Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge; So haben Wir dieses Mandat in Druck bringen, mit Unserm Fürstl. Canzleysecret besiegeln, und an gewöhnlichen Orten, mittelst öffentlichen Anschlags, publiciren lassen. Geben in Unserer Residenstadt Coburg zur Ehrenburg, den 19. Julii 1774.

VII.

Landesherrliches Mandat das verbothene gefährliche Dreschen und Flachs-Brechen bey Licht betreffend. Coburg den 14ten Martii 1782.

Von Gottes Gnaden Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir mit größtem Mißfallen vernehmen müssen, wie das gefährliche Dreschen und Flachs-Brechen bey Licht, in unserm Fürstenthum und Landen dergestalt überhand genommen, daß daraus für Unsere getreue Unterthanen leicht besorglicher Nachtheil und Gefahr erwachsen könnte, Wir aber, diesem Unwesen länger nachzusehen, mit Unserer Landesväterlichen Vorsorge nicht vereinbaren können, als setzen, ordnen und wollen Wir, daß von nun an, das Dreschen und Flachs-Brechen bey Licht, mit oder ohne Laternen, gänzlich unterlassen, und unter keinerley Vorwand mehr geduldet werden solle, und hegen Wir zu Unsern getreuen Unterthanen das Fürstliche Vertrauen, es werde dieser alleinig zu ihrem Besten ergehenden Verordnung, von ihnen treulich und mit gebührenden Fleiß nachgelebet werden; um so mehr als Wir Uns vorbehalten, die Frevler, auf welche jede Unterobrigkeit und Schultheissen jedes Orts genau Achtung zu geben, und sie sofort bey Unserer Landes-Regierung anzuzeigen haben, mit harter willkührlichen Strafe zu belegen. Coburg zur Ehrenburg, den 14ten Martii 1782.

VIII.

Landesherrliches Mandat die Zehendenfreyheit, des auf den Brach- und auf zeithero öde und wüste gelegenen Feldern erbauet werdenden Klees und anderer Futter-Kräuter betreffend. Coburg den 8ten März, 1785.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich Herzog zu Sachsen ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Unserer Landes-Regierung und Renth-Cammer in unterthänigsten pflichtmässigen Vortrag gebracht

worden, wie durch eine auf einige Jahre zu verstattende Zehendfreyheit, des auf den Brach- und zeithero öde und wüste gelegenen Feldern erbauet werdenden Klees und anderer Futter-Kräuter, die von Uns schon in mehrern Landesherrl. Verordnungen bezielte, und zu Unserer höchsten Zufriedenheit auch schon gut vorgerückte Verbesserung der Landwirthschaft Unserer getreuen Unterthanen um ein merkliches erleichtert werden könnte, Wir aber jede Gelegenheit, wobey Wir den Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen einigermassen zu befördern in den Stand gesetzt werden, mit Vergnügen und aller Theilnehmung zu benutzen gewohnt sind; als haben Wir auch den gegenwärtigen sich dargebotenen Polizey-Gegenstand aller Aufmerksamkeit würdig gehalten, und selbige nach seinem ganzen Umfang in genaue Beherzigung gezogen.

So wie nun dabey wahrzunehmen gewesen, daß der stärkere Anbau des Klees und der Futter-Kräuter, wenn dadurch der Getraide-Bau nicht vermindert wird, nicht nur den wohlthätigsten Einfluß auf den Wohlstand Unserer Unterthanen hat, sondern daß auch eben dadurch der wahre Nutzen der Zehend-Herren unstrittig vermehret wird, mithin in jeder Rücksicht der Landesherrl. Vorsorge diejenigen Mittel überlassen bleiben, wodurch der Fleis des Landmanns zu dieser vortheilhaften Cultur ermuntert und derselbe veranlaßt wird, durch eigene Erfahrung seinen Nutzen besser kennen zu lernen: Also haben Wir Uns bewogen gefunden, zu Beförderung des gemeinen Wohls andurch zu setzen und zu verordnen:

Daß der auf den ordentlichen Zeilungs-Brachfeldern erbaut werdende Klee in den nächsten Drey Jahren mit aller Auszehndung verschonet, hingegen diejenigen zehendbaren Felder, welche zeithero ganz öde und wüste gelegen, wenn selbige mit Klee, oder andern Futter Kräutern angebauet werden, aller Auszehndung auf Sechs Jahre befreyt bleiben sollen.

Es ist demnach Unsere ernstliche Willensmeinung, daß dieser Anordnung auf das genaueste nachgelebet, und dabey ganz und gar kein Unterschied, ob das zehnbare Feld Uns, oder einer todten Hand, oder sonst einem privato zehendpflichtig ist? zu machen verstattet werde. Datum Coburg im Ehrenburg den 8ten März 1785.

IX.

Erneuertes Mandat wider die Garten- Feld- und Holz-Diebereyen, auch andern Feld- und Garten-Frevel. Coburg den 26sten September 1785.

Von Gottes Gnaden Wir **Ernst Friedrich**, Herzog zu Sachsen ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdeme bishero mehrmals vorgekommen, was massen denen Fürstl. Landes-Ordnungen, und allen wiederhohlten ernsten Verbothen und Verwarnungen zuwider, nicht alleine auf dem Lande und in Dörfern, sondern auch vornehmlich bey Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt allhier, die Garten-, Holz- und Feld-Diebereyen dergestalt überhand genommen, daß sowohl zu Winters-Zeit Zäune, Planken und andere Verwahrungen eingerissen, verwüstet und verschleppet, Häusser und Hütten in Gärten und Weinbergen erstiegen, erbrochen, Thüren und Schlösser abgerissen, das darinnen gefundene gestohlen, Stacketen, Hürten, Pfähle, Bindgerten, Riegelstangen, und anderes Holzwerk geraubet, sogar auch fruchttragende, und andere auf öffentlichen Plätzen und Spaziergängen stehende Bäume und Ruhebänke umgehauen oder verderbet und weggeschleppet; mithin hin alles aufs boshaftigste verwüstet worden; als auch über Sommers- und zu Herbst-Zeiten niemand das Seinige für dergleichen Diebs- und Raubgesinde behalten, noch genug bewahren können, daß nicht bey Nacht, sogar auch am hellen Tage, in Gehölzen, Aeckern, Wiesen, Wein- und Hopfen-Bergen, Obst- und Küchen-Gärten, oder Beeten, alles hinweggestohlen worden; Gestalten sich einige sogar an die Fruchtgarben auf dem Felde gemachet, und, ohnverschont Herrschaftlichen Zehenden, die Körner ausgeschlagen, auch andere Leichtfertigkeiten mehr verübt haben.

Damit nun denen aus sothanen vermeffentlichen Diebereyen entstehenden allgemeinen Klagen und ohnleidlichen vielen Beschwerlichkeiten mit Ernst, Eifer und Nachdruck gesteuert werden möge; So haben Wir, nicht alleine wegen Unserer Militz bey hiesiger Stadt und auf der Vestung geschärfte Verordnung ergehen lassen, und wollen darüber ohnnachbleiblich gehalten wissen, sondern Wir finden auch der Nothwendigkeit, das obbemeldeter Frevel und Begünstigungen halber bereits im

Jahr 1739. erlassene Mandat seinem ganzen Inhalt nach hierdurch ausdrücklich zu erneuern, und solches mittelst dieses nochmals im Druck öffentlich publiciren zu lassen und dahero jedermänniglich, Alte und Junge, männ und weiblichen Geschlechts, für allen fernern Feld-Holz-Gärten, Weinberg-Frucht Obst-Kraut-Rüben oder andern dergleichen Diebereyen, auch übrigen vorhin genannten Freveln, klein, oder groß, wie die Namen haben, bey Vermeidung nachgesetzter ohnnachbleiblicher Strafen, verwarnen zu lassen; Anförderst aber, damit so leichte nichts verschwiegen, oder verheelet, sondern alles, so viel nur möglich, beahndet werde, anförderst zu verordnen, daß

1.

Bey hiesiger Residenz-Stadt mehrere ehrliche und besonders verpflichtete Aufseher, oder Kundschafter in Geheim zu bestellen, deren Name verschwiegen zu behalten, und durch dieselben hinlängliche Nachrichten einzuziehen.

2.

Sollen die Eigenthümer derer Häusser, sowohl innerhalb der Ring-Mauer, als in denen Vorstädten, für ihre Haus- und Mieth-Leute, sowohl auch einquartierte Soldaten und andere Eingesessene, in so weit Red und Antwort zu geben schuldig seyn, daß sie verdächtige Leute nicht einnehmen, auf derer Eingenommenen Haushalten und Nahrung aber fleißig Achtung haben, auch, da etwas verdächtiges gemerket würde, denenselben ausbieten, und solches bey denen Lehen-Herren anzeigen, diese aber, so weit sie, nach ihrer Competenz, nicht selbsten Abstellung vorkehren können, es an Unsere Regierung zu fernerer Anordnung, berichten sollen, so wie Wir Uns auch zu jeden Lehens-Herrn versehen, und ihnen hiermit ausdrücklich befohlen haben wollen, Pflichtenhalber fleißige Aufsicht zu führen, damit sich kein liederliches, oder verdächtiges Gesindel auf ihren Lehnen einniste. Wie dann

3.

Sowol vorgedachte eigenthümliche Haus-Besitzere, als die, so in einem Hausse beysammen wohnen, ingleichen Nachbarn und jedermänniglich, wer einen Holz-Garten-Feld-Weinberg- oder andern dergleichen

Dieb-

Diebstahl, und sonstigen Frevel und Ueppigkeit mit hinlänglichen Grunde, zu rechter Zeit, da, durch Hausſuchung, oder auf andere rechtliche Weise noch hinter die Wahrheit zu kommen, bey Unserm Civil oder Centamte anzeigen wird, allerdings verschwiegen bleiben, und sein Name nicht bekannt gemachet, sondern vielmehr er, nach Befinden, mit einer guten Vergeltung angesehen werden soll.

4.

Eben dieses soll auf dem Lande, damit auch Unsere Vasallen und andere Güter-Besitzere sowohl, als auch der Bauersmann, oder Dorffs-Gemeinden ihre Gehölze-Feld- und Garten-Früchte in Sicherheit behalten mögen, ebnermassen Statt finden, mithin jedes Orts ein oder mehr Fluhrer und Aufseher bestellet, auch die Angeber vorgegangener Diebereyen ohne einige Kosten gehöret, und deren Namen nicht offenbaret werden, sondern solche Denuncianten billige Belohnung angedeihen.

5.

Ist jedermann befugt, einen Holz- Feld- oder Garten-Dieb, wo dieser betreten wird, er sey von der Miliz, oder sonst, wie er wolle zu pfänden; welcher aber solcher Pfändung thätlich zu widersetzen sich unterstehen würde, der soll mit doppelter, oder nach Beschaffenheit der Umstände noch härterer Strafe angesehen werden; und sind die Pfande sofort jedweden Orts gehöriger Obrigkeit zu behändigen, was aber diese, als obgemeldt, selbst nicht auszumachen vermögend oder befugt, das haben sie an Unsere Regierung zu berichten, oder auch ans Centamt ohnverheelet zu notificiren.

Wer von einem vorgegangenen Garten-Feld-Holz- oder dergleichen Diebstahle, und andern Frevel Nachricht, Wissenschaft und genugsame Vermuthung des Thäters erlanget, solches aber verschweiget, verheelt, und gehörigen Orts nicht anzeiget, der soll keinesweges, und so wenig, als ein würklicher Heeler, Abkäufer, oder Mitgenosse der gestohlnen Waaren, ohngestraft bleiben.

7.

Wer nun das erstemal auf einem solchen Feld- Holz- oder Garten-Diebstahl, oder andern Frevel betreten- oder dessen überzeugt wird, er habe viel, wenig, oder auch gar nichts davon gebracht oder verübt, der soll nebst doppelter Erstattung des Schadens an den Beschädigten und Wiederherstellung des Verdorbenen, nach Befinden, mit unbestimmter Zuchthausstrafe belegt werden, immassen auch denen von der Miliz solch erstenfalls mit ohnnachbleiblichen Spitz-Ruthen, oder Gassenlauffen, Verwarnung geschehen ist.

8.

Zu mehrerer Entdeckung, und besserer Abstellung dergleichen Diebereyen und Unfertigkeiten, sollen die aus denen Häussern und Gärten entwendeten Sachen jedesmal in dem hiesigen Intelligenz-Blatt mit deren genauer Beschreibung bekannt gemacht werden.

9.

Sehr zu beklagen, daß ein und andere liederliche Eltern, nach ihrem eigenen bösen Exempel, ihre Kinder von Jugend an zu nichts anders, als zum Müssiggang, und daraus entstehenden Betteln, so endlich aufs Stehlen hinaus läuft, angewöhnen; so sollen dergleichen, alle Göttlichen Gebote, Vernunft und Christenthums sogar vergessene Eltern wissen, daß ihnen, weder dem Manne noch dem Weibe, die Vorschützung ihrer unschuldigen Kinder oder deren Versorgung zur Gnade, Verschonung, oder Verminderung der Strafe gereichen, vielmehr an ihnen selbst die Uebelthaten ihrer durch schlechte Zucht verwahrloseten Kinder ernstlich und nach Befinden mit Zuchthaus-Strafe geahndet werden sollen. Wie denn endlich

10.

Wenn Kinder, die noch in der Eltern Brod und Versorgung sind, auf solchen bösen Diebs-Wegen betreten werden, anförderst genau zu erkundigen ist, wie es mit denen Eltern selbst, ihrer Nahrung und Kinder-Zucht halber, beschaffen sey? Und da hierinnen Mangel vermerket würde, auch ernstliche Verwarnung nicht Statt fände, sondern derer Kinder anderweits Verbrechen vorkäme, ebenfalls, wie bey vorigen Punkt, die

Alten mit den Jungen nachdrücklich gestraffet, und nach Umständen aufs Zuchthaus geschaffet werden sollen. Diebische Kinder hingegen, an deren Verwirkung die Eltern keine Schuld haben, unter vierzehen Jahren, beyderley Geschlechts, sollen von ihren Eltern, Vormündern, oder Lehrmeister, in Beyseyn einer Gerichts-Person, auch, unter ernstlicher Vorstellung und Verwarnung aus Gottes-Wort, empfindlich gezüchtiget, und zur Abbitte sowohl bey dem Bestohlnen als bey Gericht angehalten werden. Die aber älter als vierzehn Jahre sind, nach Beschaffenheit des ersten, oder wiederhohlten Verbrechens auf das Zuchthaus zu schaffen.

Wir wünschen Landesväterlich, daß die Eingangs gemeldten bisherigen Diebereyen und Frevelthaten, deren nothwendige Abstellung Uns zu dieser erneuerten Verordnung bewogen, hinfüro unterbleiben, mithin es der gesezten Strafen nicht bedürfen möge.

Daferne aber dargegen zu einiger Zeit im geringsten von jemanden, wer der sey, gehandelt würde; Befehlen Wir Unserm Landes-Regierungs- und Justiz-Collegio, Militar-Civil und Cent-Beamten und Officieren, denen von der Ritterschaft, Stadt-Räthen, auch andern Erb-Gerichts- und Lehens-Voigteyen, ingleichen denen Schultheissen und Gemeind-Vorstehern auf denen Dörfern, soviel einem zukömmt, über dieses Unser ernstliches Mandat mit Eifer und Nachdruck zu halten, dagegen nichts zu Schulden kommen, verschweigen noch verheelen zu lassen, sondern gehöriger weiter- und höherer Orten, die zu Abstellung eines so beschwerlichen gemeinen Unheils, gereichende nöthige Anzeige, ohne Ansehung der Person oder andere Absichten, zu thun, mithin jedweder seines Theils so viel an ihnen ist, Unsere nothwendige nützliche Vorsorge und Willens-Meynung zu befördern, widrige, misliebige Vorkehrung aber nicht zu veranlassen.

Zu Urkund haben Wir dieses Patent mit Unserm Canzley-Siegel bedrucken und publiciren lassen. So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 26. September 1785.

X.

Landesherrliche Verordnung, das verbothene Betteln auf den Strassen und in den Häussern betreffend. Coburg den 23. May 1786.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich Herzog zu Sachsen ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Demnach höchstmißfällig zu vernehmen gewesen, daß in hiesiger Stadt das Betteln bisher sehr überhand genommen, Wir aber solchen Unfug durch nachdrückliche Vorkehrungen gänzlich abgestellet wissen wollen, dagegen zu Unterhaltung und Unterstützung wahrer Dürftigen und Armen die nöthige Fürsorge bereits getroffen worden, wie solches durch die künftig besonders noch ergehende Armen- und Bettel-Ordnung bekannt gemacht werden wird.

Als wird hierdurch alles Betteln in Häussern, auf den Gassen, vor den Thoren und auf dem Lande, bey unausbleiblicher empfindlicher Leibes- auch nach Befinden Zuchthausstrafe verboten, insbesondere werden nachlässige Eltern gewarnet, ihre Kinder nicht auf dem Bettelstrich herumlaufen zu lassen, widrigenfalls sie zu gegenwärtigen, daß nicht allein die Kinder dafür gezüchtiget, sondern auch sie selbsten vorhin gedachtermassen zur Bestrafung gezogen werden sollen.

Wie denn auch jedermann; ohne Ansehen der Person, ernstlich und bey 5 Fl. in die Almosen-Casse zu erlegende Strafe untersagt wird, einem Bettler, er sey wer er wolle, fremd oder einheimisch, unter irgend einen Vorwand, einiges Almosen an Geld, Victualien, Kleidungsstücken und so weiter, weder im Haus, noch auf den Gassen, noch vor den Thoren noch auf dem Lande zu geben; Dagegen jedoch einem jeden frey gelassen wird, einem Dürftigen aus guten freyen Willen eine Wohlthat ins Hauß oder an den Armen-Vorsteher zu schicken. Wornach sich zu achten. Datum Coburg zur Ehrenburg, den 23sten May 1786.

XI.

Dergleichen die temporelle Anfhebung des Kleezehnds betreffend. Coburg den 31. Jannar 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich Herzog zu Sachsen ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns unterthänigst vorgetragen worden, daß bereits vor Emanierung des die temporelle Aufhebung des Kleezehends in der Brache betreffenden Mandats vom 8. Marz 1785. an einigen Orten unsers Landes gewöhnlich gewesen, Klee in der Brache zu bauen, und daß daher an solchen Orten die Zehend-Herren sich in dem Besitz des Kleezehends zeither befunden und solchen hergebracht; Wir aber nicht gemeinet sind durch sothanes, die mehrere Beförderung des Kleebaues und den Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen lediglich beabsichtigende Gesetz, irgend jemand in der hergebrachten Ausübung eines ihm zustehenden Rechts zu stöhren: Als finden Wir Uns, zu Vorkommung besorglicher Mißverständnisse, bewogen, mehrermeldes Mandat kraft dieses dahin zn erläutern,

„daß an den Orten, wo der Kleebau und also auch der Zehend in der Brache „bisher geübt worden, solcher auch in hergebrachter Mase bestehen solle, „da hingegen, wenn an diesen Orten mehr Klee, als bisher gewöhnlich, „in der Brache gebauet würde, solcher gleich an andern Orten auf 3 Jah„re, von dem Jahr 1785. an gerechnet, zehend frei seyn sollte.

Gleichwie Wir nun diese weitere Verordnung genau befolgt wissen wollen: Also behält es im übrigen bei oftbesagten Mandat vom 8ten März 1785. sein unabänderliches Verbleiben. Datum Coburg zur Ehrenburg den 31. Januar 1787.

XII.

Landesherrl. Verordnung die Armen- und Sicherheits-Anstalten auf dem Lande betreffend. Coburg den 19ten April 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen ꝛc. Urkunden hiermit und fügen zu wissen; So sehr es sich auch schon seit lan-

gen Zeiten Unsere in Gott ruhende Vorfahren haben angelegen seyn lassen, durch geschärfte Strafgesetze das hiesige Fürstenthum und Lande von der dasselbe drückenden Last der fremden Bettler und Landstreicher zu befreyen, und so eifrig Wir auch diesen Endzweck während der Uns von Gott verliehenen Jahre Unserer Regierung durch die in Händen habenden Mittel zu befördern gesucht haben, so hat demnach die betrübte Erfahrung gelehret, daß bloße Verbote und einzelne Handlungen der Gerechtigkeit hierzu nicht hinlänglich sind, sondern daß das Uebel aus dem Grunde gehoben werden muß.

Es hat Uns demnach zu ungemeinen Landesväterlichen Wohlgefallen gereichet, daß durch die vereinigte Bemühungen Unserer Regierung, Consistorii und Cammer, und unter Mitwirkung Unserer getreuen Landschaft ein Plan zu Stande gekommen, durch welchen Unsere hiesige Fürstliche Lande von der drückenden Last des Bettelns befreyet werden können, und die Sicherheit wieder aufleben wird, die jeder Unterthan mit Recht fordern kann, und die Wir jedem auch so gerne gewähren möchten.

Weil aber, wenn das Betteln in einem Lande abgestellet werden soll, vor allen Dingen dahin zu sehen ist, daß die im Lande wohnhaften Armen versorgt werden, und ihre gegründeten Beschwerden ihre Erledigung erhalten, so können Wir:

1.) Nicht bergen, daß die guten menschenfreundlichen Gesinnungen verschiedener Kirchspiele und Gemeinden, die bereits unter der Leitung ihrer wohldenkenden Geistlichen Einrichtungen zu Versorgung ihrer Armen gemacht haben, oder doch solche zu treffen bereit sind, Unsern vollkommenen Beyfall verdienen. Gleichwie Wir aber nun verhoffen, daß dieser ruhmwürdige Eifer an den Orten, wo er schon vorhanden, nie erkalten, und wo er noch nicht in der Masse da, wie es Unser Landesväterlicher Wunsch ist, mit doppelter Stärke erwachen werde; Also hegen Wir zu Unsern sämmtlichen Landes-Unterthanen das gute Vertrauen, daß sie die Bemühungen ihrer hierzu ganz besonders angewiesenen Geistlichen und Obrigkeiten kräftigst unterstützen werden, und daß Wir mit beruhigtem Herzen Uns bald werden überzeugen können, daß kein unversorgter, kein ungetrösteter Armer in Unsern Fürstlichen Landen sich befinde. So wie nun aber auch die dem geistlichen Beruf ganz angemessene vorzügliche Sorgfalt

eines

eines Geistlichen, oder die Bereitwilligkeit einer Gemeinde in der Erfüllung der schönen Pflicht des Wohlthuns Unserer Aufmerksamkeit nie wird entgehen können, und Wir derselben zu seiner Zeit eingedenk seyn werden, so würde es Uns auf der andern Seite Leid thun, wenn Wir um der Wohlfahrt des Ganzen willen, den einen oder den andern zu der Erfüllung der Pflichten nöthigen müßten, die Wir zu seiner eignen Beruhigung, ihm ohne Unsere Landesherrliche Erinnerung unauslöschlich eingeprägt wünschten.

2) Weil nunmehr die Armen hiesiger Lande ihre behörige Versorgung erhalten haben, und also das Betteln derselben eine sträfliche Liebe zum Müßiggang verrathen würde, Wir auch keine Verbindlichkeit Unserer getreuen Unterthanen absehen können, fremden Bettlern und Vagabunden Allmosen zu geben, so setzen, ordnen und wollen Wir hiermit:

A) Daß nunmehr alles Betteln in hiesigen Fürstlichen Landen von dem 1sten July dieses 1788sten Jahrs an, gänzlich und bey Zuchthausstrafe verbotenseyn soll, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

B) Allen Einheimischen ist alles Betteln untersagt, jedoch ist hierunter nicht zu verstehen, wenn sie von den Schultheißen ihres Orts, die ihnen von guten Herzen zugedachte Victualien und Gelder abhohlen; Dagegen bleibt ihnen alles Abhohlen aus den Häusern der übrigen Landleute, alles Anbetteln um Geld der Einheimischen und Fremden bey Zuchthausstrafe verboten, und zwar in der Masse, daß der einheimische Arme der zum erstenmal auf einem unerlaubten Einsammlen befunden, oder nur dessen überführt wird, sofort arretiret, vor des Orts Obrigkeit gebracht, von dieser mit einem Verweise belegt, nach ernstlicher Vermahnung aber wieder entlassen, der Frevel hingegen protocolliret werden soll; Dagegen aber, wenn er diese verbottene That zum zweytenmal verübt, er von der vorhandenen Militz, oder jedes Orts Obrigkeit sofort zu arretiren, und mit einem Commando auf das Zuchthaus abzuführen ist.

Hier wird er nun zwar für das erstemal nicht lange behalten werden, sollte er sich jedoch wieder auf solchen Wegen betreten lassen,

so wird er länger daselbst bleiben nnd seine Bosheit an dem Pranger büssen müssen. Bey fernern Vergehen hat er unbestimmte, und nach Befinden, als ein nicht zu bessernder Bösewicht ewige Zuchthausstrafe zu gewarten. Da Wir hiernächst verhoffen, daß jeder Arme sich bescheiden und fleißig betragen wird, so thun Wir auch kund, daß nach den getroffenen Einrichtungen das Betragen eines jeden Armen nicht verborgen bleiben, und daß Fleiß und Wohlverhalten verhältnißmäßig belohnt, Bosheit aber und Faulheit ohnfehlbar bestraft werden wird.

6) Allen Fremden, die mit Unserer Landesherrlichen Erlaubniß versehene Collectanten ausgenommen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, Vornehmen und Geringen, insbesondere aber den sogenannten Staatsbettlern, auf dem Lande bettelnden Handwerkspurschen, wenn sie einmal gewarnet worden, immassen solche in den Städten ihre Abfertigung erhalten, wird das Betteln bey Zuchthaußstrafe untersagt, mit dem Anfügen, daß sie das erstemal auf kurze Zeit auf das Zuchthaus gebracht, hierauf aber ihrer Obrigkeit auf Verlangen als Taugenichtse ausgeliefert, oder zum Lande hinausgejagt, auch nach Befinden vorhero an den Pranger gestellt werden solleu. Auch sollen hierunter begriffen seyn, alle Streicher, die ohne gehörige Pässe herumlaufen, und alle Handwerkspursche, deren Kundschaften über ein Jahr alt sind, wenn sie gleich nicht betteln, ingleichen die, so die Streicher hegen und ihnen gehehlen. Sollte einer von diesen zum andernmal sich betreten lassen, so wird er auf unbestimmte und nach Befinden Lebenslängliche Zeit auf das Zuchthaus gebracht.

3) Da aber dieses Verbot nicht eher ganz würkfam werden kann, bis auch von Seiten der Gebenden durch durch ein unzeitiges Mitleid die von Uns hegenden Landesväterlichen Absichten nicht gestört werden, so befehlen Wir hiermit, daß alles Allmosen geben, wenn es nicht in der von einem jeden Pfarrer herzustellenden Maße geschiehet, mit 2 fl. straffällig seyn, und diese Strafe eines jeden Orts Armencasse zuberechnen, und von eines jeden Orts Obrigkeit zu seiner Zeit der Polizeycommißion anzuzeigen seyn soll.

4) Ist zur Aufrechthaltung der von Uns getroffenen wohlthätigen Anstalten und zur Beschützung des Landmanns eine Anzahl leichter Reuter errichtet worden, welche die vorhandenen Streicher und Bettler auch ihre Hehler ohne weiteres aufheben und auf das Zuchthaus bringen sollen, und haben alle Landesunterthanen, sie mögen unter der Miliz seyn oder nicht, ihnen ohne Weigerung und bey Vermeidung schwerer Strafe hierunter alle hülfliche Hand zu leisten.

5) Haben Wir bey der Errichtung der reutenden Miliz die einzige Absicht gehabt, Unsere liebe Unterthanen von der übermäßigen Last der fremden Bettler zu entledigen, und glauben daher, daß diese Unsere Unterthanen den geringen Beytrag an Fourage und das freye Quartier für den Reuter, so wie solches noch ferner reguliret werden wird, ohne Anstand und mit gutem Herzen über sich nehmen werden. Damit hieraus aber keine neue Beschwerde Unserer Unterthanen entstehen möge, so sind Wir der ernstlichen Willensmeynung, daß die gedachten Reuter außer dem freyen Obdach und der regulirten Fourage nicht das geringste, an Geld, Victualien, Fourage, Aufwartung oder dergleichen verlangen, vielmehr einem jedem ehrlichen Landesunterthan mit gebührender Art und glimpflich begegnen sollen, verordnen auch anbey, daß jeder Schultheis und Einwohner befugt seyn soll, im Fall er eine ungebührliche Zunöthigung von einem Reuter wider Vermuthen erfahren würde, solchen auf der Stelle arretiren, und an die Militärgerichte nach Coburg, ohne Bezahlung einiger Kosten abführen zu lassen.

Wie Wir denn nun bey der Ausführung dieser ganzen Sache, nichts als eine gewissenhafte Erfüllung Unserer theuren Landesherrlichen Pflichten vor Augen gehabt haben, als gebieten Wir andurch Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Unsern Beamten, Räthen in den Städten, Gerichtshaltern, Forstbedienten, Schultheisen und sonsten männiglich, alle dem Vorstehenden gebührende unterthänigste Folge zu leisten, so liebdenenselben Unsere Fürstliche Gnade und die Vermeidung unausbleiblicher scharfer Ahndung seyn kann, befehlen auch eines jeden Orts Gemeinde, Tafeln zu errichten auf welchen das Verbot des Bettelns bey Zuchthausstrafe zu bemerken.

Ur-

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Coburg zur Ehrenburg den 19ten April 1788.

---

a) Instruction für die Ehrn Geistlichen auf dem Lande, nebst zwey Tabellen A et B.

Es ist aus den auf das unter dem 24sten Januar dieses Jahres ergangene Circular-Rescript bey Herzogl. Consistorio eingelaufenen Berichten der Ehrn Geistlichen auf dem Lande mit Vergnügen zu ersehen gewesen, theils, daß das Verhältniß der in den hiesigen Herzogl. Landen befindlichen Armen im Ganzen und verhältnißmäßig nicht beträchtlich ist, theils aber, daß auch schon an vielen Orten durch die Menschenfreundlichkeit der Einwohner, und durch ein dem geistl. Stande und seinen Pflichten vollkommen angemessenes ruhmwürdiges Bestreben der Ehrn Geistlichen, die Armen ihren nothdürftigen Unterhalt bekommen haben.

Gleichwie nun aber nichts mehr zu wünschen, als daß diese letztbemerkten löbl. Einrichtungen, wo sie bereits vorhanden, beybehalten, und, wo noch nicht, des ehesten hergestellt werden mögten; als werden sämmtliche Ehrn Geistliche andurch auf das dringendeste ermahnet, sich die Erfüllung dieser ihnen so theuren Pflicht auf das Aeuserste angelegen seyn zu lassen. Da man auch das Zutrauen zu der Thätigkeit der Ehrn Geistlichen und zu den guten Gesinnungen der wohlhabenden Landleute hegt, daß sie ohne Obrigkeitlicher Verfügung die Versorgung der Armen in jeder Gemeinde zu Stande bringen werden; so wird es jedem Ehrn Geistlichen und dessen Gemeinden frey gelassen, die Versorgung ihrer Armen nach jedes Orts Gelegenheit zu reguliren. Da indessen die gute Ordnung erfordert, daß hierunter nach einerley Grundsätzen verfahren, und die hohe Landesobrigkeit in den Stand gesetzt werde, die getroffenen Anstalten zu übersehen, und ihnen, da es erforderlich, den gehörigen Nachdruck zu geben; so werden denn folgende Puncte, als ein genauest zu befolgendes Regulativ, festgesetzt.

1.

Hat jeder Ehrn Geistliche die von dem Zustande der Armen seiner Pfarrey bereits eingezogene Nachrichten nochmals zu durchgehen, hierbey die Kranken und Armen selbst fleißig zu besuchen, die Schultheißen und vorzüglich auch die Lehenherrschaften zu Rathe zu ziehen, und hiernach zu ermessen, welche Arme, es seyn Alte oder Kranke, Männer oder Weiber, Erwachsene oder Kinder,

1) ganz hülfloß
2) welche einer starken Hülfe bedürftig,
3) welche nur einer geringen Hülfe bedürftig sind.

Wenn dieses nun berichtiget ist; so ist

2.

der Versuch zu machen, wie die vorhandenen Armen von ihren Gemeinden behörig zu unterstützen wären. Es beruhet indessen diese Unterstützung auf 2 Hauptpuncten

1) daß die Armen mit Lebens-Mitteln,
2) daß sie mit etwas baaren Geldes zu Bestreituug der baaren Bedürfnisse, als Kleidung, Hausmiethe u. s. w. versehen werden.

Hier wird nun den Ehrn Geistlichen obliegen, eine Einrichtung zu treffen, wie dieses an jedem Orte am bequemsten ausgeführet werden kann: ob nämlich

3) zu Vermeidung des nun gänzlich verbotenen Bettelns die Geber die Lebens-Mittel an den Schultheißen des Orts, oder unmittelbar an die Hülfsbedürftigen, abzugeben sich entschließen mögten.

Dagegen

4) zu Erlangung der baaren Bedürfnisse eine Allmosen Einsammlung oder Subscription zu eröfnen ist.

Um

Um diese nun so ergiebig, als möglich, zu machen, so ist kein Zweifel, daß die Ehrn Geistlichen mit den Schultheißen und andern angesehenen Gemeinde-Gliedern solche persönlich zu empfehlen unermangeln werden.

Die Subscription geschiehet in einem Büchlein, und die Berechnung in Tabellen, wo vorne der Nahme des Subscribenten nebst dem verwilligten Quantum, hiernächst aber in zwölf Columnen das, was monatlich gegeben worden, zu bemerken ist. Von diesen Tabellen, welche zur Erleichterung der Sache gedruckt worden, folgen Exemplare hierbey.

Diese Gelder werden von den Schultheißen colligiret, dem Pfarrer überbracht, und von diesem pflichtmäsig an die Hülfsbedürftigen abgeben.

3.

Damit aber bey der für die vorhandenen wahren Armen getroffenen Einrichtung die Zahl derselben durch Noth oder Faulheit nicht vermehrt, und die gutdenkenden Wohlhabenden nicht ermüdet werden mögen, so hat jeder Pfarrer

1) auf die Moralität der in seinem Pfarrspiele vorhandenen Armen genau Achtung zu geben, uud sich seine dißfallsigen Bemerkungen fleißig zu annotiren.

2) Hat derselbe zu untersuchen, worinnen die Ursachen des drohenden oder schon vorhandenen Verfalls ganzer Familien oder einzelner Personen zu finden, solchen nach Möglichkeit vorzubeugen, und sich überhaupt von dem Zustande der Armen von Zeit zu Zeit genaueſt zu unterrichten.

4.

Sollten übrigens Pfarreyen vorhanden seyn, wo die Anzahl der Armen verhältnißmäßig zu groß wäre, als daß sie von ihren Mit-Nachbarn überhaupt, oder basonders an baarem Gelde, hinlänglich unterstützt werden könnten; so hat der Ehrn Geistliche, den solches betreffen

soll.

sollte, hiervon bey der Behörde, der Policey Commißion, Anzeige zu thun.

§.

Um hierbey nun eine gewisse Ordnung festzusetzen sowohl, als auch das Aufkommen und Fortgang der jetzigen Anstalt behörig vor die Augen der Hohen Obrigkeit zu bringen, so hat jeder Ehrn Geistliche zu Ende eines jeden Viertel Jahrs, und zwar längstens bis zum 20sten des letzten Monats im Quartal, vom 1. Januar an gerechnet, bey der von Serenissimo clementissimo gnädigst verordneten Policey Commißion von dem Zustand der unter seiner Aufsicht stehenden Armen Anstalt zuverläßigen und ausführlichen Bericht zu erstatten. Zur Erleichterung dieser Berichte folgen die beygehenden Tabellen, welche genau auszufüllen, und zu Beglaubigung ihrer Richtigkeit von dem Geistlichen und jedes Orts Schultheißen zu unterschreiben sind. Es wird also der Bericht auf folgende Punct sich reduciren:

1) wie viel Arme vorhanden, von dem ältesten bis zum jüngsten.

2) was sie bisher erhalten

   a) an Lebens-Mitteln,

   b) an baarem Gelde.

3) ob die vorhandene Vorsorgungsmittel ausreichend.

Zu diesem Puncte sind am Ende jeden Jahres die Berechnungs-Tabellen mit einem von den Schultheißen zu attestirenden Distributions-Schemate einzusenden.

4) Können hierbey Vorschläge zu Verbesserungen gemacht werden.

5) Haben die Ehrn Geistlichen vor Ablassung dieser Berichte mit den Lehnherrn der Armen oder deren Gerichtshaltern zu communiciren; es hat dieß aber nicht die Meynung, daß hierdurch die Berichts-Erstattung sollte gehemmt werden können, sondern um nur den Lehnherrn die Gelegenheit zu schaffen, ihre allenfalls habende Bedenklichkeiten bey der Policey-Commißion anzuzeigen.

Diese Berichte werden ohne aller Courtoisie in die Form eines Pro memoria, Punct vor Punct, gebracht, und mit der Aufschrift: An eine Hochlöbl. Policey-Commißion, abgelassen.

6.

Da die bisher mehrentheils an Auswärtige abgegebene Almosen der Gottes-Kästen gröstentheils ganz wegfallen, indem nur denen mit Landesherrlicher Erlaubniß versehenen Collectanten das Einsammlen verstattet und etwas aus den Gottes-Kästen abgegeben werden soll; so hat jeder Ehrn Geistliche am Schlusse eines jeden Jahres den etwa sich ergebenden Ueberschuß von dem colligirten Quanto anzuzeigen, und solchen zu einem Fond zu machen.

Da übrigens auch von einer genauen Befolgung der vorstehenden Puncte nicht nur die Festigkeit der ganzen Sache; sondern auch die Belohnung der Fleißigen und Guten und Bestrafung der Faulen und Bösen abhängen wird; so wird ein jeder Ehrn Geistlicher den gröst en Fleiß und Gewissenhaftigkeit bey einer mit seinem ehrwürdigen Berufe so nahe verwandten Sache sich zur angenehmsten Pflicht seyn lassen. Gegeben Coburg den 19ten April 1788.

F. S. Consistorium.

A.

Tabelle

zur Berechnung der eingegangenen Subscriptions-Gelder 17

Subscribenten.				Jan.	Febr.	März.	April.	May.	Jun.	Jul.	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec
Nam.	Beytrag.														
	fl	g	p												

B.

Tabelle*)

die in der Pfarrey befindlichen Armen, wie sich solche in benannten Orten und Häusern aufhalten.

Häuserbesitzer.	Zur Miethe wohnen.	Womit sie sich nähren	Kinder.				Was bey den Personen zu bemerken							Vorschlag, wie solchen zu helfen wäre.
			Frauen.	Söhne.	Töchter.	Alter der Kinder.	Ob sie in die Schule gehen.	Alter.	Geburtsort.	Gesundheits-Umstände.	Fleiß.	Religion.	Sittliches Betragen.	

In.

*) Obige Tabellen sub A. et B. sind bey der emanirten Instruction für die Land-Geistlichen, auf die Breite eines Bogens als Beylagen abgedruckt.

b) Instruction des Zuchthausinspectors in Ansehung der neuen Sicherheits Anstalten auf dem Lande, nebst Beylage sub C. Tabelle die eingefangenen Bettler betreffend.

1.

Die von den zur Sicherheit des Landes aufgestellten Reutern oder der Miliz eingefangenen Bettelstreicher, hat er von denselben in Empfang zu nehmen, und sie in das Zuchthaus bringen zu lassen, woselbst sie nebst ihren Weibern und Kindern, die allenfalls mit eingezogen werden, gleich denen übrigen, nicht criminaliter condemnirten behandelt werden sollen.

2.

Bey dem Empfang der Streicher, hat er dem Reuter oder dem Commando unter Bemerkung der Namen der Arrestanten, des Tags und übriger Umstände einen Schein zu ertheilen.

3.

Hiernächst hat er die Arrestanten sofort über ihre Namen, Geburtsort, Alter, Religion und Gewerbe zu vernehmen, und solches alles pflichtmäßig zu annotiren.

4.

Bey dem Schluß eines jeden Vierteljahrs, und zwar längstens bis zum 20sten des letzten Monats desselben, vom 1. Jan. an gerechnet, hat er von den Arrestanten, ihren Eigenschaften, Betragen und so weiter, umständlichen Bericht an die Policeycommißion zu erstatten. Er wird zwar zu dem Ende gedruckte Tabellen erhalten, in welche er nur den auf solchen befindlichen Aufschriften zu Folge, das nöthige einzutragen, und solche mittelst eines Pro Memoria unter der Aufschrift

An eine hochlöbliche Polizeycommißion einzusenden, hat.

5

Sollten inzwischen bey ein oder dem andern Arrestanten gefährliche Anzeigen, daß er unter einer Räuberbande begriffen, oder doch sonst ein

ge-

gefährlicher Bösewicht sey, sich vorfinden, so hat er denselben sofort in strengern Verhaft zu ziehen, und ohne Anstand, unter Einsendung der etwa vorgefundenen verdächtigen Effecten Briefschaften und dergleichen, Bericht an die Oberinspection und Policeycommißion zu thun.

6.

Hat derselbe ohne Befehl der Oberinspection und Policeycommißion keinen Arrestanten zu entlassen, und, wenn wegen Kränklichkeit der Arrestanten oder sonsten schleunige Resolution einzuholen wäre, solche, ohne die gewöhnliche vierteljährige Berichtserstattung abzuwarten, sich von der Oberinspection zu erbitten.

Da man übrigens zu ihm als einem verpflichtetem Mann sich zu versehen hat, daß er alle diesem getreulich und sorgfältig nachkommen werde, so wird er dieser Puncte wegen auch ausdrücklich auf seine geleistete Pflicht verwiesen, mit dem Anfügen, daß eine genaue Ausübung derselben das Wohlgefallen seiner Vorgesetzten, eine Vernachläßigung aber unausbleibliche Ahndung zur nothwendigen Folge haben werde. Gegeben Coburg den 19ten April 1788.

H. S. Oberinspection und Policey-Commißion.

C.

Tabelle

die auf den Strich eingefangenen, auf dem Zuchthaus befindlichen Bettler betreffend.

Verhörtag.	Nr	Namen	Geburts-Ort.	Alter, Jahr	Religion.	Gewerbe.	Aufführung	Gesundheit

c) Ver-

c) Verpflichtungs-Artikel und Puncte für die zur Erhaltung der Sicherheits-Anstalten auf dem Lande angenommenen Dragoner, nebst einer Beylage sub signo ⊙ Monatsbuch für einen Reuter.

1.

Sollen alle Reuter eines ehrlichen unärgerlichen Lebenswandels sich befleißigen, und des Gegentheils bey Vermeidung unnachbleiblicher scharfer Gefängniß- und Leibes- auch nach Befinden härterer Strafe sich enthalten.

2.

Alle, Unterofficiere und Gemeine, sollen nächst Gott auf Ihro Herzoglichen Durchlaucht unsern gnädigst regierenden Landesfürsten zu Sachsen-Coburg Saalfeld ihr vornehmstes Absehen richten, Ihro allen schuldigen Respect und Unterthänigkeit beweisen, auf alle Wege treu hold, gehorsam und gewärtig seyn, Dero Nutzen fördern, hingegen Schaden und Nachtheil verhüten, und da sie dergleichen etwas vermerkten, es sofort anzeigen und eröffnen. Da nun einer hierwider handelte, sich an Ihro Herzogl. Durchlaucht oder Dero Herzogl. Hauses, Ehren und Frommen vergriffe und Dero Höchsten Verordnungen und Befehlen sich widersetzte, selbiger soll nach Gelegenheit des Excesses und Verbrechens am Leibe oder gar an Ehre und Leben bestraft werden.

3.

Ingleichen sollen sämmtliche, Unterofficiere und Gemeine ihrem vorgesetzten Obristen und Commandanten und sonst jedesmal der Niedere den Höhern, gebührende Ehrfurcht und Folge leisten, jedweder dem wozu er von seinem Vorgesetzten commandiret und beruffen und ihm anbefohlen oder verboten wird, gehorsam und eifrig nachkommen. Sollte sich aber einer mit einem schimpflichen Widerspruch oder andere Verweigerung dem Commando widersetzen oder demjenigen, was ihm anbefohlen, mit gebührenden Fleiß nicht nachkommen, der soll nach Befinden mit harter und ernster Strafe angesehen werden.

4.

4.

Würde sich aber einer gar unterstehen, dem Ober- oder Unterofficier der ihm etwas im Dienst befiehlet sich thätlich zu widersetzen, mit der Hand nach ihm schlagen, oder nach ein und andern Gewehr zu greifen, der soll nach Erkäntniß am Leib, Ehr und Gut gestraft werden, und da er einen mit dem Gewehr beschädigen würde, das Leben gar verwürkt haben.

5.

Weil auch die leichten Reuter hauptsächlich zur Sicherheit des Landes errichtet worden, so hat jeder derselben den ihm zugetheilten District und Ortschaften, nach dem anliegenden Verzeichniß *) fleißig zu bereiten, und zwar von Ostern bis Michaelis wenigstens alle 2. und von Michaelis bis Ostern wenigstens alle 3 Tage von Ort zu Ort, und zwar jeden derselben, so wie alle nicht benannte verdächtige Wirthshäuser und Schenken, einzelne Höfe, Mühlen, Hirtenhäuser, und dergleichen, auch Strassen und Waldungen mit gröster Aufmerksamkeit zu visitiren; hierzu vorzüglich Morgens- und Abendszeit, auch wenn Jahrmärkte gehalten werden, und kurz vor und nach denselben; ferner des Sonntags, wenn die Leute in der Kirche sind, und die Häuser dem Gesindel offen stehen, zu wählen, auch die Visitationen öfters unvermuthet und zur Nachtzeit vorzunehmen.

6.

Daferne er nun Bettler, sie seyen geringe oder sogenannte Staatsbettler, Collectanten, so ohne schriftliche Landesobrigkeitliche Erlaubniß herumgehen, Streicher, die ohne Pässe herumlauffen, Handwerkspursche die nach geschehener Verwarnung betteln, oder deren Kundschaften über ein Jahr alt sind, ingleichen Hehler der Streicher antreffen sollte, hat er sie ohne Anfrage zu arretiren, und sie auf das Zuchthaus abzuliefern, oder sie dem nächsten Schultheißen abzugeben, welcher sie durch ein Commando von der Landmiliz oder eine Anzahl Bauern weiter nach dem Zuchthaus bringen lassen, und woselbst jederzeit über dem Empfang der eingefangenen Arrestanten ein Schein ausgestellt werden wird. Uebrigens hat der Reuter im Fall der Widersetzlichkeit, sich seines Gewehrs zu bedienen und die Landmiliz und übrige Bauernschaft zu seiner Hülfe aufzubieten, welche ihm auch von solcher unfehlbar und bey Vermeidung schwerer Ahndung geleistet werden soll. Im Fall auch der Reuter Mannschaft benöthiget, so

hat

*) Diese Verzeichnisse sind wegen ihrer bloßen Beziehung auf das Locale, als überflüßig weggelassen worden. E.

hat er solche von den Dorfsschultheißen zu verlangen, und wenn eine Aufhebung geschehen, Sorge zu tragen, daß durch ihn oder den Dorfschultheißen dem Lehenherren oder wenn es auf der Gemeine vorgefallen, dem Dorfherrn Nachricht von dem Vorfall gegeben werde. Da auch der Fall eintreten könnte, wo ein aufgehobener Streicher wegen begangener Verbrechen von dem, den ersten Angriff habenden Erbgerichts- oder Gerichtsherrn zurück zu behalten wäre: so hat der Reuter denselben auf Verlangen jener abzugeben, den Vorgang aber an seine Vorgesetzten zu raportiren.

7.

Würden auch die Reuter bey Gelegenheit der vorzunehmenden Visitationen in Erfahrung bringen, daß hier und da Zoll und Geleit defraudiret oder auch den Landesherrlichen Mandaten zuwider, in den Wirthshäusern und sonsten mit ungestempelten Karten gespielet, ärgerlicher Unfug getrieben, und gegen die zur Verhütung der Feuersgefahr, wider das Dreschen mit offenenen Licht, wider das Flachsdörren in Häusern und das Flachsbrechen bey Licht und so weiter, in das Land ergangene Befehle, gehandelt wird; so haben sie solches entweder bey der nächsten Gerichtsstelle, oder da solche zu entfernt, bey dem nächsten Schultheißen, bey den Geleitseinnehmern und so weiter anzuzeigen, und von den über diese Anzeigen eingehenden Strafen einen Drittheil zur Ergötzlichkeit zu gewärtigen.

8.

Hat keiner der Reuter ohne Urlaub des Obristen seinen Posten zu verlassen, in so fern er nicht Arrestanten zu transportiren, auch hat er, so bald er krank wird, solches bey Zeiten zu Treffung weiterer Anstalten anzuzeigen.

9.

Da bey der obliegenden Pflicht der Reuter, es sehr oft auf schleunige Ausführung ankömmt, so haben sie das, was ihnen von den Herzogl. Aemtern, denen adelichen Gerichtsstellen, oder auch den Schultheißen zum Besten des gemeinen Wesens und der allgemeinen Sicherheit, mündlich oder schriftlich angesonnen wird, ohnverweigerlich und ohngesäumt zu befolgen.

10.

Derjenige, der in seinem Dienst läßig befunden wird, oder sich voll trinket, daß er seinen Dienst nicht erfüllen kann, soll nach Erkänntniß an Ehre Leib und Leben gestraft werden.

11.

Daferne einer über die in den Landesgesetzten bestimmte Zeit in den Wirthshäusern zechen, tumultuiren, oder wohl gar einen Auflauf veranlassen würde, der soll mit scharfer Strafe, auch nach Befinden Gassenlaufen und Cassation belegt werden.

12.

Alles Schlagen, Balgen und Rauffen, soll gänzlich verbothen seyn, und da Unfrieden zwischen den Reutern selbst vorfiele, solcher in dem Militärgericht ohne Verstattung einer weitern Provocation entschieden werden. Da aber Jemand dawider handelte und in Duell und Schlägerey sich einlassen würde, soll solcher, wie auch die Secundanten, nach Beschaffenheit der Zeit und Umstände mit ernstlicher Strafe angesehen werden. Sofern auch einer mit demjenigen, welcher vermöge dieses Artikels ihm einen Duell abschläge, Dienste zu thun sich weigern oder denselben dieserwegen sonst calumniiren würde, so soll er ohne Abschied caßirt werden.

13.

Wer Meuterey anfängt, das ist, dem Commando wider seinen schuldigen Gehorsam sich widersetzt, und entweder mit Worten oder auch Schriften sowohl vor sich selbst als auch durch einen andern etwas vornimmt, dadurch Aufruhr entstehen könnte, soll an Ehr und Leben gestraft werden. Gleicherweise sollen auch diejenige, so aufrührische Briefe gelesen, und es nicht offenbaret, bestraft werden.

14.

Ein jeder Reuter soll sich an dem Quartier und Fourage, so ihm von dem Schultheißen des Orts, wo er im Standquartier liegt, oder, wo er des Nachts in seinen Verrichtungen zu bleiben genöthiget wird, angewiesen worden, begnügen, und von keinem Landmann, dessen Frau oder Kindern und

Gesinde etwas mehr, an Geld, Victualien, Fourage, auch keine Aufwartung, sie bestehe, worinnen sie wolle, verlangen, noch weniger in den Wirthshäusern und Schenken sich von den Bauern tractiren lassen, und seinen Wirth, Wirthin, oder deren Gesinde und Kinder oder andere ehrliche Landleute ungebührlich behandeln; widrigenfalls soll er von jedem Schultheißen und Dorfsnachbar arretiret und als Meutmacher angesehen werden können.

15.

Dagegen hat er die, so zu einem solchen Pflichtwidrigen Vergehen verleiten wollen, bey ihrer ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, und von derselben die Hälfte der dießfallsigen Strafen als eine Ergötzlichkeit zu erwarten.

16.

Sollte es sich wider Vermuthen ergeben, daß ein Reuter einen Gefangenen aus Versehen gegen Geld und andere Geschenke und Bestechungen loßließe, oder denselben wohl gar gegen den Arm der Obrigkeit schützte und ihm zur Flucht behülflich wäre, so soll er nach Befinden an Leib, und Leben gestraft werden.

17.

Ein jeder soll sein Gewehr und übrige Montirungsstücke, auch Pferd, Sattel und Zeug, reinlich und sauber halten, dieselben nicht verleihen, veräussern, verpfänden oder versetzen, und wenn etwas mangelhaft wird, solches bey Zeiten anzeigen; insbesondere aber hat er sein Pferd wohl in Acht zu nehmen, solches mit dem ausgesetzten Futter wohl zu halten, von dem letzten nichts zu verkaufen, oder zu gewärtigen, daß der durch seine Bosheit oder Versäumniß entstehende Schade von seiner Caution wieder ersetzt und er an Leib und Ehre bestraft werde. Wenn übrigens eine Militairperson dergleichen Sachen an sich bringen würde, so soll sie mit gleicher Strafe, eine Person bürgerlichen Standes aber, mit empfindlicher Geld- oder cörperlicher Sträfe, beede aber mit der ohnentgeldlichen Herausgabe jener Sachen belegt werden.

18.

Ein jeder Reuter, der nachdem er verpflichtet worden, Geld und Montour erhalten, aus seinen Dienst boshafter Weise flüchtig wird und sei-

nen Dienst verläſſet, ſoll an Leib, Ehre und Leben beſtraft auch da er nicht betretten würde, öffentlich zum Schelm und Vogelfrey gemacht, auch ſein Name an den Galgen geſchlagen und der durch ſeine Deſertion entſtehende Schade von ſeiner gemachten Caution vergütet, der Ueberreſt derſelben aber confiſciret werden.

19.

Keiner ſoll ſich nnterſtehen ohne Vorbewuſt uud Erlaubniß ſeines Obriſten mit einer Weibsperſon ſich ehelich zu verloben.

20.

Alle Garten-, Feld- und Holzdiebereyen, Hurerey, Ehebruch, Diebſtahl, Abkauf geſtohlner Sachen und dergleichen gemeine Verbrechen, ſollen nach den vorhandenen Landesgeſetzen und den gemeinen Rechten beſtraft werden.

21.

Keinem Verbrechen oder Vergehen, es mag Namen haben, wie es wolle, ſoll die gehabte Trunkenheit zur Entſchuldigung dienen, ſondern, wenn einer trunkener Weiſe einen Exceß und Uebelthat begehet, ſolcher nach Unterſchied der Umſtände noch härter beſtraft werden.

22.

Jeder ſoll ſich an ſeinem ordentlichen Sold genügen laſſen, wer dawider thut, oder wohl gar im Dienſt laut murret, ſoll nach Befinden an Leib und Ehre geſtraft werden.

23.

Haben die Reuter über ihre Verrichtungen ein Büchlein zu halten, in ſolchen ihre Verrichtungen einzutragen, und ihre Gegenwart an den in ihrem Bezirk liegenden Orten, nach Maasgabe des 5ten dieſer Artickel, und wie ſie ihre Schuldigkeit erfüllet, von den Aemtern, Gerichten, Voigteyen oder Schultheißen atteſtiren zu laſſen, und dieſe Büchlein monatlich bey dem Obriſten einzureichen.

24.

Daferne auch dienlich wäre, daß eine mehreres zu diesen Artikeln gethan, oder geordnet werden solle, dasselbe soll, wenn es gewöhnlichermasen kund gemacht worden, eben sowohl als diese Artikel gehalten werden.

25.

Auf daß nun alle diese Artikel zu jedes Wissenschaft gelangen und in selbiger bleiben möge, so sind sie deutlich vorgelesen nnd jedem Reuter ein Exemplar zu seiner beständigen Vorschrift zugestellet worden.

Monatsbuch
für den
Reuter.*)

Gewesen.	Verrrichtet.	Betragen.	Reine gehalten.

*) Ein Bogen in Oktav.

Von

Landesherrliche Verordnung die Errettung verunglückter oder todscheinender Personen betreffend. Coburg den 10ten May 1788.

XIII.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen ꝛc Fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Uns zu Unserer größten Bedauerniß verschiedentlich hinterbracht worden, daß die Errettung verunglückter Personen, so durch einen gewaltsamen Tod oder durch einen sonstigen Zufall ihres Lebens beraubt scheinen, oder auch solcher, die in Krankheiten oder durch andere Umstände ohnmächtig oder in Lebensgefahr gesetzt worden, und nach der gemeinen Meynung für tod gehalten werden, öfters dadurch vernachläßiget worden, daß theils ein unchristliches, schändliches Vorurtheil von daraus entstehender Unehrlichkeit, theils ein lächerlicher Abscheu für todte Cörper, theils aber auch eine Unwissenheit der erforderlichen Mittel, manche abgehalten, die ihrem Nebenmenschen schuldige, schleunige Hülfe zu leisten; so haben Wir, um diesen entehrenden Vorurtheilen und eingebildeten Abscheu zuvor zu kommen, um jeden die Mittel in die Hände zu geben, zu seiner eigenen Beruhigung den verunglückten und in Gefahr stehenden Nächsten, in dergleichen Fällen vom Tode erretten zu können, in diesem Mandat bestimmt, wie sich in unserm Fürstenthum Koburg Obrigkeiten und Unterthanen bey Fällen, wo Leute ertrunken, erhängt, erwürgt, von bösen Dünsten und Dämpfen betäubt oder erstickt, vom Blitz getroffen, erfroren, oder durch Gift oder auch heftiges Verbrennen in Gefahr gesezt sind, nicht weniger bey solchen, die von Ohnmacht, Krankheit oder andern Zufällen leblos scheinen, zu betragen haben, und auch zugleich die Mittel bekannt gemacht, durch welche dergleichen verunglückten und in Gefahr stehenden Personen am besten und sichersten beygesprungen werden könne.

Es ist eine in der Vernunft gegründete und durch die Bemerkungen der erfahrensten Aerzte bestättigte Meynung, daß nicht alle todtscheinende wirklich des Lebens beraubt sind, daß von dem ganzlichen Mangel der Empfindung, der Wärme, des Pulsschlags und Odems, daß selbst nicht, wenn bey der ersten Aderlasse kein Blut erfolgt, unfehlbar auf die wirklich vor sich gegangene Trennung der Seele von dem Cörper geschlossen werden

den könne. Es sind vielmehr alle diese Anzeigen des Todes trüglich, und man hat bewährte Hülfsmittel, wödurch der scheinbare Tod, wenn auch die gedachten Anzeigen alle vorhanden wären, demnach oft gerettet worden. Das sicherste Zeichen des wirklichen Todes ist die anfangende Fäulniß, die sich durch den Todengeruch, das Anlaufen des Cörpers, oder die grünblaulichten sogenannten Todenflecken, und das Uebergehen verräth.

Dieses alles findet bey denen, die durch plötzliche Unglücksfälle leblos geworden, insonderheit bey denen Erwürgten und Erhängten, Ertrunkenen und Erfrornen auch denen durch obengenante Zufälle Erstikten und Verunglückten vorzüglich statt, und es ist kein Zweifel, daß nicht viele dergleichen Unglückliche sollten gerettet werden können, wenn nicht Vorurtheile und Unwissenheit, die ihnen zu leistende Hülfe verhinderten. Um daher Unsern Unterthanen ihre Schuldigkeit hierinnen vorzuschreiben, so verordnen Wir hierdurch folgendes:

1) Sollen alle gerichtliche Feyerlichkeiten bey Aufhebung der Leichname von Erfrornen, Ertrunkenen und Erstickten, und bey Abnehmung der Erhängten aufgehoben, und eine jede Obrigkeit befugt seyn, bedürfenden Falls diese Handlungen zu unternehmen und Rettungsanstalten vorzukehren, ohne daß die Obrigkeit oder Cent des Orts solches für einen Eingrif in ihre Gerichtsbarkeit, es sey solche strittig oder nicht, halten, oder jene es als eine Handlung des Besitzes anführen dürfe.

2) Privatpersonen aber, welche einen solchen tod scheinenden Cörper am ersten antreffen, müssen darum nicht auf die Herbeykunft obrigkeitlicher Personen warten, sondern sogleich ohngeheißen Hand anlegen, und dazu sind besonders die an einem Ort etwa befindlichen Aerzte und Wundärzte verbunden.

3) Welche erwachsene Mannsperson einen Erhängten findet, soll solchen sogleich abschneiden und den Strick oder das Band von den Hals ablösen, bey Vermeidung einer im Unterlassungsfall nach Beschaffenheit der aus den Umständen erhellenden Bosheit oder Hartnäckigkeit zu bestimmenden Pranger- oder Zuchthausstrafe; wenn der Erhängte erst losgeschnitten und das Band von dem Hals abgelöset worden, alsdenn erst kann man andere zur Hülfe herbey rufen. Jede Weibsperson, welche einen Erhängten zuerst erblickt, soll bey gleicher Strafe wenigstens

stens verbunden seyn, alsbald um Hülfe zu rufen, schneidet sie aber den Erhängten sogleich selbst ab, so ist selbige desto mehr mit Ehren und Lob zu belohnen; denn wer dergleichen Pflicht des Christenthums und der Menschlichkeit ausübt, soll, an Statt einer aus oben bemerkten einfältigen Vorurtheilen zu befürchtenden Schande, vielmehr von der Obrigkeit öffentlichen gebilliget und von der Canzel bey versamleter Gemeinde mit Ruhm und Segen andern zum Beyspiel vorgestellet werden.

4) Derjenige aber, der eine solche, einem unglücklichen Nebenmenschen bewiesene Wohlthat dem Wohlthäter zur vermeintlichen Schande aufrücken würde, soll auf das schärfste, und zwar mit äusserst schimpflichen nicht mit Geld zu redimirenden Strafen belegt werden; Begiengen ganze Zünfte, Gilden und Gemeinden dergleichen Ungebühr, so sollen selbige ihrer Rechte, Innungen und Freyheiten sogleich verlustig, deren einzelne Mitglieder aber noch besonders bestraft werden.

5) Wenn jemand den Cörper eines Ertrunkenen im Wasser wahrnimmt, soll er, daferne er dem Ertrunkenen die Hülfe allein zu erweisen nicht im Stande ist, sogleich mehrere Leute herbey rufen, alsdenn sollen die Anwesenden, ohne Nachforschen, ob der Mensch freywillig oder durch Zufall ins Wasser gestürzt, bey oben gedachten Strafen sogleich angreiffen, ihn herausziehen und zu Rettungsmitteln schreiten.

6) Bey Erfrornen ist ein gleiches zu thun, und wenn dergleichen auf öffentlichen Landstraßen, an den Wegen oder in Waldungen angetroffen werden, so soll derjenige, oder diejenigen, welche am ersten dazu kommen, bey obigen Strafen gehalten seyn, den vermeintlichen Leichnam entweder sogleich aufzunehmen und in die nächste Ortschaft zu tragen, oder daferne einer alleine ist, soll selbiger nicht seines Weges fort, sondern unverweilet zurück, oder in die nächste Ortschaft gehen, und mehrere zu Hülfe rufen.

7) Die Leichname derjenigen, welche von Kohlendampf, brausenden Bier und andern Dünsten erstickt worden, müssen unverzüglich an die freye Luft gebracht werden, da es oft geschieht, daß sie sich von selbst wieder erhohlen.

8) In allen diesen Fällen sollen die Anwesenden unverzüglich Hand zu werkthätiger Hülfe und Rettung anlegen, jedoch soll einer von ihnen allerdings sogleich nach der Obrigkeit und den Gerichtspersonen gehen, und den Vorgang anzeigen.

9) So bald ein solcher scheinbarer Todte gefunden wird, soll auch sogleich der Sicherheit wegen, ein Arzt oder Wundarzt herbey gerufen werden, weil man nicht weiß, ob nicht kunstmäßige Hülfe nöthig seyn möchte. Indessen verfahren die Anwesenden, ohne auf jener Ankunft zu warten unabläßig mit denen, bey jedem Falle unten angezeigten Mitteln.

10) Man muß nicht ablassen, wenn die angewandten Mittel keine baldige Wirkung äussern, sondern demohngeachtet einige Stunden damit fortfahren, denn es ist oft bemerkt worden, daß alle Bemühungen eine geraume Zeit vergebens geschienen, und am Ende doch geholfen haben, oder daß ein Mittel angeschlagen, wenn alle übrige schon umsonst versucht waren.

11) Selbst dem Arzte und Wundarzte muß nicht geglaubet werden, wenn er auf den bloßen Augenschein, oder nach ein paar flüchtigen Proben, einen solchen Verunglückten für tod erkläret, denn in dergleichen Fällen kann auch der erfahrenste Arzt, ohne wiederholte Versuche, nicht mit Gewißheit wissen, ob der Tod wirklich da, oder ob noch Rettung möglich sey.

Sollten alle unten vorkommende Hülfsmittel in einem oder etlichen Fällen fruchtlos ablaufen, so lasse sich ja niemand abhalten, von denenselben in andern Fällen wieder Gebrauch zu machen, da sie nach den sorgfältigsten Prüfungen und in der Erfahrung so hülfreich gefunden worden, daß sie sicher als die besten unter den bisher entdeckten angesehen werden müssen, ob sie gleich, wie jede Arzeney, nicht in allen Fällen ohne Ausnahme helfen und Wunder thun können; und wären sie endlich auch ohne Würkung, so hat doch jeder die Beruhigung, den Gesetzen gemäß gehandelt, und das Leben seines Mitmenschen nicht vernachläßiget zu haben. Es hat sich daher jedermann in Ansehung der oben benannten Verunglückten, nach folgender Anweisung zu verhalten.

I. Bey Ertrunkenen.

1) Eiligst aus dem Wasser zu ziehen, jedoch mit Vorsicht, damit Haupt, Hals, Brust und der übrige Körper durch Fall, Stoß und Druck keinen Schaden leide.

2) Muß der Cörper ins nächste Haus getragen oder gefahren werden; wenn man ihn fährt, legt man ihn auf den Rücken oder auf die linke Seite, mit dem Kopf und der Brust erhöhet auf etwas Stroh. Ein gelindes Rütteln ist nicht, wohl aber heftiges schädlich; Man muß daher mit dem Cörper langsam fahren, auch denselben ausserdem nicht gewaltsam rütteln oder stürzen, oder wohl gar mit den Beinen aufhängen, welches, ob es gleich gewöhnlich, dennoch als unnüz, und in vielen Fällen höchstschädlich zu unterlassen ist.

3) Den Cörper muß man nicht in eingeheizte oder solche Stuben, wo eine ungesunde verschlossene Luft ist, sondern in den Hausplatz oder noch besser auf einen luftigen Oberboden, in eine Scheure, oder unter einen Schuppen bringen, besonders in Winter, wenn der Leichnam von Frost erstarrt ist, im Sommer und bey gelindem Wetter, kann man lieber gar unter freyem Himmel und an der Sonne mit solchen bleiben; es sind auch alle Orte, wo sich Zugluft äussert, zu vermeiden. Uebrigens muß hier, so wie in allen übrigen Fällen, aller unnöthige Zulauf von müßigen Zuschauern vermieden und abgehalten werden, weil sie durch ihre häufige Ausdünstungen die Luft schwer, unrein und für den Verunglückten schädlich machen, und den Helfenden ihren Beystand erschweren.

4) Vor allen Dingen müssen alsdenn die nassen Kleider ausgezogen oder vom Leibe geschnitten, der Cörper rein abgetrocknet, auf trockenes Stroh, Heu, Betten oder Pferdedecken, der Kopf aber etwas seitwärts und erhaben gelegt und mit trockenen Tüchern oder Betten, so mäsig gewärmt, bedeckt werden.

5) Alsdenn fährt man mit einem in Oehl gedunkten Finger dem Leichnam in den Mund und schafft aus solchem den Schleim und den etwa darinnen befindlichen Schlamm heraus.

6) Hierauf bläset man Luft in den Mund, entweder mittelst eines kleinen Blasebalges, oder noch besser auf die Weise, daß ein Mensch, der eine gute gesunde Lunge hat, seinen Mund auf den Mund des Ertrunkenen leget, und mit aller Macht warmen Odem einhauchet; auch kann einer, der Toback rauchet, einige Mund voll Rauch in den Mund des Ertrunkenen einblasen, und sich dazu eines abgebrochenen Pfeifenstiels, oder einer andern Röhre bedienen, wozu, so wie auch bey dem Einhauchen der Luft, eine aus Hollunder gemachte Röhre, gebraucht werden kann, aus welchem man den Kern heraus stößt, und die Oefnung mit dünner nasser Leinewand überzieht. Bey diesem Einblasen, des Odems sowohl, als des Tobacksrauchs muß die Nase des Ertrunkenen zugehalten werden, damit der Odem und Tobacksrauch nicht wieder, ohne Nutzen zu schaffen, heraus gehe; Zugleich muß des Ertrunkenen Brust, die Herzgrube und der Unterleib mit warmen Händen gerieben und sanft gedrückt werden. Ferner reibe man ihm die Arme, Beine und den Rücken mit gewärmten Flanell, oder andern groben wollenen oder leinenen mit Oel oder Brandewein angefeuchteten Tüchern, allenfalls auch an den Fußsohlen mit weichen Bürsten, welche aber immer abgewechselt, von neuen gewärmt und angefeuchtet werden müssen; diese können auch gelinde mit Nadeln gestochen und mit Nesseln gepeitscht werden; auch lege man unter die Armhöhlen und an die Fußsohlen gewärmte Steine in Tücher gewickelt. Es ist auch nicht ohne Nutzen, die Schläfe und die Gegend hinter den Ohren mit Eßig oder Brandewein zu reiben, oder solche zu bürsten. Nach jedem starken Einblasen sezt man ein wenig ab, und erwartet, ob sich einige Würkung äußere; als, daß die Brust anfängt sich zu bewegen, oder wenn die Brust sehr gespannt, daß sie sich etwas senket und die Luft herausstöset und zischet: Wenn sich aber diese Wirkungen schon spüren lassen, so muß man doch nicht ablassen, vielmehr besonders mit dem Einblasen des Odems noch einige Zeit fortfahren: Gleichwol, wenn solches Einblasen gar keine Würkung thun sollte, die Zeit damit nicht vergeblich zubringen, sondern zu andern Mitteln fortgehen, als:

7) Tobacksrauch oder Luft in die Gedärme bringen, und zwar folgendermassen: Man steckt das thönerne, hölzerne, oder hornene Rohr von einer Tobackspfeife, oder auch das untere, schmale abgeschnittene Ende einer Messerscheide, welches alles vorher mit Oel bestri-

chen

chen werden muß, in den Mastdarm zween Finger breit tief hinein, und hinten nach dem Kreutze zu gerichtet: denn rauchet einer, und bläset etliche Backen voll Tobacksrauch nach allen Kräften in die Röhre oder Messerscheide hinein; oder man stecket von einer brennenden Tobackspfeife, die mit Oel bestrichene Röhre in den Mastdarm, legt über den Kopf der Pfeife ein Läppchen von zusammengelegter Leinwand, oder ein Schnupftuch, und bläset dadurch den Rauch ein; oder man bindet zwey brennende Tobackspfeifen mittelst eines Streifen Leinewand, mit den Köpfen auf einander, steckt das eine mit Oel bestrichene Rohr in den Mastdarm, und bläset durch das andere den Rauch hinein. Mit jedesmaligen Einblasen fährt man ohngefähr so lange fort, bis man Hundert zählen kann; hernach hält man fast eben so lang wieder ein und fähret nach Verstreichung solcher Zeit immer wieder fort, weil die Wirkung oft erst auf lange wiederholtes Einblasen erfolgt; unterdessen reibt man den Unterleib des Leichnams entweder mit Oel benezten Händen, oder mit Tüchern unermüdet; sollte sogleich kein Toback vorhanden seyn, so muß man im Nothfall bloße Luft durch die mit Oel bestrichene und in den Mastdarm gebrachte Röhre mittelst eines Blasebalgs einzublasen suchen.

8) Nach diesem macht man Anstalt dem Verunglückten ein Klystir von Rauchtoback zu geben. Man nimmt dazu soviel als eine Pfeife voll, kochet es mit einem Kärtlein Wasser, schärfet es mit etwas Salz, seihet es durch, und bringt es gehörig bey.

9) Während dieser Verrichtungen, muß wie oben schon bemerkt worden, immer damit fortgefahren werden, das Gesicht, die Schläfe, und die Gegend hinter den Ohren mit guten warmen Eßig, oder sonst einem wohlriechenden Wasser oder Spiritus auch den Unterleib, die Brust, Arme, Beine, nnd das Rückgrad mit warmen angefeuchteten Tüchern und Händen zu reiben, und in den Rücken zuweilen, jedoch nur gelinde zu klopfen. Wenn man indessen mit Reiben ein wenig anhalten und ausruhen will, so können unterdessen die Brust, der Oberleib, die Herzgrube und die Schenkel mit mäßig gewärmten Tüchern bedeckt werden. Auch halte man flüchtigen Salmiak oder Hirschhornspiritus *), starken Brandewein oder Eßig, worin-

*) Hierunter versteht man den liquor cornu cervi succinatus der Apothecken, wornach man sich in denselben, wenn dieses Mittel in dergleichen Fällen verlangt wird, zu richten hat.

innen frische Weinraute und Wermuth zerquetscht ist unter die Nase. Von diesen Dingen kann man auch einige Tropfen auf die Zunge tröpfeln. Dabey hüte man sich aber, daß man, so lange der Verunglückte nicht wieder zu sich gekommen ist, ihm nichts flüßiges in den Hals gieße. Auch muß man bey denen, wo das Gesicht und der Hals blau und angelaufen ist, anfangs alles Brechen, und was dasselbe erregen könnte, verhüten; dahingegen, wo dieses nicht ist, ein erregtes Brechen möglich werden kann.

10) Ferner blase man von Zeit zu Zeit Schnupftoback, Majoran oder Pfeffer, jedoch in kleinen Prisen und nicht allzuheftig durch einen Federkiel in die Nase; oder halte frisch geriebenen Merrettig und Zwiebeln unter dieselben. Auch kann man Röhrlein von Papier machen, sie in Salmiak oder Hirschhornspiritus tauchen, und sie in beyde Nasenlöcher stecken, doch so, daß sie nicht verstopft werden. Es sind jedoch diese Mittel mit der größten Behutsamkeit, und bey Verunglückten, deren Hals und Haut aufgetrieben und braun und blau von Blut unterlaufen, gar nicht zu gebrauchen.

11) Man muß sich, wenn schon die ersten Versuche vergeblich gewesen, nicht abschrecken lassen, fortzufahren, und wenn man unter währender Arbeit einige Zeichen des Lebens verspüret, als z. B. Bewegung und Zucken der Glieder, Zittern der Lippen, Zucken im Gesicht und Augenliedern, ein Stöhnen, Heben oder Laut der Brust, ein Kollern und Rumpeln in den Gedärmen, ein Zusammenziehen in dem innern des Mundes, wenn man den Finger hinein bringt u. s. w. so fährt man desto fleißiger fort, und wiederholet alle vorgedachte Handlungen, besonders die, auf welche zunächst die gute Würkung erfolgt ist.

12) Bey dem geringsten Zeichen des Lebens muß man eilen, dem Cörper mehrere Wärme mitzutheilen; Man bedeckt ihn mit Betten und Bettzeuge, so mit Aland, Wachholderbeeren oder Zucker durchräuchert ist, man legt über die Herzgrube ein Tuch so mit warmen Wein oder Brandewein benezt, und an die Fußsohlen warme Steine oder Wärmflaschen mit heißen Wasser: Ertrunken gewesene Kinder legt man zwischen zwey erwachsene Personen in ein natürlich warmes Bette, aber durchaus muß man sich hüten, diese Erwärmung durch

heiße

heiße Zimmer oder Feuer zu Wege bringen zu wollen. Man muß selbige durch vorgedachte Bedeckung des Cörpers, oder auf folgende Art verschaffen.

13) Man nimmt mäsig warme Holzasche oder Salz, oder blossen Sand oder Salz und Sand durch einander, streuet es zwey querfinger hoch über ein grosses Bett- oder anderes leinen Tuch, legt den Cörper darauf bedeckt denselben eben so hoch mit dergleichen Asche, Sand oder Salz, so, daß das Gesicht frey bleibet, und breitet darüber ein Tuch, oder schlägt das erste um ihn herum. Man kann dieses Mittel brauchen, sowol wenn bey verspürten Lebenszeichen der Kranke durch Wärme ferner zu erquicken ist, als auch wenn alle vorige Mittel vergebens angewendet worden, und die Hofnung der Rettung fast verschwunden scheinet. Der Cörper wird verschiedene Stunden darinnen gelassen, und die Asche, das Salz, der Sand immer von neuen warm aufgelegt. Wenn denn diese Mittel einige Stunden fortgesetzt worden, dem ohngeachtet aber kein erwünschtes Zeichen des Lebens sich äussern will, so verläßt man den Verunglückten demohngeachtet nicht gänzlich, sondern man kann ihn

14) In eine Waschwanne in ein mäsig warmes Bad bringen, welchem man Kleyen und Salz, oder Asche zusetzen kann. Die übrigen Verbesserungen des Bades wird jeder Arzt oder Wundarzt leicht hinzuzusezen wissen. Auch im Bade kann man unterweilen noch eine und die andere von den obigen Hülfsleistungen wiederhohlen, und ist mit denselben nicht eher nachzulassen, noch an der Wiederherstellung zu zweifeln, bis sich die obenangeführten Zeichen der Fäulniß äussern.

15) Wenn nun aber sich Zeichen des Lebens hervorthäten, so ist, wie sub Nro. 12. & 13. verordnet, weiter fortzufahren, dabey aber sich zu hüten, dem Verunglückten nicht vor der Zeit stärkende Getränke oder flüßige Arzeneyen zu reichen, indem jezt alle Werkzeuge zum Schlucken zu schwach sind und er leicht unglücklich schlucken könnte. Man suche vielmehr erstlich durch äusserlich angebrachte stärkende Mittel, dergleichen alle wohlriechende Spiritus, Schlagwasser u. d. m. sind, des Kranken Kräfte zu vermehren.

Wenn aber

16) der Kranke endlich vermögend ist zu schlucken, so gebe man ihm nach und nach, jedesmal einen Theelöffel voll warmen Thee, oder warmes Bier, doch ohne Pfeffer mit Meerzwiebelsaft vermischt, oder statt dessen ein wenig warmes Wasser mit Eßig oder Wein vermischt, und halte noch einige Zeit mit dem Reiben der Arme, Beine und des Rückens an.

17) Wenn alle diese Hülfe geleistet ist, so stehet zu hoffen, daß indessen ein geschickter Arzt und Wundarzt herbey kommen wird, der die fernere Besorgung der Cur, und besonders des sich nachher gewöhnlich einstellenden Fiebers übernehmen, und nöthigen Falls zu solchen Operationen und Anordnungen zu schreiten wissen wird, die über den Begriff und die Vermögenheit des gemeinen Mannes gehen: als:

a) Aderlassen und besonders die Schlagung der Drosselader am Hals.

b) Die Eröfnung der Luftröhre, welche, weil sie nicht gefährlich ist, die Umstehenden und Anverwandten des Verunglückten niemals zu scheuen Ursache haben, und die von einem Wundarzte, unter der Aufsicht eines Arztes, auch im Fall der Noth von einem allein vorzunehmen ist.

c) Der Reiz zum Erbrechen und zum Niesen, wenn Haupt und Hals aufgetrieben, braun und blau, und von Blute strotzend sind, welche beiderseits in diesem Fall vor der Aderlasse nicht angewendet werden dürfen.

d) Die Darreichung kühlender oder stärkender Arzeneyen und die Verordnung der Klystire aller Arten, das Tobacksklystier ausgenommen; wobey doch ein jeder einsichtsvoller Arzt oder Wundarzt in Betrachtung ziehen wird, daß der Kranke in den meisten Fällen nichts von alle dem bedarf, daß er gemeiniglich nur Ruhe und einige erquickende Getränke, als Thee mit Weineßig und Honig, ein gutes warm Bier, zuweilen ein wenig Weinsuppe, niemalen aber eigentlich hitzige Getränke nöthig hat.

18) Diejenigen Verunglückten, welche bey harter Winterszeit ertrunken, und etwa unter dem Eise hervorgezogen worden, sind meist eben so zu behandeln, als die Ertrunkenen überhaupt, nur mit dem Unterschiede, daß:

a) Sie beym Fortbringen nach denen nächsten Häusern, durch überlegtes Stroh oder Kleidungsstücke oder Tücher, vor dem Erstarren wohl verwahrt;

b) Um soviel weniger in warme verschlossene Stuben gebracht,

c) vor allen Dingen als Erfrorne betrachtet und nach und nach aufgethauet,

d) Bey bemerkter Ausziehung des Frosts alsobald durch Eröfnung der Drosselader und leidliches Blutlassen soulagiret,

e) Bey denen oben beschriebenen Operationen mit den Ertrunkenen nicht zu jählings erwärmt, vielmehr

f) weit später als die bloß Ertrunkenen nach Num. 12. & 13. unter Betten gebracht, mit in warmen Wein und Brandewein genezten Tüchern, Wärmsteinen und Flaschen versehen, oder mit warmer Holzasche, Salz oder Sand bedeckt werden müssen.

II. Bey Erfrornen.

An deren Wiederbelebung ist am wenigsten zu zweifeln, da sie schon ein paar Tage erfroren seyn, und durch eine vernünftige Behandlung wieder zurecht gebracht werden können. Dergleichen Personen sterben gewöhnlich an einer Art Schlagfluß, indem durch die Kälte das Blut gegen die innern Theile und den Kopf getrieben wird wodurch anfangs ein tiefer Schlaf erfolgt, mit welchem zugleich die Empfindlichkeit des Cörpers, und die Bewegung des Bluts nachläßt. Personen also, welche erfroren gefunden werden, müssen daher:

1) Nicht sogleich in warme Stuben gebracht, oder sonst sogleich erwärmt werden, damit das stockende Blut nicht auf einmahl ausgedehnet und

zum Austreten und zur Fäulniß gebracht werde; man bringt sie vielmehr:

2) An einen ganz kalten Ort, machet ihnen mit größter Eile ein Lager von ein paar Händen hoch Schnee, uud bedeckt sie dergestalt mit Schnee, welcher etwas fest aufgedrückt werden muß, daß bloß die Oefnung des Mundes und der Nasenlöcher frey bleiben.

3) Ist kein Schnee vorhanden, so tauchet man Bettücher oder anderes leinenes Zeuch, oder Pferde- und andere Decken in eiskaltes Wasser, worunter man auch etwas zerstossenes Eis mischen kann, und bedeckt den Cörper mit sothanen Tüchern, so, daß ebenfalls nichts als die Oefnung des Mundes und der Nasenlöcher frey bleibet.

4) Man muß das Bedecken mit Schnee oder mit nassen Tüchern, wenn etwa jener schmelzt, oder diese von ihrer Kälte verliehren, immer erneuern, und so lange fortsetzen, bis man spüret, daß sich Wärme und Beweglichkeit der Glieder einfindet. Diese ganze Behandlung kann unter freyen Himmel auf der Stelle geschehen, wenn nur die Kälte nicht zu grimmig ist.

5) Sobald Wärme zu spüren ist, wird der Verunglückte mit mäsig gewärmten Tüchern abgetrocknet, und in ein leicht gewärmtes Bette gebracht; eingeheizte Zimmer müssen aber noch immer vermieden werden.

6) So bald der Kranke vermögend ist zu schlucken, gebe man Citronenthee, oder andern Thee mit Citronenfaft oder Eßig und Honig vermischt; auch gebe man ihm warmes Bier, doch ohne Pfeffer, vermeide aber den Wein, Brandewein oder andere hitzige Getränke.

7) Würde man nachhero noch ferner an einem oder dem andern Theile des Leibes Merkmale des Erfrierens gewahr, so, daß diese Theile hart, ungelenk und unempfindlich scheinen, so muß man selbige auch noch ferner mit Schnee, zerstossenem Eis oder Umschlägen von kaltem Wasser bedecken oder reiben, bis Empfindung und Beweglichkeit sich wieder finden.

8) Nach und nach kann man hierauf mehrere äusere Wärme durch das Einheizen zulassen.

9) Immittelst werden die dazukommenden Aerzte und Wundärzte urtheilen, ob, bey sich zeigendem Fieber, dem Kranken eine Ader am Arm, oder bey sich mit denen Lebenszeichen noch findender Sinnlosigkeit, aufgetriebenem Haupte, und zu befürchtenden Folgen, eines Schlagflusses, die Droßelader zu öfnen? Nicht weniger mit innerlichen Arzeneyen von Salpeter mit Campher versezt, Getränken mit Weineßig u. s. w. vorzuschreiten?

III. Bey Erhängten oder Erwürgten.

Wenn ein Mensch am Halse hängend, oder sonst durch ein um den Hals geschnürtes Band erwürgt, ohne alle Zeichen des Lebens gefunden wird, so ist die schleunigste Hülfe nöthig, außerdem ist der Tod unvermeidlich; und nur dieser Augenblick ist oftmals der einzige, da der Nebenmensch gerettet werden kann. Es ist daher

1) Nicht nur eines jeden Christen Pflicht, sondern Wir gebieten es auch nochmals, und bey Vermeidung der schwersten Ahndung ernstlich, daß jeder, der einen solchen Unglücklichen in diesem Zustande gewahr wird, ihn ohne langes Bedenken und Zögern losschneide, und das Band von dem Hals ablöse; und ist bey dem Abschneiden der Erhängten vorzüglich dahin zu sehen, daß der Cörper bey dem Herabfallen keinen Schaden leide.

2) Ist der Cörper an einen Ort zu bringen, wo frische Luft durchstreichet, und ist er lieber unter freyen Himmel zu behalten, als in eine mit Dünsten erfüllte verschlossene Stube zu bringen. Der Cörper ist jedoch wie im 1sten Abschnitt sub Nom. 1 & 2 bestimmt worden, mit der größten Vorsicht und Behutsamkeit zu transportiren.

3) Gebe man ihm auf Stroh oder Betten eine aufrechte Lage, daß Kopf und Brust sehr in die Höhe gerichtet sind.

4) Man ziehet ihm zwar die Kleider nicht ganz aus, jedoch müssen Hals und Hemde Binden, Brustlatz, Mieder, Schnürbrust, Strumpfbän-

bänder und dergleichen das den Umlauf des Bluts hindern kann, sogleich als er gefunden oder abgeschnitten worden, aufgelöset werden.

6) Der hierzu gerufene Wundarzt muß eiligst die Drosselader, oder, wenn der Hals zu sehr verschwollen, eine Ader am Arme öfnen, jedoch wenn Blut erfolget, sich hüten, daß er nicht gleich zuviel heraus lasse. In diesem Falle ist Anfangs eine zu reichliche Aderlasse schädlich; besser ist es im Verfolg der Cur sie noch einmal vorzunehmen; Fließet das Blut nicht, so kann man die Ader offen lassen, und nur mit einem leichten Verband sie bedecken, dabey aber fleißig Acht haben, ob sie nicht, wie es bisweilen geschiehet, endlich noch zu fließen anfange.

6) Das Gesicht muß man mit Weineßig und kaltem Wasser ansprengen, die Schläfe und die Gegend hinter den Ohren mit Eßig reiben.

7) Den ganzen Cörper reibt man mit in Oel benezten Händen, oder groben leinenen Tüchern, vorzüglich in der Gegend der Herzgrube nach der Brust zu, ingleichen an Armen, Schenkeln und Füssen, nicht weniger dem ganzen Rückgrad hinunter, die Fußsohlen bürstet man, schlägt zuweilen sanft in den Rücken und verfährt wie bey den Ertrunkenen, nach No. 6 im 1sten Abschnitt: Auch kann:

8) Der ganze Cörper, vornehmlich aber Kopf und Hals mit Tüchern in warmen Eßig angefeuchtet gerieben werden; so wie man auch dergleichen angefeuchtete Tücher um Kopf und Hals schlagen kann. Umschläge von verdünnten Vitriolspiritus anzuwenden, um die Entzündung des Halses zu vermeiden überläßt man der Anordnung des Arztes oder des Wundarztes.

9) Das Einblasen der Luft nach No. 6. & 7. des ersten Abschnitts, ist hier höchst nöthig und kann nebst dem das Tobacksklystier nach Vorschrift des ersten Abschnitts sub Nro. 8. angewendet werden.

10) Auch wenn der Cörper kalt, bemühet man sich, solchen zu erwärmen, indem man auf ihn mäsig gewärmte, mit Aland, Wacholderbeeren oder Zucker geräucherte Betten oder Decken auf die Herzgrube Tücher mit warmen Weine oder Brandewein genezt, an die Fußsohlen warme Steine oder Flaschen mit heissem Wasser leget, nicht weniger kann man trockene rauche Thierfelle gewärmt überbreiten.

11) Kann

11) Kann man dem Unglücklichen allerhand wohlriechenden Spiritus, oder auch Weinrauten oder Roseneßig unter die Nase halten. Hingegen müssen alle im 1sten Abschnitt Nro. 10. angegebene Niesmittel, wie auch alle Brechmittel gänzlich weggelassen werden, weil solcher Unglücklichen Haupt ohnehin stark mit Blut angefüllt ist, dieses aber durch dergleichen Mittel nur noch mehr dahin gezogen würde.

12) Um den Hals macht man gleich Anfangs einen Umschlag von Hollunder oder Kamillenblumen, oder gestossenen Leinsaamen, in halb Milch halb Wasser gekocht, und lauwarm umgeschlagen; oder schlägt auch nur ein in warmes Leinöl getauchtes Stück Flanell über.

13) So bald sich merkliche Zeichen des Lebens äussern, so muß man den Verunglückten durch labende Getränke, als z. B. Thee mit Weineßig und Honig, auch wohl ein wenig Wein erquicken.

14) So kann man auch den Unglücklichen in das warme Bad nach No. 14. im ersten Abschnitt bringen.

15) Endlich wird auch wohl, wenn alles andere ohne Würkung, der herbey eilende Arzt die Oefnung der Luftröhre verordnen, und im übrigen derselbe schon wissen, ob, und wenn er stärkende Arzeneyen, reizende und erweichende Klystiere und bey grosser Hitze, kühlende Getränke mit Salpeter, Citronensaft oder Weineßig und Zucker u. s. w. anwenden, nicht weniger wie er, da die am Halse gedrückten, unterlaufenen oder gequetschten Stellen sehr schnell in den Brand überzugehen pflegen, diesem Uebel auf das würksamste vorbeugen soll?

IV. Bey Personen, die von schädlichen Dünsten betäubet oder ersticket sind.

In lang verschlossen gewesen Gewölben, Kellern, Brunnen, Abtritten, unterirrdischen Kanälen, Dohlen, neugetünchten Zimmern, Kellern wo gährendes Bier, Wein oder Brandewein lieget, befinden sich oftmals so schädliche Dünste, zu welcher Art auch der Dampf von Kohlen, Oel, Thran und dergleichen Fettigkeiten gehöret, die den Menschen alles Bewußtseyn rauben, oder auch wohl gar ersticken.

In beyden Fällen bestehet die erste Hülfe darinnen, daß man einen solchen Verunglückten schleunigst an die frische Luft bringe, und ihn von allen engen und drückenden Kleidungsstücken nach Num. 4. des 3ten Abschnitts befreye. Wenn aber der Ort so beschaffen ist, daß sich niemand, ohne selbst mit seiner Gesundheit oder Leben Gefahr zu laufen, hinein wagen darf, dergleichen tiefe, alte Keller, Brunnen, Dohlen ꝛc. so muß man denselben von der faulenden erstickenden Luft, durch angezündetes und hineingeworfenes oder gehängtes Reißig und Strohwische zu reinigen suchen, oder ein Schießgewehr in demselben einigemal abfeuern. Ist es ein Gewölbe oder dergleichen, so kann man heißen Essig, oder viel frisches Wasser hineinsprützen, oder letzteres gar hineingießen, und überhaupt den Orte Zugluft zu verschaffen suchen. So lange die hinein gebrachten Lichter oder Strohwische verlöschen, so lange ist es nicht sicher, sich hinein zu wagen. Bey aller dieser angewandten Vorsicht muß man verhüten, daß das hineingeworfene Feuer dem Verunglückten nicht zu nahe komme.

Die bloß Betäubten erholen sich oft bald wieder, wenn sie nur in frische Luft gebracht, mit kaltem Wasser angesprützt, und scharfriechende Sachen, besonders Salmiakspiritus, ihnen unter die Nase gehalten oder ein paar Prisen Tobak nach und nach, behutsam in dieselbe geblasen werden.

Ist aber wirkliche Erstickung vorhanden, welche man daran erkennet, wenn der Herz- oder Pulsschlag, Athemhohlen und Empfindung gänzlich mangeln, so muß man sogleich zu folgenden Hülfsmitteln schreiten:

1) Man bringt den Verunglückten in freye Luft an einen kühlen, auch wohl gar kalten Ort, wenn er nur nicht so kalt ist, daß der Körper erstarren könnte; denn alle Wärme ist hier anfangs schädlich; übrigens mag die Witterung seyn wie sie wolle.

2) Man bläset ihm Luft in die Lunge, und zwar auf die Art, wie bey den Ertrunkenen sub N. 6. im ersten Abschnitt schon gedacht worden, wobey wohl zu bemerken ist, daß so oft die Brust durch das Einblasen erweitert worden, solche auch allezeit gelinde wieder zusammen gedruckt werden muß, um selbiger die gehörige Bewegung wieder zu geben.

3) Wenn

3) Wenn der Mund gesperrt ist, so muß man ihn mit einem Löffel oder sonst etwas aufzubrechen suchen; Eben dieß Einblasen der Luft kann aber auch und noch besser durch die Nase geschehen, wenn der Mund nicht gleich geöfnet werden könnte. Hienge aber die Zunge aus dem Munde und wäre aufgeschwollen, so reibet man sie mit Eßig und Wasser zu gleichen Theilen vermischet. Mit eben diesem Gemische kann man auch allezeit den Mnnd auswaschen.

4) Man ziehet den Verunglückten nackend aus, und leget ihn auf ein Bret, Thür und dergleichen, so daß der Kopf unabläßig mit so kalten Wasser als nur zu haben ist, zu begiessen, und hält damit einige Stunden an, wenn sich nicht bald darauf Lebenszeichen einfinden sollten; Man kann hierzu einen Gieser mit dem Seiher nehmen und den Cörper, indem man den Gieser so hoch als möglich hält, gleichsam durch einen Regen begiessen.

5) Man kann einer solchen Person 30 Tropfen Salmiakspiritus eingeben, und selbiger starken Spiritum unter die Nase halten, nnd kalten Eßig ins Gesicht spritzen.

6) Das Rückgrad, die Brust und Herzgrube müssen auch fleißig gerieben, und die Fußsohlen fleißig gebürstet werden.

7) Das hauptsächlichste Mittel besteht aber in Eröfnung der Luftröhre, wobey man auf folgende Weise verfähret:

Nachdem die Röhre geöfnet worden, so bringt man ein Röhrchen, daß nicht viel über einen Zoll lang seyn darf, hinein, und bläset dadurch die Lunge auf, alsdenn drückt man die Brust gelinde zusammen, bläset die Lunge wieder auf, und fähret damit eine Zeitlang fort. Der hierzu zu gebrauchende Wundarzt wird auch dahinsehen, dem Verunglückten bald eine Ader und zwar die Drosselader am Halse zu öfnen, so wie er auch, und wer es im Stande ist, bald Anfangs ein Klystir, welches aus 2 Theilen Wasser und einem Theil Eßig bestehet zu geben hat.

8) Wenn endlich durch die im ersten Abschnitt No. 11. angeführte Zeichen, sich die Wiederkehr des Lebens merken läßt, so bringt man den

den Kranken in ein mäßig warmes Bette, reichet ihm nach und nach etwas Citronen- oder andern Thee, Citronen aft mit Zucker, oder guten Eßig mit warmen Wasser vermischt; oder man mischet in eine mit Zucker versüßte Schaale Citronen- oder andern Thee zween Theelöffel Eßig, und einen Theelöffel Brandewein und läßt es trinken. Das übrige zu fernern Erquickung und Herstellung des Kranken, muß man dem Gutdünken des Arztes überlassen, der dieses, so wie die übrigen dabey vorkommenden Zufälle durch angemessene Mittel besorgen wird.

V. Bey denen, die vom Blitz getroffen worden.

Vom Blitz getroffene dürfen eben so wenig wie andere Verunglückte, ohne Hülfe gelassen werden; Zwar kommen sie in der Todesart, denen von Dämpfen Erstickten sehr nahe, doch muß man auch, und hauptsächlich darauf Rücksicht nehmen, daß der ganze Körper und alle Nerven durch den Blitz aufs heftigste erschüttert und geschwächt werden. Das Blut wird äusserst aufgetrieben und die Lungen fallen zusammen, dadurch das Athemholen unterbrochen und eine Erstickung verursacht wird; wozu noch ebenfalls die Schwefelähnlich riechenden sauern Dünste des Blitzes das ihrige beytragen. In diesem Betracht ist es also äußerst nöthig, so schleunig als möglich nach einem Wundarzt zu laufen, daß derselbe:

1) Sogleich die Drosselader öfne.

2) Ein starkes Blasenpflaster mit Kampfer auf die Brust lege.

3) Bis derselbe herbey kommt, muß man Luft einblasen.

4) Ein Tobaksklystier nach No. 8. im ersten Abschnitt beybringen.

4) Sogleich auch zur Stärkung der Nerven allerhand wohl- und starkriechende Spiritus, hauptsächlich Salmiak oder Hirschhornspiritus unter die Nase halten, und etliche Tropfen auf die Zunge tröpfeln.

6) Zugleich reibe man den ganzen Körper, besonders aber den Rückgrad stark mit rauchen Tüchern, die mit Brandewein oder einem andern starken Spiritus angefeuchtet sind. Die weitere Besorgung und Stär-

kung

kung der erschlaften Nerven überlasse man dem Arzte, welcher in diesem und dem vorhergehenden Falle als der Erstickung, nicht eilig genug herbey geschaft werden kann.

IV. Bey empfangenen Giffte.

Empfangene Gifte verrathen sich durch zweyerley Hauptzufälle; entweder erregen sie bald nach dem Genuß sehr heftiges Würgen und Brechen, Reißen im Leibe, als wann alles zerschnitten würde, Brennen im Schlunde, der Brust und der Herzgrube, oder sie verursachen Dummheit, Betäubung, Phantasiren, wildes Ansehen und Schlummer.

Erstere Zufälle erregen die mineralischen und scharfen Pflanzengifte, die andern aber die betäubenden Pflanzengifte. In beyden Fällen muß man:

1) Sogleich ohne Verzug Brechen zu erregen suchen, daß man mit dnm Finger oder einer Feder in den Hals fährt, und häufig warmes Wasser mit ungesalzener Butter oder Milch, Oel Honig oder Haber- oder Gerstenschleim trinken läßt.

2) Weiß man aber gewiß, daß der empfangene Gift mineralischer Art ist, dergleichen Mäuse- und Mückengift, Grünspan und dergleichen sind; so macht man mit einem Kärtlein Wasser einen recht dicken Seifengäscht und mischt ihn zur Milch oder Gersten und Haberschleim und läßt es trinken.

3) Wüßte man aber gewiß, daß der Patient ein giftiges, betäubendes Kraut, Beere, Schwämme ꝛc. genossen hätte, welches man durch die oben angegebenen Zeichen und beym ersten Brechen gewahr wird, so gebe man ihm, nachdem das Brechen etwas nachgelassen, häufig Eßig, Citronen Mark oder Saft mit Zucker, Sauerampfer, saure Molken und geronnene Milch. Wäre es aber ein scharfes Pflanzengift, so muß man ja die scharfen Sachen weglassen, weil sie mehr Schaden thun. Diese Mittel wendet man so lange an, bis man Zeit gewinnt, einen Arzt dazu zu rufen, der die übrigen Zufälle zu heben, so viel möglich besorgt seyn wird.

VII. Bey heftig Verbrannten.

Personen so bey bey Feuersbrünsten oder andern starken Flammenfeuer, kochenden Bier, Wasser und dergleichen verunglücken, und stark verbrannt und leblos herausgezogen werden, sind in Absich auf die Wiederherstellung des Athemholens und Blutumlauf, soviel thunlich, wie die Erstickten zu behandeln. Zugleich muß man aber auch besorgt seyn, der Entzündung und Brande durch äusserliche Mittel schleunig Gränzen zu setzen. Dahin gehört, daß man sogleich die Brandblasen öfne, und, wenn keine Apotheke in der Nähe ist, eine von den folgenden Brandsalben überschlage, die überall leicht gemacht werden können. Man zerläßt in einem Maaß kochendem Bier ein Unschlichtlicht, oder zerkocht in eben soviel Bier, so viel als ein halb viertel Pfund Seife, tauchet leinene Tücher darein und schlägt sie über. Oder man schlägt Oel und Eierweis zu einem Gäscht, streichet es auf leinene Tücher, und legt es über, so lange, bis anderweite Hülfe geleistet werden kann.

VIII. Bey denjenigen, die von Ohnmacht, Krankheit oder andern Zufällen leblos scheinen.

Oftmals scheinen Personen nach einem heftigen Schrecken, Zorn, bey Schwindel, Starrsucht, Ohnmacht, Nerven- oder Mutterzufällen, in Kindesnöthen, Kindbett, nach heftigen Verblutungen, Schlagfluß, Sturz ꝛc zu verschiedenen Stunden, bisweilen auch ganzen Tagen leblos zu liegen, welche am allerwenigsten für leblos zu achten sind. Im ersten Nothfall kann man den Patienten Rautenessig, oder andern Essig mit geriebenen Merrettig vermischt, oder Salmiak- oder Hirschhornspiritus unter die Nase halten und die Schläfe damit reiben; dabey zugleich auch die Hände, Füße und Rückgrad mit wollenen Tüchern und Bürsten reiben. Wäre der Zufall von einer heftigen Wallung des Bluts entstanden, als nach Zorn, Schrecken ꝛc. so muß man am Fuße eine Ader öfnen. Bey Nerven- und Mutterzufällen kann man auch noch ausser diesen Mitteln, angezündete Federn oder, wo es zu haben ist, Teufelsdreck in Essig zerweichen und unter die Nase halten.

Wenn Kinder, die noch kurz vor der Geburt Lebenszeichen von sich gegeben haben, besonders nach schweren Geburten tod zur Welt kommen, so darf man sie nicht sogleich für tod liegen lassen; sondern, wenn das Gesicht

sicht roth, blau und aufgetrieben ist, und sich am Cörper hin und wieder blaue Flecken befinden, muß die Ammenfrau etwas Blut aus der Nabelschnur lassen, dem Kinde Luft einblasen, dabey die Brust und den Unterleib gelinde reiben, und das Kind in ein warmes Bad, mit etwas Wein oder Brandewein vermischt bringen. Oefters ist vieler zäher Schleim schuld, der vor der Luftröhre liegt, diesen muß die Ammefrau mit einem in Oel getauchten Finger behutsam heraus räumen, und wenn alsdenn das Athmen nicht erfolgte, mit einer in Oel getauchten Feder, oder dem Finger den Schlund kitzeln, daß ein Brechen erfolge, und der Schleim dadurch heraus geworfen werde.

Endlich soll man mit niemanden, der unter den bisher erzählten Zufällen und Krankheiten jählings verstorben, sogleich zur Einsargung, oder ihn auf ein Bret zu binden, oder gar zum Begräbniß eilen, indem schon unzählige Beyspiele gelehret, daß an obberührten Zufällen verstorben geschienene Personen, auf dem Brete oder im Sarge, auch wohl noch im Grabe wiederum erwacht sind. Es wird also jeder, der als Mensch und als Christ denket, allezeit zuvor einige der angezeigten Mittel anwenden, und wenn diese fruchtlos ablaufen, erst die im Eingang angegebenen Zeichen des wirklichen Todes abwarten, ehe er sich dem Vorwurfe seines Gewissens und der Welt, daß er eine solche Grausamkeit an seinem Verwandten und Nebenmenschen zu Schulden habe kommen laßen, uud nach Befinden der gerechten Ahndung der Obrigkeit aussetzet.

Gleichwie nun alle Unsere getreuen Unterthanen aus diesem Unsern Edict Unsre Landesherrliche Vorsorge sowohl, als christfürstliche Absichten wahrnehmen werden, als befehlen Wir nicht nur die genaueste Befolgung desselben nochmals an, sondern haben auch zu ihnen sämtlich das gnädigste Zutrauen, sie werden dieser Unserer Verordnung in derjenigen Maße nachleben, welche ihnen die Pflichten des Christenthums und der Menschlichkeit vorschreiben.

Damit aber auch deren Befolgung in allen Stücken um so zuverläßiger, und die vorhabenden Endzwecke um so sicherer erlangt werden mögen; so haben Wir von diesem Mandat eine auslangende Menge Exemplarien drucken lassen, und deren Behändigung nicht nur an die

Obrigkeiten, Gerichte und Gerichtsschulzen auf den Dörfern, sondern auch an die Geistlichen und Schulmeister, auch Forst-Jagd- und Geleitsbedienten auf dem Lande veranstalten lassen. Urkundlich, mit Unserm Fürstlichen Innsiegel bedruckt und geben Coburg zur Ehrenburg, den 10ten May 1788. *)

XIV.

Dergleichen die Beerdigung verunglückter Personen betreffend. Coburg den 10ten May 1788.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Herzog zu Sachsen Friedrich ꝛc. Fügen hiermit zu wissen:

Es ist Uns zu verschiedenemalen, zu Unserer nicht geringen Gemüths-Empfindung hinterbracht worden, welchermaßen bey der Beerdigung verunglückter Personen, von denen die zur Beerdigung befehliget worden, sowohl hier und da einiger Widerstand geleistet, als auch von den Neben-Inwohnern oder Gemeinde-Gliedern derselben, über ihren gegen die Befehle der Obrigkeit bezeigten Gehorsam ihnen Vorwürfe und Bedrohungen gemacht werden wollen.

Nachdem nun aber ein dergleichen Benehmen höchst ärgerlich ist, und einen groben Ungehorsam und Verachtung gegen die von Gott verordnete Obrigkeit auch ein betrübtes Merkmal von annoch ermangelnder christlicher Aufklärung und Nächstenliebe darlegt, so sehen Wir Uns aus Landesväterlicher Vorsorge veranlaßt, eine genaue Beobachtung der in vorkommenden Fällen ergehenden Obrigkeitlichen Verordnungen gemeßenst anzubefehlen, und zwar unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall der eine oder der andere durch Austreten, Widerspruch, Aufwiegelung und dergleichen die Obrigkeitlichen Anordnungen zu vereiteln suchen, oder seinen Mitbürger, oder Mit Nachbar wegen seiner obliegenden, christlichen Schuldigkeit einen Vorwurf machen, oder ihm dißhalb geringschätzig be-

*) Empfehlungswerth ist folgende Abhandlung. Ueber den Scheintod und gewaltsame Todes-Arten überhaupt, nebst den Mitteln zur Wiederbelebung der Verunglückten und zur Verhütung, daß niemand lebendig begraben werde. Von Dr. G. St. Hofmann zu Neuweinsdorf. Cob. bey Ahl 1790.

begegnen sollte, dieser als ein Aufrührer und Verächter seiner Obrigkeit mit unabläßiger harter Leibes- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden soll.

Würden sich aber wider Unsern Wunsch und Erwarten ganze Gemeinden und Innungen einen dergleichen Frevel beygehen lassen, so sollen die Mitglieder derselben nicht nur einzeln in gebührende Strafe genommen, sondern auch die Gemeinde oder Innung ihres Gemeind- oder Innungs-Rechts für verlustig erklärt werden.

Wir hoffen jedoch zu Unsern lieben Unterthanen, daß sie Uns nie zu der Ausübung dieser Verordnung nöthigen werden, Wir hoffen vielmehr, daß ein pflichtmäßiger Gehorsam gegen ihre vorgesezte Obrigkeit, und ein kindliches Zutrauen, gegen ihre nie ohne gegründete Urfachen ergehende Befehle sie jederzeit beleben wird; Wir hoffen endlich, daß sie in vorkommenden Fällen, wenn es zweifelhaft, oder wohl gar gewiß ist, daß der Verunglückte durch seine Schuld umgekommen, nicht mit unchristlicher Härte urtheilen, sondern mit anständiger Bescheidenhait die hier zu treffende Anstalten lediglich der Obriakeit, die Beurtheilung ihrer unglücklichen Mitbrüder aber, dem alleinigen, gerechtesten Richter der Welt überlassen werden. Wir befehlen demnach Unsern Prälaten, denen von der Riterschaft, Beamten, Räthen in den Städten, Geistlichen und Schullehrern, Gerichtshaltern, Schultheißen und allen und jeden, daß sie diesem Unserm Landesherrlichen Mandat in allem nach Vermögen nachkommen, und daß besonders die Geistlichkeit an guten Ermahnungen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit und christlichem Mitleid es nicht ermangeln lassen mögen. Urkundlich haben Wir dieses mit Unserm Fürstl. Insiegel bedrucken lassen, und solches auch eigenhändig unterschrieben. Gegeben Coburg zur Ehrenburg den 10ten May 1788.

XV.

Mandat die Gold- und Silber-Arbeiter und deren Einkauf des Goldes und Silbers, auch anderer Pretiosen betreffend. Coburg den 21. April 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich Herzog zu Sachsen ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir für nöthig erachtet, gewisse

Ver-

Verordnnng zu treffen, nach welcher sich, zu Vermeidung alles Unterschleifs, sowohl die Gold- und Silberarbeiter beym Einkauf Golds und Silbers und anderer Pretiosen zu richten, als auch das Publikum bey dessen Verkauf und sonsten sich zu achten: Als setzen ordnen und wollen Wir, daß

1.

die Gold- und Silberarbeiter kein altes oder ausgebranntes Gold und Silber, kein Gold- oder Silbergeschirr, Ringe, Uhren, Tressen und dergleichen Pretiosen, es sey von wem es wolle, unter dem wahren Werth erkaufen sollen, und wären

2.

dergleichen Sachen als gestohlen oder verloren bey ihnen angesagt, oder im öffentlichen Blättern gemeldet, und es würden ihnen solche zum Kauf gebracht: so haben sie selbige zurück zn behalten und solches angezeigten Orts zu melden, Gleichergestalt haben sie

3.

alle dergleichen Sachen, die an sich schon verdächtig, als Kirchengefäße, Effecten, die mit Wappen, Namen, oder andern äußern Kennzeichen versehen oder auch, an welchen diese vielleicht gar weggelöscht worden, wenn sie ihnen zum Kauf, es sey von wem es wolle, angeboten werden, inne zu behalten, und unverzüglich beim Centamt Anzeige davon zu machen. Nicht weniger haben sie sich

4.

alles Kaufens nnd Handelns solcher Sachen, wenn sie auch an sich ganz unverdächtig und noch so geringfügig wären, von Kindern und Dienstboten, ohne vorher die Eltern oder Dienstherrschaft darum befragt zu haben, gänzlich zu enthalten.

Würden sie nun

5.

entweder unter dem wahren Werth kaufen oder Sachen, so als gestohlen oder verloren angezeigt, oder die an sich schon verdächtig, nicht we-

niger unverdächtige von Kindern und Dienstboten, ohne der Eltern und Dienstboten, ohne der Eltern und Dienstherrschaft Vorwissen, an sich bringen und verschweigen, mithin den einen oder den andern vorhergesetzter Punkte übertreten: so sind sie nicht allein, nach Beschaffenheit der dabey eintretenden Umstände, viel oder wenig strafällig, sondern sie sind auch die solchergestalt an sich gebrachten Sachen unentgeltlich herauszugeben, und, wenn solche nicht mehr vorhanden es sey nun, daß sie verarbeitet oder sonst veräußert worden, den Werth derselben, so, wie ihn der Eigenthümer oder Sachverständige eidlich schätzen wird, nicht weniger allen sonstigen, durch ihre Schuld verursachten Schaden zu ersetzen gehalten; Dahingegen ihnen

6.

nachgelassen ist, Sachen, die an sich nicht verdächtig, von unbekannten Personen, wenn sie sonst nur unverdächtig, auf Treu und Glauben, um den wahren Werth und Gewicht zu erkaufen; jedoch haben sie dabey jedesmal den angegebenen Nahmen und Wohnort des Verkäufers, das Gewicht und die Beschaffenheit der erhandelten Sache, nebst dem Kaufpreiß genau zu notiren, die erkaufte Sache selbsten aber, wenn sie von einem Einheimischen, 8 Tage, und wenn sie von einem Auswärtigen, 14 Tage lang unverarbeitet und unveräußert sorgfältig aufzubehalten, und wenn sich binnen der Zeit fände, daß dieselbe entwendet oder verlohren worden, solche dem sich meldenden Eigenthümer, gegen Erstattung des dafür ausgelegten Kaufgelds, wiederum verabfolgen zu lassen; würden sie aber vor Ablauf obiger Frist die erkaufte Sache verarbeiten oder sonst veräußern: so sind sie zwar mit dem Ersatz des Werths derselben zu verschonen, gleichwohl willkührlicher Strafe unterworfen; dagegen und zuletzt verbieten Wir

7.

den Juden und fremden Händlern den Einkauf des alten auch ausgebrannten Silbers und Golds bei Vermeidung der Confiscation. Wornach sich also jedermann zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Sign, Coburg zur Ehrenburg den 21. April 1789.

XVI.

Patent, die, wegen des freyen Commercii, zwischen den Herzoglichen Häusern S. Coburg Saalfeld, Hildburghausen und Meiningen geschlossene Convention betreffend. Coburg den 11ten Januar 1790.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen ꝛc Thun hiermit kund und fügen zu wissen: Die große Unbequemlichkeiten und nachtheiligen Folgen, welche durch Beschränkungen des Commerzes und besonders des freyen Verkaufs der Lebensmittel entstehen, haben bey der Uns zur angenehmen, und unvergeßlichen Pflicht gewordenen Fürsorge für Unsere Landesunterthanen Uns veranlasset, dahin zu denken, daß der so lästige Zwang, der durch Vorgang so vieler Stände des Reichs in dem Commerz veranlasset worden, für Unsere getreue Unterthanen möglichst gemildert und auch hierunter für die Zukunft Sorge getragen werden möge. Wir haben in dieser Rücksicht mit denen Herren Herzogen zu Sachsen Meiningen, und Sachsen Hildburghausen Liebden Liebden, durch eine Zusammenkunft vertrauter Räthe, die Mittel in Ueberlegung ziehen lassen, welche zu Erreichung jenes heilsamen Endzwecks dienen möchten, und haben in Einverständniß mit hochgedachten Herren Herzogen verschiedene Puncte festgesezet, welche gute Folgen für die Zukunft, nnd mit ihnen, Unserm Landesväterlichen Herzen Beruhignng versprechen. Setzen demnach und ordnen hiermit:

1) Daß so viel die gesammten Herzoglich-Sächsischen Lande diesseits des Waldes, als das ganze Fürstenthum Coburg und die übrigen Herzoglich Sachsen-Meiningischen und Hildburghäusischen Lande, ingleichen die Saalfeldische Landesportion und die Aemter Römhild und Themar betrifft:

1) Von nun an zu ewigen Zeiten zwischen den gedachten Landen ein völlig freyes Commerz und freyer Ein- und Verkauf aller Artickel, besonders des Getraydes und anderer Victualien, so wie er von je her gewesen auch ferner verbleiben, und auf keine Weise unterbrochen werden soll. Daß

2) Aus dieser Ursache sämmtlichen Unterthanen dieser Lande uneingeschränkt und einem wie dem andern erlaubt seyn soll, die Wochenmärkte, welche in den Coburg- Meining- und Hildburghäusischen Landen gehalten werden, zu besuchen und mit Getrayde zu befahren; wobey auch

3) Denen Unterthanen eines jeden Fürstenthums insonderheit eben so frey gelassen wird, ihre Getrayde-Bedürfnisse auf- und außer den Märkten im Lande zu kaufen, jedoch mit Vorbehalt der, an jedem Ort herkömmlichen Marktordnung. Daß:

4) Brauer, Becker, Fabrikanten und Müller hierunter nothwendig mit zu verstehen; hingegen

5) Aller wucherliche oder gewinnsüchtige Aufkauf bey nahmhafter Strafe und Confiscation des gekauften Getraydes, nicht nur nachdrücklich untersagt, sondern auch den Dragonern, Geleitsreutern und Geleitsstellen die genaueste Aufsicht hierauf gemessenst andurch aufgegeben wird. Damit auch hierunter desto zweckmäßiger zu Werk gegangen werde, so soll jedem Denuncianten der dritte Theil der Strafe überlassen auch sein Name verschwiegen und an den Thoren Anstalt zu fleißiger Visitation der Träger und Fuhren, wenn solche verdächtig scheinen, gemacht werden.

6) In Ansehung des wucherlichen und gewinnsüchtigen Aufkaufs der Erdäpfel, des Brandeweins, der Stärke, des Mehls, Malzes, der Butter, Eyer und anderer Victualien wird das, was wegen des Aufkaufs vom Getrayde fest gesetzet worden, gleichfalls verordnet, und solcher bey nahmhafter Strafe verboten, dahingegen ein erlaubtes und die Betriebsamkeit erweckendes Commerz Uns zum Vergnügen gereichen wird.

11) In Ansehung der in dieser Convention nicht begriffenen Länder haben Wir Unsere getreue Unterthanen zu erinnern, daß Wir keinesweges gemeinet sind, ihren Erwerbszweigen einigen Eintrag thun zu lassen, und daß Wir ihnen daher ihren bisherigen Handel mit den Benachbarten völlig frey stellen, jedoch mit der natürlichen Bestimmung,

daß gegen jeden Nachbarn, welcher den Handel einschränket, ein gleiches zu beobachten sey.

Um jedoch hierunter alles Mißverständniß zu vermeiden, so geben Wir folgende nähere Erläuterungen:

1) Gegen alle die Lande und Gegenden, welche dem Commerz keine Beschränkungen gemacht, bleibt die Regul eines völlig freyen Commerzes bis auf weitere Verordnung festgesetzt.

2) Gegen die Lande, welche das Commerz beschränken, sind folgende Unterscheidungen zu beobachten:

a) Hat das Fürstenthum Bamberg es zur Erforderniß gemacht, daß bey jedem Getrayde-Einkauf fremdherrischer Unterthanen solche ein Attestat ihrer Obrigkeit, daß der Einkauf zu ihrem Bedürfniß geschehe, produciren und, wenn das zu exportirende Getrayde 30 Smr. oder drüber beträgt, eine specielle Erlaubniß der Fürstlichen Regierung erwürken, auch bey alle dem noch den Vorkauf der Inländer, wenn solche in den Kauf treten wollen, sich gefallen lassen müssen. Zugleich ist daselbst verordnet, daß gar kein Getrayde ausser Landes auf die Märkte geführt und daß diß alles bey Vermeidung der Confiscation des Getrayndes oder des empfangenen Geldes, selbst wenn das Getrayde erst geladen wird, beobachtet, auch daß der Käufer auf jedem Fall mit Confiscation oder Strafe belegt, und dem Denuncianten ein Drittheil des confiscirten Getrayds oder der Strafe, auch nach Befinden von beyden gereicht, wie nicht weniger jeder Schultheiß, Dorfsvorsteher oder andere Militär- und Gerichtsperson, so hierwider handeln würde, des Dienst entsetzt, oder nach Befinden bestraft, auch solche Strafe von Fürstlicher Regierung selbst bestimmt, und hiernach auch jeder, der zu der bemerkten Exportation concurriret, behandelt werden solle. Gegen dieses alles sehen Wir Uns nun vermüßiget, das Nemliche zu verordnen, und befehlen daher Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Aemtern, Städten und allen und jeden sich hiernach behörig zu achten, besonders aber die nöthigen Anzeigen an Unsere Regierung nicht zu vernachläßigen, und überhaupt

haupt kein Getrayde in das Fürstenthum Bamberg anders, als gegen Attestate, welche von der Orts-Obrigkeit Unsere Lande mit einem vidit zu versehen, paßiren zu lassen, und solches auch in Ansehung der Gülden, Zehenden und andern Zins-Getraydes zu beobachten. Dann begehren Wir aber auch, daß die Attestaste, welche Unsere Unterthanen zu Abhohlung des Gedrayds aus den Fürstl. Bambergischen Landen nöthig haben möchten, unentgeltlich von den Unter Obrigkeiten ertheilt werden sollen.

b) Ist in den Fürstlich Würzburgischen Landen auf alles exportirt werdendes Getrayde ein Aufschlag gelegt, und verordnet worden, daß jede über 30 Malter betragende Exportation erst bey der Fürstlichen Regierung angezeigt, und die Uebertreter für jeden Batzen nicht bezahlten Aufschlags mit 1 Rthlr. oder nach Beden am Leibe bestraft, dem Anzeiger auch die Hälfte der Geldstrafe abgegeben werden solle. Dieses alles ist nun auch in Unsern Landen gegen das Fürstenthum Würzburg zu statuiren, von jedem Smr. Waizen 6 ggr. und von allem übrigen Getrayde vom Smr. 4 ggr. Aufschlag zu bezahlen, und hat sich hiernach jedermann gemessenst zu achten.

c) Haben verschiedene Länder, als Churfachsen, Sachsen-Gotha und Altenburg, Sachsen-Weimar und Eisenach, Chur Maynz wegen Erfurth, Hessen-Cassel und Brandenburg in Franken, den Getrayde-Handel gänzlich gesperret; gegen solche ist auch aus Unsern Landen der Getrayde-Verkauf bey Vermeidung der Confiscation und willkürlicher Strafe verboten, und soll dem allenfallsigen Denuncianten ein Drittheil der Strafe und des konfiscirten Getraydes verabfolgt und sein Name verschwiegen werden, so wie Wir auch andurch gegen jene Lande alle Exportation der Victualien, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, unter ebenmäßiger Strafe, und Belohnung des Denuncianten untersagen.

Wir haben zu allen Unsern getreuen Landesunterthanen das Vertrauen, daß dieselben die von Uns andurch erlassenen Verordnungen gehorsamlich befolgen, und die von Uns getroffene Bestimmungen aus ihrem wahren Gesichts-Punkt ansehen werden, hoffen auch die zwischen denen in der Convention befindlichen Herzoglichen Häusern verglichene, immerwäh

während Verhältnisse noch auf mehrere Gegenden in der Folge ausgedehnt zu sehen, und werden] Uns Landesväterlich erfreuen, wenn Wir hierdurch dem allgemeinen Wohlstand unter die Arme greifen können. Datum Coburg zur Ehrenburg den 11. Januar 1790.

XVII.

Huthpatent. Coburg den 17ten April. 1790.

Von Gottes Gnaden **Wir Ernst Friedrich** Herzog zu Sachsen ꝛc Thun hiermit kund und fügen zu wissen: daß Wir zu Beförderung der Landwirthschaft auf eingelangtes unterthänigstes Gutachten Unserer Regierung und Rent-Cammer, wegen der Schaafhuth; im heurigen Jahr folgendes verordnet und festgesetzt haben:

1) Lassen Wir es bey denen im vorigen Jahr bestimmten Huth-Terminen auch diesmal bewenden, dergestalt, daß es vor und bis Neu-Jörgentag bey der sonstigen Observanz verbleibe, der Termin Alt-Jörgentag aber auf den 28sten April (welcher Termin jedoch, wenn es nach Beschaffenheit der Witterung den Wiesen unschädlich ist, von Unsern Civil- und Casten Aemtern, nach Pflicht, um einige Tage verlängert oder auch bey zu befürchtenden Nachtheil verkürzt werden kann,) zurückgesezt, und wegen der Waldrott-Wiesen ebenfalls noch zur Zeit die alte Gewohnheit beybehalten werde. Wobey jedoch an Orten, wo die Gemeinden selbst Schäfereyen eigenthümlich oder pachtweise haben, den Schultheißen und Vorstehern freygelassen wird, die Wiesenhuth nach enger einzuschränken. Und im Fall übrigens eln Schäferey-Berechtigter dnrch obige Zurücksetzung des Termins Alt-Jörgentag im Frühjahr einige Tage Huth verlieret, so soll derselbe dagegen im Herbst statt des sonst hergebrachten Termins Martini 8 Tage früher, mithin dtn 4. November wieder auf die Wiesen zu treiben befugt seyn, diejenigen aber, welche einer noch frühern Herbsthuth berechtigt sind, behalten solche nach wie vor.

2) Wel-

2) Welcher Schäfer obige Huth-Termine übertritt, den können die Schultheißen, Flurknechte und Wiesen-Besitzer pfänden, solches gehörigen Orts zur Bestrafung anzeigen und im Fall bey den Untergerichtsstellen nicht schleunige Justiz erfolgte, die Sache bey Unserer Regierung zur Anzeige bringen, die sodann auf alleinige Kosten des Schäfers oder auch nach Befinden des Beamten und Gerichtshalters, das nöthige verfügen wird.

3) Die Ochsenhirten, Schaafhalter, und Metzger in den Städten mit ihren Stichhaufen, haben sich, wie voriges Jahr, des Hüthens am Sonntag unterm Gottesdienst und die ganze Woche hindurch Abends nach dem Läuten bey 5 Rthl. Strafe, die Mezger in Unserer Residenz-Stadt Coburg aber noch besonders auch aller Frühlings-Huth, die ihnen nicht gebühret, bey willkührlicher Strafe zu enthalten. Wobey

4) die übermäßige Schaafhaltung den Schäfereyberechtigten sowohl, als den Mezgern, bey Confiscation der Uebermasse und letzter zugleich die Annahme fremden Viehes ernstlich verboten wird.

Den Klee- und Kleinodbau betreffend, so können zwar

a) Unsere Unterthanen in Städten und Dörfern fernerhin den vierten Theil der Brachfelder, so wie auch die wüstliegenden Felder, welche überdieß noch auf ein Jahr Zehndfrey sind, damit bepflanzen. Wir finden Uns aber bewogen, dabey ausdrücklich festzusetzen, daß von diesem vierten Theil Brachfeldern nicht über die Hälfte zu Erdäpfeln, Kraut, Ruben und Flachs, oder was sonst zu Kleinod-Früchten gerechnet wird, verwendet, die andere Hälfte aber zu Klee, wer dergleichen bauen will, bestimmt werden soll.

b) Dieser Klee- und Kleinod soll zu aller Zeit und von allem Vieh gehegt und mit Bestrafung der Uebertreter es wie oben No. 2. gehalten werden. Dagegen zahlt

c) der Eigenthümer ferner wie im vorigen Jahr vor 1 Smr. Klee-Feld im zweyten oder dritten Jahr 6 ggr. vor ein Smr. Esper und Luzerne im ersten Jahr ebenfalls 6 ggr. im zweyten und

drit-

dritten aber jedesmal 3 ggr. von 1 Smr. Kleinod aber 4 ggr. alles längsten bis Johannis an die Schäfer, widrigenfalls diese das doppelte verlangen, oder den Klee und die Kleinod-Früchte abhüten können, welches leztere ihnen auch erlaubt ist, wenn und in so weit der vierte Theil Brache über die Hälfte mit Erdäpfeln und andern Kleinod-Früchten besaamt ist.

So wie nun

d) dagegen keine Ausrede oder Entschuldigung der Unterthanen, wofern sie sich nicht auf ausdrückliche Pacta gründen, gehört werden soll, also hat es im Gegentheil bey Verträgen, wo ihnen mehr als der vierte Theil Brache zu besaamen, zukommt, sein Bewenden.

Ferner bestätigen Wir anbey

e) Nochmals und für immer Unsere Verordnung von Anno 1785. und 1787. daß nemlich an Orten, wo die Gemeinden die Schäferey-Huth eigenthümlich oder pachtweise besitzen, aber keine Schaafe halten, die sogenannten forenses ein billigmäßiges Huthgeld vor die Befreyung von der Wiesenhuth mit Schaafen nnd das obenbestimmte Huthgeld von Klee nnd Kleinod auf den Aeckern, wenn sie dergleichen bauen, entrichten sollen.

Wie es denn endlich

f) auch nochmals dabey verbleibet, daß bey zehndbaren Klee Aeckern dem Eigenthümer freystehen soll, sich in natura auszehnden zu lassen, oder das gewöhnliche billigmäßige und keinesweges zu erhöhende Zehendgeld zu entrichten.

Wir gebieten demnach aus Landesherrlicher Macht Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Unsern Beamten, den Stadträthen und Gerichtshaltern, Schultheißen und Unsern Unterthanen insgesamt, diese Unsere Landesfürstl. Verordnung durchgängig nicht nur selbst schuldigst zu befolgen, sondern auch, daß es von andern geschehe, und die

Ue-

Uebertreter bestraft und resp. zur Bestrafung angezeigt werden, gebührende Sorge zu tragen.

An dem geschiehet Unsere ernstliche und gnädigste Willensmeinung und Wir haben zu dem Ende gegenwärtiges Patent zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung zu drucken und überall zu publiciren befohlen.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg den 17. April 1790.

XVIII. Anhang. 1.

A) Verzeichniß verschiedener älterer einzelner landesherrlicher Verordnungen.

1) Der Durchläuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Johann Friedrichs, des Mittlern, Herrn Johann Wilhelm, und Johann Friedrichs, des Jüngern, Gebrüderer, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Newe Verordnung zu milden Sachen, gegeben zu Coburg, am Tag Laurentii. Anno 1555.

Durch den Druck ernewert und signirt den 26. Martii, anno 1644.

2) Fürstliche Sächsische Apothecker Ordnung und Taxa. Geschehen und gegeben in der Ehrenburgk zu Coburgk am andern Tage des Monats Augusti, annno 1573 Gedruckt zu Coburgk, bey Michael Kröner MDLXXIIII.

3) Instruction welchergestalt in des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusti, Herzogen zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalln und Churfürsten, Landgrafen in Döringen, Marggraven zu Meissen, und Burggraven zu Magdeburg, auch in S. Churf. G. geliebten jungen Vettern, der auch Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, der Herzogen zu Sachsen ꝛc. des Weimarischen und Koburgischen Teils, und jrer Chur und und F. G. allerseits Schutzverwandten Landen und Gebiethen, Järlichen Christliche Visitation, der Kirchen und Schulen gehalten werden sol. Gegeben

zur

zur Annaburgk, den Vier und zwanzigsten Monatstag Juny, nach Christi unsers seligmachenden Erlösers Geburt, im Tausend, fünfhundert, und sieben und siebenzigsten Jahre.

4) Der Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Johann Casimirs und Herrn Johann Ernstens, Gebrüdern, Herzoge zu Sachsen ꝛc. renovirte und confirmirte Ordnung, wie es in J. J. F. F. G. G. Landen mit den Apotheckern zu halten. Geschehen am 7. Septembris Anno Christi 1607. Publicirt Anno MDCVII. Durch Fürstliche Druckerey zu Koburg. *)

5) Feuer-Ordnunge, Welcher gestallt es hinfürter in der Stadt Coburg, bey zutragenden Nächt- und Täglichen Feuersbrünsten, (so der fromme gütige Gott jederzeit mit Gnaden abwenden wölle,) zu halten. (Von Herzog Johann Casimir.) Datum Ehrenburgk Coburgk, am 28. Septembris. Anno 1618. Gedruckt in der Fürstl. Druckerey, daselbsten durch Caspar Bertschen, anno MDCXVIII.

6) Medicinal-Ordnung des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Johann Casimirs, Herzogen zu Sachsen ꝛc. wie es in J. F. Gn. Land und Fürstenthum, vornehmlich aber in Dero Fürstlichen Residenz Stadt Coburgk mit den Stadt Medicis, Chirurgis, Stein- und Bruchscheidern, Oculisten, Barbierern, Badern, vnnd Ammen gehalten werden soll. Mit angehangtem Mandat, Alle Störer, Haussirer, vnd sonst wider die heilsamen Medicinal-Ordnung practirende Manns- und Weibspersonen, ernstlich zu bestraffen und abzuschaffen. Publiciret und eröffnet vnter dem Fürstlichen Secret, zu Coburgk, den 1 Novemb. anno

*) Auf der 2ten Seite des Tittelbaltts ist das Fürstl. Wappen in einem feinen Holzschnitt befindlich. Oben steht:

Ecclesiasticus cap. 38. v. 1
Medicina a Deo creata.

Unten:

2. Samuel. 10. v. 12. 2. Paral. 32. v. 78. Nehem. 4. v. 9. 21.
Mediis (quae vocant.) legitimis utentes juvat. Deus.

Das vor mir liegende Exemplar dieser Verordnung scheint ein neuer Abdruck zu seyn.

S.

anno Christi 1623 Gedruckt zu Coburgk in der Fürstl. Druckerey, durch Johann Forckel. Anno MDCXXIX.

7) Herzog Johann Casimirs, Herzog zu Sachsen ꝛc. Instruction und Ordnung, wie es im Fürstenthum und Landen, Graff- und Herrschafften, bey denen von Adel, Städten, Gymnasien, Communen, Burgern und Bauern insgemein, jetzo vorstehenden Evangelischen Jubelfestes, so auff herbeynahenden 25. 26. und 27sten Tag Monats Juny, dieses 1630 Jahres, feyerlichen zu begehen, angestellet, in guter Kirchendisciplin Ordnung und Gottseligkeit, mit Predigten, Gebet, Fürbitte, und Danckſagung, auch Kirchen-Gesängen gehalten werden solle. Signatum Coburgk am 14 Juny, Anno 1630. Gedruckt zu Coburgk in der Fürstl. Druckerey durch Johann Forckel. Anno MDCXXX.

8) Fürstl. Ausschreiben und mandata, so nach publicirter Landes-Ordnung, von Jahren zu Jahren ergangen. Jagten, Fischerey, Holtzung, Herrnloßgesind, wucherliche Conträcte, Vorkauffs, und andere mehr Puncten betreffend. Gedruckt im Jahr Christi 1644.

9) Des Durchläuchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Provisional-Verordnung wegen Wiedereinführ- und Fortpflanzung wahrer Gottesfurcht, Christlicher Zucht und guter Policey Im Fürstenthumb Coburg. Gegeben zu Coburg den 2ten Januar Anno 1652. In der Fürstl. Buchdruckerey zu Coburg gedruckt, durch Johann Eyrich, Im Jahr nach Christi Geburt 1652.

10) Höchstdesselben Tax-Ordnung, Welchergestalt im Fürstenthumb Coburg bey den Gerichten in Aemptern, Städten und uff dem Lande die Gebühren sollen gefordert und gegeben werden. Geben zu Coburg den 18 Jun. Anno 1652. Gedruckt zu Coburg in der Fürstl. Truckerey durch Johann Eyrich, Anno CIↃIↃCLII.

11) Höchstdesselben Medicinal- und Apothecken Ordnung in dem Fürstenthumb Coburg. Geschehen zu Coburg, den 23. July, 1652. publicirt und gedruckt Anno 1652. In der Fürstl. Buchdruckerey daselbst bey Johann Eyrich.

12) Höchstdesselben Wald- Forst- Jagd- und Weide-Werks-Ordnung, wie es in Dero Fürstenthumb Coburg, Landes in Franken, Wäldern und Förstен hinführo gehalten werden soll, eröfnet zu Coburg, im Jahr Christi 1653.

13) Höchstdesselben Feuer-Ordnung in der Stadt Coburg, wie es bey zutragenden Feuers-Brünsten, so GOTT in Gnaden abwenden wolle, zu halten. Gedruckt in der Fürstl. Druckerey daselbst durch Johann Conrad München, im Jahr Christi 1659.

14) Höchstdesselben Feuer-Ordnung in dem Fürstenthumb Coburg und Antheil Hennebergischer Gefürsteter Grafschafft. Publicirt im Jahr Christi 1664. Gedruckt zu Coburg in der Fürstl. Officin.

15) Herzog Albrechts, Herzog zu Sachsen ꝛc. Mühl-Ordnung. Signatum Coburg, den 30sten Martii 1685. Zu Coburg gedruckt und publicirt im Jahr Christi 1685. Daselbst zu finden bey Johann Conrad Mönch, Fürstl. Sächs. Buchdruckern.

16) Aerarium viduale, oder Ordnung des Schul-Castens, für Wittwen und Waysen in dem Fürstenthumb Coburg und Hennebergischen Landes Antheil Nebst darüber ertheilter Consistorial-Confirmation. Auffgerichtet im Monat Decembris, Anno 1670. und wegen Veränderung der Zeit revidirt im December. 1695. Coburg gedruckt bey Joh. Nic. Mönchen, Fürstl. Sächsischen Buchdrucker.

17) Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn, Albrechts, Herzogs zu Sachsen ꝛc. Verordnung, wie es mit Beförderung der Processe bey Dero Fürstl. Rath-Stuben, auch andern Gerichten Dero Fürstenthums und Landes hinführo zu halten. So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 8ten July, 1698. Coburg, druckts der Fürstl. Sächsische Buchdrucker Joh. Nicol. Mönch.

18) Abdruck des Coburgischen Waysen- und Zuchthausses-Ordnungen, wornach sich sowohl deren Bedienten, als auch die darinnen befindliche Waysen-Kinder und Züchtlinge zu achten. Signatum Coburg den 30sten Novembris 1707. Coburg gedruckt bey Joh. Nicol. Mönch, Fürstl. Sächsischer Buchdrucker.

19) Hochfürstl. Sachsen Coburgische revidirte Verordnung, wie es hinführo in der allhiesigen Fürstl. Residenz-Stadt Coburg, und auf dem Lande, in den Städten, Flecken und Dörffern, bey Verlöbnissen, Hochzeit- und Kindtauffen, Gevatterschafften, Begräbnissen, und sonsten gehalten werden soll, auf gnädigsten Special-Befehl durch die gesambte

Re-

Regierung allda, publicirt im Jahr 1708. Coburg, druckts Joh. Nic. Mönch, F. S. gesammbtschafftlicher Buchdrucker.

20) Patent das verbotene freyen Herumlauffen der Hunde außer den Stadt-Thoren, und Dorfs-Zäunen betreffend. Gegeben Saalfeld und Coburg den 8ten September 1736.

21) Derer Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ernsts und Franz Josiä, Gebrüdern, Herzoge zu Sachsen ꝛc. publicirte Trauer-Ordnung. Datum in der Fürstl. Residenz Ehrenburg zu Coburg, den 14. Junii Anno 1745. Coburg druckts Georg Otto, Hochfürstl. Sächs. Hofbuchdrucker 1745.

22) Sachsen-Coburgisches anderweit verneuert und geschärfftes Poenal-Patent wider das Diebs Rauberisch-Zigeuner-Jaunerische-Herrnloses und anderes Bettel Gesind. Signatum Coburg zur Ehrenburg, den 23. Novembr. 1746. Coburg, druckts Georg Otto, Fürstl. Sächs. privil. Hof-Buchdrucker.

23) Aerarium viduale &c. abermal revidiret Anno 1758. Coburg gedruckt bey Georg Otto.

Mit Vergnügen zeige ich noch folgende fürtreffliche Verordnungen an, welche ganz den großen Regenten-Geist des weisen, gerechten, unsterblichen Herzogs, Johann Casimirs in sich fassen, und die ich, (zu spät um solche noch gehörigen Orts inseriren zu können) neuerlich aus der fürtrefflichen Urkunden-Sammlung eines gütigen Freundes erhielt und copiren durfte. — Ich gab was ich habe und mit Mühe erlangen konnte. Vaterlands-Freunde, welche vollständigere Sammlungen besitzen, werden dem Vaterland ihre Beyträge und Berichtigungen zur einheimischen Gesetzkunde nicht versagen. S.

Nachtrag.

a) Johann Casimirs Herzog zu Sachsen, Fürstlicher Befehl, daß Kramerey Wahren mit glücks-Spiel nicht vertrieben werden sollen. Datum Coburgk am 11ten Aprillis anno 1598.

b) Höchstdesselben Fürstl. Hoff- und Geheimen Raths-ordtnunge, darunter auch, was das Hoffwesen belanget mit begriffen. Geschehen vnd geben zue Coburgk, am 30. Aprilis, Ao. 1602.

c) Höchstdesselben Sachsen Coburgische Regierungs-Canzley-Verordnung.

d) Höchstdesselben vnd Johann Ernst, Gebrüdere Herzoge zu Sachsen ꝛc. Decretum de anno 1609. wegen der Advocaten vnd Procuratoren.

e) Höchstdesselben Fürstlicher Befehl, das viel vnnotturftige Klagen vnd supliciren betreffend. datum Coburgk den 22sten Sept. 1615.

f) Höchstdesselben Fürstliche Verordnung, wie es mit öffentlichen Huren vnd andern, die dergleichen Sünde begehen, zu halten vnd welchergestalt sie zu straffen. Datum Coburgk am 14ten Aug. A. 1616.

g) Höchstdesselben Fürstlicher Befehl an die Beambten, in vnterschiedlichen, ad marginem bemeldten sachen ꝛc.

1) publicirte Landes-Steuer Ordtnung vnd andere Mandata.
2) Beherbergung Vnbekanter feremder Leuthe ꝛc.
3) Müßiggänger vnd Bettler ꝛc.
4) Einzug-schutz-Nachsteuer vnd Abschiedgelder ꝛc.
5) Höckereyen-Vorkauf vnd hochschädliche Monopolien &c.
6) Vnterstandener vnziemliches Brauen ꝛc.
7) Victualien zinßbare vnd Vssatzungsstücke ꝛc.
8) Vsnehmung fremdter vnd außländischer Schaffe ꝛc.
9) Der Gemeinden eigenthumblich gehulz vmpflegl. gebrauch ꝛc.
10) Vnrecht wädelholzhauen ꝛc.
11) Verengern der Hueth vnd Trifft. ꝛc.
12) Pflanzung fruchtbarer Bäume, weiden, lebendiger Heegen vnd Zeune, auch andere dergleichen nutzbarliche anstellung ꝛc.
13) Fischwasser vnd Teiche verordnung vnd Verwüstung ꝛc.
14) Zehnden Veruntreuung ꝛc.
15) Lehen vnd zinßbare Mühlen ꝛc.
16) Policey Ordnung vnd nebenhero eingerissene Mengel vnd vnrichkeiten ꝛc.
17) Einkommen der gemeinen Casten vnd Dörffsgüttern. ꝛc.
18) Der Kirchen oder Casten auch Dorffs vnd Schenk-Rechnungen ꝛc.
19) Dorffsordtnunge vnd deren Verfertigung. ꝛc.
20) Zoll- Gleit- vnd Strassengefälle vnd deren Vmbfahrung. ꝛc.
21. Canzley Gerichts-Cent vnd Ambtsstraffen vnd Bußen item Lehen vnd Hülffgeld. ꝛc.
22) Cammergefälle Verbeßerung vnd Hoffhaltung. ꝛc.

Datum Neustadt an der Heide am 12ten Februar 1617. betreffend.

h) Fürstlicher Befehl wegen der Schaffe, item Vorkauff der Victualien &c. Datum Coburgk am 18ten Octobris A. 1617.

Anhang.

Fürstlicher Regierungsbefehl an Aembter vnd Städte.
1) Wegen Vorkauff vnd abführung der Wolle außer Landes.
2) Geringer Tücher einschleichung.
3) Wollenschaw.
Datum Coburgk am 7 Marty 1614.

B) Verzeichnis und summarischer Innhalt annoch einiger neuerer Landesherrl. Patente und Verordnungen.

1) Patent die Bekanntmachung des unterm 23sten April 1772. erneuerten, in Ansehung der Handwerks-Mißbräuche und derselben Abstellung, auch der annoch übrig gebliebenen Mängel bey den Handwerkern, erlaßenen Kayserl. Edickts. Coburg den 14ten July 1772.

2) Verordnung die Abstellung des Bettelns in der Residenz-Stadt Coburg und auf dem Lande betreffend. Gegeben Coburg, den 4. Aug. 1772.

3) Patent die Landesherrl. gnädigste Gestattung eines neuen zu Coburg zu haltenden Roß- und Viehmarkts, betreffend. Geben Coburg zur Ehrenburg den 19ten Julii 1774.

4) Dergleichen die mit des Königs in Frankreich Majestät, wegen gänzlicher Abschaffung des Juris Albinagii, zum Besten beyderseitigen Unterthanen sowohl als zu Beförderung des Commercii abgeschlossene und ratificirten Convention betreffend. Coburg den 14ten Oct. 1778.

5) Verordnung die Bestrafung der zum 3ten und 4tenmal verübten Hurerey betreffend, in deren Gemäßheit nach gnädigsten Landesherrl. Vorschriften:
1) Die zum drittenmal verübte Hurerey mit 6 monatlicher Zuchthaus-Strafe.
2) Die zum 4tenmahl wiederholte, aber mit 2jähriger Zuchthaus-Strafe und 15 Streichen beleget, auch

3) Dieselbe Strafe, nach Umständen, gegen Weibspersonen, welche sich mit Ehemännern eingelassen, auch

4) gegen Gotteslästern, Fluchen und leichtfertiges Schwören, gebraucht werden soll. Coburg den 23ten Nov. 1782.

6) Patent, in dessen Gemäßheit, zu Beförderung der allgemeinen Sicherheit, dem Jägerey-Bedienten, die unbedingte Erlaubniß gegeben wird, auf alle sich betretenlassende Wilddieben ohne sie vorher anzurufen, Feuer zu geben. Coburg, den 18ten Dec. 1784.

7) Mandat des Innhalts, daß fürohin vor Erbauung eines einzelnen Tropfhauses, zuförderst von der Voigtey, unter welcher das Tropfhaus erbauet werden soll, bey dem Landesherrn oder bey der Landesregierung, Anzeigen geschehen sollen, bey Vermeidung der Niederreißung des Tropfhauses und willkührlicher Strafe. Coburg den 26sten Januar 1786.

8) Dergl. daß sowohl derjenige, welcher in der Frühlings-Zeit einen Mayenbaum abhauet, als auch derjenige, bey welchem einer dergleichen angetroffen wird, mit 4 Thaler ohnabbittlicher Strafe beleget werden soll. Coburg den 2ten May 1788.

9) Patent: daß das Vermögen der von der Militz treulos Desertirenden confiscirt, und von den Competenzen an die Militairgerichte abgeliefert werden solle. Coburg, den 18ten Junii 1789.

Buchbindere
Theo Sterfin

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spiller von Mitterberg, Christian Heinrich Ludwig Wilhelm, 1762-1831 [Herausgeber]

Sammlung der wichtigsten neuern vaterländischen Gesetze Mit einem Anhang

Coburg 1790

4 J.germ. 150 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10510320-4
VD18 14545993